

5. Auflistung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Abstimmung mit den benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. die benachbarten Kommunen im Ergebnis der interkommunalen Abstimmung gem. § 2. Abs. 2 BauGB zu folgenden umweltbezogenen Themen:

- a) der Kreis Höxter vom 28.04.2014
zu den Themen: Wasserschutzgebiet Zone IIIb „Höxter-Schelpetal“, Artenschutzaspekte, Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Lärm, Schattenwurf
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Wasser, Pflanzen, Landschaft, Menschen
- b) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld vom 25.03.2014
zu dem Thema: mittelalterliche Wüstung „Roddena“,
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 14.04.2014
zu den Themen: Beeinträchtigung von raumwirksamen Denkmälern durch Windenergieanlagen, hier insbesondere dem (zum damaligen Zeitpunkt nominierten) Welterbe Corvey, der Abtei Marienmünster, St. Michaelskapelle auf dem Heiligenberg sowie Schutz von Sichtachsen und Sichtbeziehungen im Zusammenhang mit dem Ensemble Corvey
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter
- d) die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 08.04.2014
zu den Themen: Belange der Agrarstruktur, insbesondere zum Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Sicherung einer effizienten Bewirtschaftung, Nutzung von Wegen oder Wegesystemen im landwirtschaftlichen Umfeld zur Erschließung einer Windenergieanlage und Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen, Boden
- e) Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 vom 04.03.2014
zu den Themen: Auswirkungen auf den Flugplatz Höxter-Holzminden
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen
- f) Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift vom 11.03.2014
zu den Themen: forstwirtschaftliche Verträglichkeit der dargestellten Flächen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Pflanzen, Menschen
- g) Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL vom 27.03.2014
zu den Themen: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Schonung der vorhandenen Landwirtschaftsstruktur bei Erschließungsaspekten, mögliche Beeinträchtigung durch Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen, Boden, Tiere
- h) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.04.2014
zum Thema: Belange der Flugsicherheit

betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen

- i)** BUND- Kreisgruppe Höxter vom 04.04.2014
zu den Themen: Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“, Avifauna, Umfang und Inhalt der Artenschutzfachbeiträge, Wahl der Kompensationsart
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Landschaft, Tiere, Pflanzen
- j)** Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr vom 07.04.2015
zum Thema: Auswirkungen auf den Flugplatz Höxter-Holzminden, einschließlich der Forderung bestimmte Windpotenzialflächen im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen
- k)** Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen vom 27.04.2015
zum Thema: Auswirkungen auf verschiedene archäologische Wüstungen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter
- l)** DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 30.04.2015
zum Thema: Auswirkungen auf den Flugplatz Höxter-Holzminden, einschließlich der Forderung bestimmte Windpotenzialflächen im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen
- m)** Bezirksregierung Detmold, Dezernate 33 sowie 32 und 54 vom 30.04.2015
zu den Themen: Belange der Agrarstruktur, insb. Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Sicherung einer effizienten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Nutzung von Wegen oder Wegesystemen im landwirtschaftlichen Umfeld bei der Erschließung von Windenergieanlagen, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, Schutz der Wasserschutzgebiete der Zonen I und II
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen, Boden, Wasser
- n)** Wald und Holz NRW vom 08.05.2015
Zu den Themen: bisher unberücksichtigte Waldflächen, allgemeine Aussagen zur Windenergienutzung im Wald
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Pflanzen, Menschen
- o)** Landwirtschaftskammer NRW vom 12.05.2015
zu den Themen: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Schonung der vorhandenen Landwirtschaftsstruktur bei der Erschließung, mögliche Beeinträchtigung für die Landwirtschaft durch Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, Nennung von weiteren Wohnnutzungen im Außenbereich
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen, Boden
- p)** Luftsport Höxter e. V. vom 12.05.2015
zum Thema: Auswirkungen auf den Flugplatz Höxter-Holzminden
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen
- q)** Kreis Höxter vom 11.05.2015
zu den Themen: Wasserschutzgebiet Zone IIIb „Höxter-Schelpetal“, Altlastenverdachtsflächen, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Artenschutz
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden

- r) LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 15.05.2015
zu den Themen: Beeinträchtigung von raumwirksamen Denkmälern durch Windenergieanlagen, hier insbesondere dem Welterbe Corvey, der Abtei Marienmünster, Schloss Vörden und Kirche St. Kilan, Abtei Brenkhausen, Empfehlung zur Erstellung aussagekräftiger Visualisierungen für die Denkmäler entsprechend des sog. Sichtfeldgutachtens für das Welterbe Corvey, Anregung eines Schutzpuffers von 300 Metern zu Baudenkmälern, Umfassungswirkung von Ortschaften, Berücksichtigung von Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Verfahren
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Menschen

- s) BUND e. V, Kreisgruppe Höxter vom 12.05.2015
zu den Themen: Landschaftsschutzgebiete, Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“, Landschaft, Landschaftsbild, landschaftsorientierte Erholung, Auswirkungen von Lärm und Infraschall von Windenergieanlagen, Empfehlung zur Durchführung einer Biotopkartierung, Umfänglichkeit der Artenschutzprüfung, Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien einschließlich der Empfehlung von Schutzabständen, Ausschluss der Wasserschutzgebiete Zonen I, II sowie IIIb, Folgen für die Biodiversität, Schutz des Welterbes Corvey und weiterer Baudenkmäler
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Landschaft, Menschen, Pflanzen, Tiere, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter

- t) Stadt Marienmünster vom 12.05.2015 bzw. 18.05.2015
zu den Themen: Belastung der Ortschaft Hohehaus durch Auswirkungen von Schall und Schattenwurf von zusätzlichen Windenergieanlagen, Nennung einer potenziell zu berücksichtigenden Außenbereichswohnnutzung
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Menschen

- u) Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH vom 13.05.2015
zu den Themen: Wasserschutzgebiete IIIb „Höxter-Schelpetal“, Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Wasser, Menschen

- v) Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen vom 11.05.2015
zum Thema: Schutz und Berücksichtigung von archäologischen Fundstellen
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter

- w) Kirchengemeinde St. Maria Salome Ovenhausen vom 06.05.2015
Zu den Themen: Schutz des Welterbe Corvey, Vergrößerung des Vorsorgeabstandes für Wohnnutzungen und Außenbereichswohnnutzungen, Nennung eines jüdischen Friedhofs westlich der Ortschaft Ovenhausen, Landschaft, Landschaftsbild, (Nah-) Erholungsqualität, Artenschutz, Lärm
betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter, Menschen, Landschaft, Tiere

- x) LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 06.05.2015
zu den Themen: Beeinträchtigung von raumwirksamen Denkmälern durch Windenergieanlagen, hier insbesondere des Welterbe Corvey, der Abtei Marienmünster, des Schloss Vörden und der Kirche St. Kilan, der Abtei Brenkhausen, Landschaftsbild, Empfehlung zur Erstellung einer weiteren Sichtbarkeitsanalyse

betroffene Umweltbelange im Sinne der §§ 1 Abs. 7 sowie 1a BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. im Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung vom 27. Februar 2014 bis 14. April 2014

Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Kommunen vom 01 Juli 2013 bis 31. Juli 2013

Abwägungsvorschläge und Beschlussvorschläge der Verwaltung

a	Kreis Höxter, Der Landrat, 37669 Höxter Vom 28.04.2014
a.1	Seitens des Kreises Höxter wird es für erforderlich angesehen, in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu den o.g. Bauleitplänen auf Folgendes ein-zugehen: Wasserwirtschaft Der Geltungsbereich des in der Gemarkung Fürstenau dargestellten Sonder-gebietes liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Höxter-Schelpetal“. Nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.07.1999 sind die Windenergieanlagen genehmigungspflichtig (Einzelgenehmigung), grundsätzlich aber zulässig.
Abwägungsvorschlag Der Hinweis zur Genehmigungspflichtigkeit betrifft ausschließlich die Genehmigungsebene nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
a.2	Artenschutz Grundsätzlich bestehen gegen die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht keine generellen Bedenken. In beiden vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten, die bereits eine Planungsschärfe späterer Genehmigungsanträge von Einzelanlagen nach § 4 BImSchG aufweisen, konnte plausibel dargelegt werden, dass erhebliche Konflikte mit nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten nicht zu befürchten sind.
Abwägungsvorschlag Das Vorbringen betrifft die (zwischenzeitlich überholten) Potenzialflächen des seinerzeitigen Vorentwurfs und die hierfür vormalig geplante Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne. Zwei seinerzeitige potenzielle Vorhabenträger hatten für ihre Projektgebiete in diesem Zuge bereits vertiefte Artenschutzuntersuchungen erarbeiten lassen. Die Aufstellung von Bebauungsplänen mit „Sonstigen Sondergebieten Wind“ in den Ortschaften Bosseborn und Fürstenau ist nicht mehr beabsichtigt. Stattdessen erfolgt eine Konzentrationszonenplanung mit sog. Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet allein auf Flächennutzungsplanebene. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde daher für alle in Betracht kommenden potenziellen Windkonzentrationszonen eine auf Flächennutzungsplanebene angemessene Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Diese wertet auch Kartierungsergebnisse der vom Kreis Höxter angesprochenen Gutachten aus. Die Zustimmung des Kreises Höxter als untere Landschaftsbehörde zeigt, dass in den beiden	

betreffenden Untersuchungsräumen trotz Vorkommen planungsrelevanter schlaggefährdeter Arten der potenzielle Artenschutzkonflikt im Zuge angepasster konkreter Vorhabenplanung auf Basis vertiefter Artenschutzprüfung grundsätzlich lösbar ist.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

a.3

Landschaftsbild/- Landschaftsschutz

Auch im Hinblick auf die Wirkung der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden, die einer weitergehenden Planung zuwiderlaufen würden.

Das angrenzende Umfeld gilt in Folge der bereits bestehenden Windkraftanlagen im Hinblick auf das Landschaftsbild bereits als vorbelastet. Durch die Errichtung weiterer, deutlich höherer Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt. Diesem Umstand ist durch eine angemessene Eingriffsbilanzierung in den anschließenden Genehmigungsverfahren ausreichend Rechnung zu tragen.

Vorbehaltlich eines noch einzuholenden Votums des Landschaftsbeirates wird seitens der unteren Landschaftsbehörde dem Vorentwurf im Grundsatz zugestimmt und eine Genehmigung/ Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nord in Aussicht gestellt.

Abwägungsvorschlag

Auch dieses Vorbringen des Kreises Höxter betrifft die vormalig geplante Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne. Die Aufstellung von Bebauungsplänen mit „Sonstigen Sondergebieten Wind“ in den Ortschaften Bosseborn und Fürstenau ist von Seiten der Stadt Höxter nicht mehr beabsichtigt. Stattdessen erfolgt eine Konzentrationszonenplanung mit sog. Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet allein auf Flächennutzungsplanebene.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde im Zuge der Umweltprüfung die Empfindlichkeit des Landschaftsraums in den betreffenden Bereichen geprüft und im Umweltbericht dargestellt. Die auf Flächennutzungsplanebene relevante Beurteilung in Bezug auf den Landschaftsschutz ergibt sich aus den Inaussichtstellungen der Landschaftsbehörden.

Für weitere Informationen wird ferner auf das Thema „Landschaftsbild“ im Themenfeld „Natur und Umwelt“ innerhalb der „Aussagen zu bedeutsamen Abwägungsaspekten“ verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

a.4

Straßen

Der Kreis Höxter ist als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen 18, 59 und 62 von den Bebauungsplänen betroffen, da hierüber teilweise die Erschließung der Gebiete erfolgen soll. Gem. § 25 StrWG bedürfen bauliche Anlagen an Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Ich bitte daher um frühzeitige Beteiligung des Kreises Höxter – Abteilung Straßen- im weiteren Verfahren.

Abwägungsvorschlag

Der Kreis Höxter als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen gibt Hinweise für den Fall der Heranziehung der Kreisstraßen zur Erschließung von Windkonzentrationszonen, die die Genehmigungsebene nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betreffen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>a.5</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Höxter „Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung Bosseborn“ der Ortschaft Bosseborn und die diesen Teilbereich betreffende Fläche der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Höxter ist mit Blick auf den vorbeugenden Immissionsschutz Folgendes festzuhalten:</p> <p>Das im Rahmen der Beteiligung vorgelegte schaltechnische Gutachten entspricht den einschlägigen Vorgaben für Prognosen, insbesondere des Anhangs A.2.3 der TA Lärm. Die Immissionsorte sind sachgerecht ausgewählt und deren Einstufung im Hinblick auf deren Schutzbedürftigkeit entspricht den Festlegungen in entsprechenden Bebauungsplänen bzw. der behördlichen Beurteilung i.S. der Nummer 6.1 der TA Lärm.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens in der dargestellten Form kann für den Betrieb der Anlagen im Hinblick auf Lärm unter der Prämisse erfolgen, dass der zukünftige Betrieb, wie auch vom Gutachter dargestellt, erfolgen wird.</p> <p>Wird dieser Regelung gefolgt, so ist davon auszugehen, dass der Anlagenbetrieb im Regelfall keine schädlichen Umwelteinflüsse in Folge von Lärm im Sinne des § 1 BauGB bzw. Ziffer 2.1 TA Lärm auslösen wird.</p> <p>Weiter werden von hier verwertbare Aussagen zum Schattenwurf in Form eines Gutachtens und zur optisch bedrängenden Wirkung für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu dem in der Gemarkung Fürstenau liegenden Teilbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Höxter und dem Bebauungsplan Nr. 10 „Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung Fürstenau“ der Ortschaft Fürstenau, Stadt Höxter ist mit Blick auf den vorbeugenden Immissionsschutz Folgendes festzuhalten:</p> <p>Nach den hier vorliegenden Informationen befindet sich im Plangebiet eine Bebauung in Form von Garten- und Ferienbauten bzw. Wochenendhäusern.</p> <p>Die derzeitige Geräuschsituation des Teilgebietes im vorliegenden Schallgutachten, je nach Wertung der Bebauung, ist ungeklärt.</p> <p>Im Umweltbericht ist dieser Umstand im Hinblick auf die Lärmimmission der Windenergieanlagen ausführlich zu behandeln und aufzuzeigen, wie dieser Konflikt planerisch gelöst werden soll.</p> <p>Aufgrund noch ausstehender planerischer Würdigung der Wochenendbauten und somit noch zu erfolgenden Ergänzungen des schalltechnischen Gutachtens und der fehlenden Aussagen zum Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkung sind ergänzende Aussagen im weiteren Verfahren erforderlich.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p>
	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise betreffen die zwischenzeitlich überholte Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und die in diesem Zuge bereits vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen.</p> <p>Weiter regt der Kreis Höxter an, die südwestlich der Ortschaft Fürstenau gelegenen Wochenendhäuser in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf der Ebene der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden Vorsorgeabstände u. a. zu schutzbedürftigen Außenbereichsnutzungen als sog. weiche Tabukriterien definiert und berücksichtigt. Für die angesprochene Wochenendhausbebauung wird daher der auch für sonstiges Außenbereichswohnen definierte Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt.</p> <p>Eine konkrete Aussage hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Auswirkungen hinsichtlich der Aspekte Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung von Windenergieanlagen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich, da auf dieser Ebene keine konkrete Windparkkonfiguration mit konkreten Anlagenstandort, Höhe der Anlagen etc. erfolgen kann.</p>

<p>Im Übrigen wird auf das Themenfeld „Immissionsschutz“ innerhalb der „Aussagen zu bedeutsamen Abwägungsaspekten“ verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter sind die in der Stellungnahme genannten Wochenendhäuser als Außenbereichswohnbebauungen berücksichtigt.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Berücksichtigung der südwestlich der Ortschaft Fürstenau gelegenen Wochenendhäuser wird durch Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 600 m gefolgt.</p>	
b	<p>Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld vom 25.03.2014</p>
	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL- Archäologie für Westfalen mit Ausnahme von Bebauungsplan Nr. 6/10 „Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung Fürstenau“ keine Bedenken.</p> <p>Im Norden des Bebauungsplanes Nr. 6/10 befindet sich die mittelalterliche Wüstung „Roddena“ (s. Karte DKZ 4121,064). Dieser Wüstungsplatz einschließlich eines ca. 100 m breiten Umfeldes ist vom Bebauungsplan auszunehmen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag Die Aufstellung des vom LWL angesprochenen Bebauungsplans im Bereich von Fürstenau ist nicht mehr beabsichtigt. Nunmehr werden mit der 8. Änderung lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden das genannte und alle weiteren vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, gemeldeten archäologischen Fundplätze (s. Stellungnahme Nr. 25) innerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet. Ferner wird ein Hinweis aufgenommen, dass im Umkreis von 100 Metern um die Fundplätze archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen durchzuführen sind (s. Stellungnahme Nr. 25).</p>	
<p>Beschlussvorschlag Dem Vorbringen wird durch Aufnahme von Kennzeichnungen sowie eines Hinweises gefolgt.</p>	
c	<p>Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 14.04.2014</p>
c.1	<p>Hiermit nehmen wir nach § 22 Abs. 3, Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) zur oben genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Umfeld der geplanten Sondergebiete befinden sich die nominierte Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ mit der ehem. Klosterkirche und dem heute als Schloss genutzten Klostergebäude, die St. Michaelskapelle auf dem Heiligenberg und die ehemalige Abtei Marienmünster. Darüber hinaus gibt es weitere raumwirksame Denkmäler und kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente, wie z.B. Warttürme, Kapellen und Bildstöcke, die von den geplanten WKA erheblich beeinträchtigt werden könnten. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind bei der weiteren Planung zu untersuchen.</p>

Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass Kulturdenkmale im Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit unterschiedliche Umgebungsbereiche haben. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz, sondern formuliert, dass einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt.

Abwägungsvorschlag

Der LWL nimmt zu den seinerzeit (ausschließlich) geplanten Potenzialflächen Fürstenau und Bosseborn Stellung. Er regt an, mögliche Beeinträchtigungen raumwirksamer Denkmäler und kulturlandschaftlich bedeutsamer Elemente zu untersuchen. Besonders erwähnt werden die (damals erst nominierte) Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ mit der ehemaligen Klosterkirche und dem heute als Schloss genutzten ehemaligen Klostergebäude, die St. Michaelskapelle auf dem Heiligenberg und die ehemalige Abtei Marienmünster.

Die Auswirkungen von (fiktiven) Windenergieanlagen im Stadtgebiet Höxter auf die zwischenzeitlich anerkannte Welterbestätte Corvey sind im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter im „Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen bestehender und potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität der Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ (sog. Sichtfeldgutachten) in Abstimmung mit dem LWL durch Visualisierungen untersucht und bewertet worden. Im Ergebnis der Visualisierungen kam es zur Reduzierung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Höxter, um die Integrität des Welterbes Corvey zu schützen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Es werden keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen auf dieser Planungsebene geplant. Aufwändige Prüfungen analog dem Sichtfeldgutachten Corvey hinsichtlich Beeinträchtigungen der zahlreichen übrigen raumwirksamen Denkmäler sowie von kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen durch konkrete Windenergieanlagen können auf dieser Planungsebene nicht geleistet werden. Jedoch wurde im Rahmen der Umweltprüfung der 8. Änderung für alle entsprechend der im August 2015 vom LWL erstellten Liste für den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag innerhalb der Stadt Höxter befindlichen raumbedeutsamen Baudenkmäler sowie für die Abtei Marienmünster, das Schloss Vörden sowie der Kirche St. Kilian in Vörden eine erste Einschätzung ihrer Empfindlichkeit auf potenzielle Windkonzentrationszonen durchgeführt und im Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Orientiert an einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg von Juli 2014 (AZ OVG 11 B 5.13) wurde im Umweltbericht zur 8. Änderung ein Radius von zwei Kilometern um die zum damaligen Arbeitsstand verbleibenden acht potenziellen Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur ersten Einschätzung der Empfindlichkeit von raumwirksamen Denkmälern im Umfeld der potenziellen Konzentrationszonen gelegt. Im zuvor aufgeführten Urteil wird vom OVG Berlin-Brandenburg eine Windenergieanlage zugelassen, die sich in zwei Kilometer Entfernung zu einem Schloss befindet.

Im Ergebnis dieser Ersteinschätzung kann es bei Darstellung der Potenzialfläche Fürstenau als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan zu erheblichen planbedingten Auswirkungen auf raumwirksame Denkmäler kommen. Im Rahmen der Genehmigung von konkreten Windenergieanlagen nach BlmschG in Fürstenau ist die Verträglichkeit mit den raumwirksamen Denkmälern nachzuweisen. Auch für die Potenzialfläche Godelheim kann es im Ergebnis der Ersteinschätzung zu erheblichen planbedingten Auswirkungen auf raumwirksame Denkmäler kommen. Die Potenzialfläche Godelheim wird allerdings aus Gründen des Landschaftsschutzes im weiteren Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt.

Im weiteren wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Nr. 18 vom 15.05.2015 sowie Nr. 29 vom 06.05.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen hinsichtlich einer vertieften Untersuchung des Welterbes Corvey wird gefolgt.

Den Anregungen hinsichtlich einer vertieften Untersuchung der übrigen raumwirksamen Denkmäler analog dem Sichtfeldgutachten Corvey wird nicht gefolgt.

c.2

Zum Sondergebiet „Windpark Bosseborn“

2.Östlich des geplanten Sondergebietes befindet sich die nominierte Welterbestätte Corvey. Der minimale Abstand zu den bestehenden niedrigeren Windkraftanlagen (WKA) im Bereich Bosseborn beträgt ca. 5300 m, zu den geplanten rund 200 m hohen Anlagen ca. 6000 m. Die Nord-Süd-Ausdehnung der Anlagen beträgt derzeit rund 700 m. Sie würde sich nach der vorliegenden Planung auf rund 1600 m erhöhen, also mehr als verdoppeln.

In den uns zusammen mit der Niederschrift zur Verfügung gestellten Vorträgen gibt es auch eine Übersicht über die Standorte der Visualisierungen (siehe S. 23). Die hierin aufgeführten Standorte bei Corvey (Nr. 21 und 31) fehlen aber bei der weiteren Visualisierung der einzelnen Standorte. Wir bitten diese (als pdf oder jpg) nachzuliefern. Bei dem Foto von Standort 11 ist unklar, ob es sich bei den rechts abgebildeten WKA schon um Projektionen des geplanten Zustandes handelt.

Im Zusammenhang mit der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für die nominierte Welterbestätte Corvey verweisen wir auf den vorliegenden **Managementplan** zum Welterbeantrag für „Das Karolingische Westwerk und die Civitas Corvey“, in dem es in Kapitel 2.2.1 zum Thema „Unversehrtheit“ (Integrität) heißt:

„Die Klosteranlage ist in ihrer ursprünglichen Größe erhalten und ihre naturräumliche Einbettung im Weserbogen ist ungestört.“

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Schutzgebiet der UNESCO neben der Welterbestätte und ihrer Pufferzone auch die Sichtachsen umfasst. Vgl. RINGBECK, Birgitta: Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis (Hg.: Deutsche UNESCO-Kommission). Bonn 2008, S. 22-23 (Kapitel 4. Schutzgebiet, hier: 4.3 Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramenschutz).

Von besonderer Bedeutung ist daher der „Schutz von Sichtachsen und Blickbeziehungen“ (vgl. Managementplan Welterbeantrag Corvey, Kapitel 4.3). Zu **prüfen sind hier die Blickbeziehungen von Osten auf das Kloster mit den Türmen des Westwerks und über die Anlage hinweg auf die St. Michaelskapelle auf dem Heiligenberg im Hintergrund**, in dessen Nähe sich die vorhandenen und geplanten WKA befinden, sowie auf **Ziegenberg und Knüllberg**. Ferner **bedeutsam ist die Aussicht von der nominierten Welterbestätte selbst auf die umgebende Landschaft** (vgl. Managementplan Welterbeantrag Corvey S. 34, Sichtachsen Nr. 9, 10 und 14 sowie S. 42 und 44).

In ihrem Resümee zu den historischen Blickbeziehungen und Sichtachsen schreiben Koch und Heuter:

„Trotz einiger gegenwärtiger Beeinträchtigungen der historischen Blickbeziehungen, ... erscheint das heutige Corvey in ein historisch gewachsenes, in weiten Bereichen ungestörtes und naturnahes Umfeld eingebettet. Diese beeindruckende Wirkung zu bewahren und vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen, liegt als gesellschaftliches Anliegen im öffentlichen Interesse.“

(KOCH, Michael und HEUTER, Christoph: „Historische Blickbeziehungen und Sichtachsen im Umfeld der Reichsabtei Corvey“ in: Westfalen, 90. Band, Münster 2012, S. 39-58)

3.Diese historischen **Sichtbeziehungen und Blickachsen**, unter denen die Ansicht auf Corvey

von Osten bzw. Südosten eine der prominentesten und von Künstlern seit Jahrhunderten wiedergegeben ist, dürfen in keiner Weise durch das geplante Sondergebiet beeinträchtigt werden, um ihre Unversehrtheit (Integrität) als Teil des „außergewöhnlichen universellen Wertes“ (Outstanding Universal Value) zu wahren.

4. In einem Schreiben an ICOMOS und das World Heritage Centre der UNESCO vom 05.11.2013 haben die Antragsteller für die Anerkennung von Kloster Corvey als Welterbestätte der UNESCO (darunter die Stadt Höxter) sich dazu bekannt, dass die Erhöhung des Nutzungsmaßes der Bosseborner Fläche zur Windenergienutzung „unter dem Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit, insbesondere in Bezug auf die ehem. Klosteranlage Corvey“ steht. Eine Visualisierung wurde in Aussicht gestellt. In einem weiteren Schreiben wurde betont, dass „eine grundlegende Bedingung für die Zulassung der Flächen für Windparks ist, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den außergewöhnlich[en] universellen Wert der nominierten Welterbestätte und ihrer Pufferzone haben.“

Weiter versichert die Stadt Höxter in diesem Schreiben vom 26.02.2014, sie werde „alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um den außergewöhnlich[en] universellen Wert der nominierten Welterbestätte zu sichern und negative Auswirkungen auf die visuellen Qualitäten insbesondere des Baudenkmals ‚Karolingisches Westwerk‘ zu verhindern.“

Aus diesen Bedingungen der Unesco für Welterbestätten und aus den möglichen Beeinträchtigungen für die visuelle Integrität der nominierten Welterbestätte Corvey und ihrer Sichtachsen ergibt sich, dass diese möglichen Beeinträchtigungen durch die geplanten WKA detailliert zu untersuchen sind. Hierzu raten wir Ihnen ggf. mittels eines Standballons die tatsächliche Höhe und Fernwirkung der Anlagen zu visualisieren.

5. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch das sog. Repowering und die damit verbundene Erhöhung der vorhandenen Anlagen zu einer verstärkten Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Schutzgebietes führen könnte.

Sollten die Untersuchungen ergeben, dass das Sondergebiet Bosseborn zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität für das Schutzgebiet (hier: der auch historisch belegten Sichtachsen) des nominierten Weltkulturerbes Corvey führt, darf diese Fläche nicht weiter entwickelt werden.

Abwägungsvorschlag

Der LWL spricht im Hinblick auf das (damals erst nominierte) Welterbe Corvey die im seinerzeitigen Vorentwurf verfolgte Potenzialfläche nördlich von Bosseborn sowie ein mögliches Repowering des bestehenden Windparks östlich von Bosseborn an. Der LWL regt eine detaillierte Untersuchung der Windenergieanlagenbestückung der betreffenden Flächen an.

Die in der Stellungnahme genannte Windpotenzialfläche Bosseborn-Nord wird im Ergebnis des sog. Sichtfeldgutachtens wegen erheblicher Beeinträchtigung des Welterbes Corvey zum Schutz der visuellen Integrität des Welterbes Corvey nicht weiter verfolgt. Ebenso wird nach dem Entwurf der 8. FNP-Änderung ein Repowering des bestehenden Windparks Bosseborn wegen mangelnder Verträglichkeit mit dem Welterbe ausgeschlossen. Diese Fläche wird im Entwurf der 8. Änderung nicht als Konzentrationszone dargestellt. Die darin befindlichen Windenergieanlagen besitzen Bestandsschutz.

Letztlich werden im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nur mögliche Konzentrationszonen weiterverfolgt, die mit dem Welterbe Corvey verträglich sind.

Für weitere Information wird auf das „Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen bestehender und potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität der Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ sowie auf den Abschnitt „Schutz des Welterbes Corvey“

in den „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung hinsichtlich einer vertieften Untersuchung der Potenzialfläche Bosseborn-Nord sowie der bestehenden Windparkfläche bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Welterbes Corvey wird entsprochen.

c.3

Zum Sondergebiet „Windpark Fürstenau“

6. Westlich des geplanten Sondergebietes befindet sich die ehemalige Abtei Marienmünster. Der minimale Abstand zu den bestehenden niedrigeren WKA beträgt ca. 5900 m, zu den geplanten rund 200 m hohen Anlagen minimal ca. 5400 m.

Die geplanten 200 m hohen WKA könnten eine wesentliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Abtei Marienmünster darstellen.

7. Ergänzend weisen wir auf die erwogene Erhöhung (sog. Repowering) der vorhandenen WKA nordöstlich des Hungerbergs hin (westlich der Ortslage Hohehaus). Dieses Repowering würde das Problem erheblich verstärken.

Besonders die Fernwirkung der Abtei von Westen, von den Straßen nahe der Ortslagen Rolfzen (B 239), Sommersell (B239, L 886 und K 71) sowie von dem ebenfalls sehr exponierten Lattberg wäre hiervon durch Überschneidungen oder unmittelbare optische Nachbarschaft betroffen; die visuelle Integrität der Klosteranlage, die als stark den Raum bestimmend einzuordnen ist und von Westen gesehen von einem Kranz bewaldeter Bäume hinterfangen wird, wäre bedroht.

Dies ist bei der herausragenden Bedeutung der Abtei für das Selbstverständnis der Stadt Marienmünster, die die Türme der Abteikirche in ihrem Stadtsignet trägt, eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

8. Aus diesen Gründen halten wir dringend eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen auf die Abtei für erforderlich.

Hierzu raten wir Ihnen, mittels eines Standballons die tatsächliche Höhe und Fernwirkung der Anlagen zu visualisieren.

9. Davon ausgehend wäre ggf. zu prüfen, ob die Höhe der WKA reduziert werden kann.

Abwägungsvorschlag

Der LWL spricht im Hinblick auf das Baudenkmal „Abtei Marienmünster“ die Potenzialfläche Fürstenau in den im seinerzeitigen Vorentwurf verfolgten Abgrenzungen an. Der LWL regt eine detaillierte Untersuchung der Windenergieanlagenbestückung der betreffenden Fläche an.

Im Ergebnis des Sichtfeldgutachtens zum Schutz des Welterbes Corvey kommt es für die in der Stellungnahme genannte Potenzialfläche sowohl zur Flächenrücknahme als auch zur Höhenreduzierung. Dieses verringert auch mögliche Beeinträchtigungen für die Abtei Marienmünster. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Abtei Marienmünster bereits durch den Denkmalschutz vor diesem entgegenstehenden Maßnahmen geschützt ist.

Zudem werden auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter Flächen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Es werden keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen auf dieser Planungsebene geplant.

Im Rahmen der Umweltprüfung der 8. Änderung für alle entsprechend der im August 2015 vom LWL erstellten Liste für den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag innerhalb der Stadt Höxter befindlichen raumbedeutsamen Baudenkmäler sowie für die Abtei Marienmünster, das Schloss Vörden sowie der

Kirche St. Kilian in Vörden eine erste Einschätzung ihrer Empfindlichkeit auf potenziellen Windkonzentrationszonen durchgeführt.

Konkret wurde im Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter orientiert an einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg von Juli 2014 (AZ OVG 11 B 5.13) ein Radius von zwei Kilometern um die zum damaligen Arbeitsstand verbleibenden acht potenziellen Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur ersten Einschätzung ihrer Empfindlichkeit gelegt. Im Ergebnis dieser Ersteinschätzung kann es u. a. bei Darstellung der Potenzialfläche Fürstenau als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan zu erheblichen planbedingten Auswirkungen auf raumwirksame Denkmäler kommen. Im Rahmen der Genehmigung von konkreten Windenergieanlage nach BlmschG in Fürstenau ist die Verträglichkeit mit den raumwirksamen Denkmälern nachzuweisen, hier u. a. auch der Abtei Marienmünster.

Inwiefern das Repowering des Windpark Hohehaus sich negativ auf die Abtei Marienmünster auswirkt, liegt außerhalb der kommunalen Planungshoheit der Stadt Höxter.

Im weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Nr. 18 vom 15.05.2015 sowie Nr. 28 vom 06.05.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung hinsichtlich einer vertieften Untersuchung der Potenzialfläche Fürstenau bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Baudenkmals Abtei Marienmünster wird nicht gefolgt.

d **Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33**
vom 08.04.2014

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z.B. im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z.B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: schutzbedürftige Böden)

Abwägungsvorschlag

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold gibt einige Hinweise bzgl. Belangen der Agrarstruktur, die letztlich bei der Planung von Windparks auf Genehmigungsebene eine Rolle spielen.

Konkrete bzw. detaillierte Aussagen über

1. Auswirkungen von konkreten Windenergieanlagen auf eine effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung,
2. die Eignungsqualität bestehender (landwirtschaftlicher) Wege zur Erschließung für

Windenergieanlagen sowie

3. die Inanspruchnahme von Windenergieanlagen auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur sehr eingeschränkt getroffen werden.

Die Belange der Agrarstruktur werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB im Verfahren berücksichtigt. Hierzu wurden in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Menschen untersucht und im Umweltbericht dargestellt.

Danach kommen in den verfolgten Potenzialflächen großenteils Braunerden vor. Die Schutzgutempfindlichkeit ist gering bis mittel. Durch die Windenergienutzung sind Schadstoffeinträge nicht zu erwarten, baustellenbetriebliche Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, Versiegelungen nur punktuell zu erwarten. Somit sind die planbedingten Auswirkungen bei durchweg geringen Auswirkungsintensitäten nicht erheblich.

Weiterhin sind nach dem Umweltbericht die planbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich, zumal der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb in allen potenziellen Konzentrationszonen mit Ausnahme der durch die jeweilige Windenergieanlage entstandenen versiegelten Flächen weiter betrieben werden kann und es sich zudem um partielle Versiegelungen handelt, die auch zu einer verbesserten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen führen können.

Zudem befindet sich die im Entwurf der 8. Änderung westlich von Ovenhausen dargestellte Konzentrationszone komplett und die südlich von Bosseborn dargestellte Konzentrationszone weitestgehend außerhalb der aus regionalplanerischen Gründen bedeutsamen landwirtschaftlichen Kernzone.

Allerdings wird im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter der § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt, indem gerade durch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die ansonsten nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Windenergie hierdurch auf weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter planungsrechtlich nicht mehr zulässig ist. Überdies wurde im Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter u. a. die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden betrachtet und bewertet. Zudem befindet sich die im Entwurf der 8. Änderung westlich von Ovenhausen dargestellte Konzentrationszone komplett und die südlich von Bosseborn dargestellte Konzentrationszone weitestgehend außerhalb der aus regionalplanerischen Gründen bedeutsamen landwirtschaftlichen Kernzone.

Dem Aspekt, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche so niedrig wie möglich zu halten, wird ebenfalls auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die städtebauliche Steuerung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Rechnung getragen, indem weite Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter für eine Windenergienutzung nicht mehr zu Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

e **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26**
vom 04.03.2014

Gegen beide beabsichtigten Maßnahmen werden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass die Entfernung vom Landeplatz Höxter – Holzminden zum evtl. Vorranggebiet Fürstenau mehr als 3 km beträgt.

Abwägungsvorschlag

Es werden zu den seinerzeitigen Potenzialflächen Fürstenau und Bosseborn-Nord keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster hat am 30.03.2015 auf

Grundlage der aktualisierten Planung erneut Stellung genommen – s. Stellungnahme Nr. 3.	
Beschlussvorschlag entfällt	
f	Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift vom 11.03.2014
	Gegen die Planung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.
Abwägungsvorschlag Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
Beschlussvorschlag entfällt	
g	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL vom 27.03.2014
g.1	Zum Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgetragen. Eine mögliche landwirtschaftliche Betroffenheit kann sich im weiteren Verfahren durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und/oder durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur ergeben. Die vorgesehenen Sondergebiete für Windenergienutzung umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen, der südöstliche Bereich des geplanten Sondergebietes Windenergienutzung Fürstenau ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen.
Abwägungsvorschlag Die Landwirtschaftskammer NRW weist auf mögliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur hin. Ferner wird auf die teilweise Lage der Potenzialfläche Fürstenau in der regionalplanerisch ausgewiesenen landwirtschaftliche Kernzone hingewiesen. Entsprechend § 1, Abs. 6, Nr. 8 BauGB werden im weiteren Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen Nr. 5a, 6 und 12 verwiesen.	
Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
g.2	2. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den jeweiligen Standorten zumeist gering gehalten werden.
Abwägungsvorschlag Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, durch die Anordnung der einzelnen Windkraftanlagen die vorhandenen (Agrar-)Strukturen möglichst zu schonen. Der Hinweis betrifft die konkrete Anlagen-/bzw. Windparkplanung und kann daher erst auf dieser Ebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden, da eine Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen ist.	

Aussagen zur Erschließungsqualität der Konzentrationszonen und deren Auswirkungen auf die vorhandene landwirtschaftliche Struktur können im Übrigen infolge der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans im Rahmen der 8. Änderung nicht behandelt werden. Allerdings führt die Ausweisung von Windkonzentrationszonen entsprechend § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dazu, dass die ansonsten nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Windenergie auf weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter planungsrechtlich nicht mehr zulässig ist und somit auch die Auswirkungen für die Landwirtschaft verringert werden.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

g.3

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben.

In den vorgesehenen Sondergebieten, insbesondere im Sondergebiet bei Fürstenau können aufgrund des Vorkommens geschützter Arten (z.B. Rotmilan) vorgezogene Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten zur Errichtung von WEA möglichst Standorte mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential favorisiert werden.

Ferner sind bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten nach dem Prinzip der Multifunktionalität kummulierende Lösungen anzustreben (s. Handlungsempfehlung Artenschutz/ Bauen“ vom 22.10.2010, S. 19). D.h. möglicherweise erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind - soweit möglich – so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen können und umgekehrt. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden.

Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft sind – aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht – durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der WRRL zu erbringen.

Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, damit agrarstrukturelle Belange möglichst frühzeitig berücksichtigt werden können.

Der Vorschlag, zur Verringerung des Tötungsrisikos des Rotmilans den Erntezeitpunkt der Nutzflächen im Radius von 200 m oder gar von 500m um die WEA 5 erst nach der Ernte der umliegenden Flächen zuzulassen, ist in der Praxis – aufgrund des Flächenzuschnittes, der Wetterverhältnisse und des Einsatzes von Lohnunternehmern – nicht zu realisieren.

Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag

Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die Ausgleichsmaßnahmen möglichst den vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen zu bündeln sowie hierfür Maßnahmen an Gewässern nach der Wasserrechtsrahmenrichtlinie vorzusehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden lediglich Windkonzentrationszonen gem.

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Konkrete Aussagen zu Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen können erst im Rahmen der konkreten Ausgleichskonzeption für die Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach BlmschG getroffen werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter kann hierzu keine abschließende Aussage treffen. Allerdings werden generelle Aussagen zu Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen im Umweltbericht zur 8. Änderung formuliert.

Ferner erhebt die Landwirtschaftskammer NRW Bedenken hinsichtlich einer für Fürstenaue konzipierten Artenschutzmaßnahme durch Steuerung des Erntezeitpunkts. Das Vorbringen betrifft die vormalig geplante und zwischenzeitlich überholte Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für die weitere Entwicklung der Windenergienutzung. Es ist insoweit als Hinweis für die konkrete Anlagenplanung des jeweiligen Projektierers zu werten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

h	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.04.2014
----------	--

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen Stand April 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 Luft VG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Abwägungsvorschlag

Die Deutsche Flugsicherung äußert in der Stellungnahme vom 10.04.2014 zu den Potenzialflächen des seinerzeitigen Vorentwurfs weder Anregungen noch Bedenken. Sie regt jedoch an, die zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 als zuständige Luftfahrtbehörde wurde beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 6a vom 07.04.2014).

Zudem wird auf die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 30.04.2015 verwiesen s. Stellungnahme Nr. 5.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird durch Beteiligung der Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde

gefolgt.	
i	BUND- Kreisgruppe Höxter, Abtei 2, 37696 Marienmünster vom 04.04.2014
i.1	<p>Eingerichtete WEA-Zonen stellen grundsätzlich als vertikale und dynamische Elemente in der Landschaft eine Eingriffsqualität dar, dessen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im allgemeinen und die Avifauna und Fledertiere im Speziellen noch nicht umfassend untersucht wurden bzw. langjährige Erfahrungsergebnisse nur von einzelnen Gebieten vorliegen.</p> <p>Immer höher dimensionierte WEAs ergeben zwar die Möglichkeit zu Repowering (durch Wegfall kleinerer WEAs, die in ihrer Anzahl verringert werden), in neu eingerichteten Konzentrationszonen (was nicht als Repowering verstanden wird) stellen diese Anlagen große zusätzliche Eingriffe dar.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die BUND-Kreisgruppe Höxter kritisiert allgemein die Einrichtung von Windparks. Deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Avifauna/Fledermäuse seien noch nicht hinreichend erforscht bzw. die vorliegenden Erfahrungen seien noch nicht ausreichend. Ferner sehen sie angesichts des Trends zu immer höheren Windenergieanlagen ohne Repowering zusätzliche große Eingriffe.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Eine abschließende Aussage, inwiefern die Landschaft bzw. die Tierwelt von der späteren Errichtung von Windenergieanlagen konkret berührt werden, ist auf dieser Planungsebene nicht möglich, da auf dieser Ebene keine konkrete Windparkkonfiguration mit konkreten Anlagenstandort, Höhe der Anlagen etc. erfolgen kann.</p> <p>Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurden die angesprochenen Themen Natur und Landschaft sowie Artenschutz in der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Für weitere Informationen wird auf die Themen „Landschaftsbild“ sowie „Artenschutz“ im Themenfeld „Natur und Umwelt“ innerhalb der „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	
i.2	<p>Beide Planänderungen liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und dem Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ und haben somit eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege .</p> <p>Grundsätzlich sollten Bereiche, die aufweisen, aus meiner Sicht frei von weiteren und höheren Windenergieanlagen bleiben. Die Funktion als Naturpark wird in beiden Bereichen durch weitere WEAs erheblich beeinträchtigt, da der in der Verordnung des Naturparks beschriebene Naturgenuss nur noch eingeschränkt möglich sein wird.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die BUND-Kreisgruppe Höxter regt an, Landschaftsschutzgebiete und Flächen des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ von höheren Windenergieanlagen frei zu halten.</p> <p>Zum Aspekt: Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“</p> <p>Die im Rahmen des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen befinden sich vollständig im Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“. Allerdings gilt für Naturparks nach § 27 BNatschG kein ausdrückliches Verbot der Veränderung bzw. der</p>	

Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. Dies ergibt sich zusätzlich bereits aus der Großflächigkeit des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“.

Zum Aspekt: Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind im Außenbereich des Stadtgebietes Höxter nahezu flächendeckend ausgewiesen. Eine Überplanung dieses Schutzgebietes mit Flächen für die Windenergienutzung ist somit bereits auf Grund ihrer Flächenmäßigkeit rechtlich naheliegend. Ob tatsächlich eine Beanspruchung der Landschaftsschutzgebiete zum Zweck der Windenergienutzung möglich ist, ergibt sich im Rahmen der 8. FNP-Änderung durch Stellungnahmen des Kreises Höxter als untere Landschaftsschutzbehörde bzw. der Bezirksregierung Detmold als obere Landschaftsschutzbehörde zu entsprechenden Anträgen der Stadt Höxter auf Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

i.3

Die mir vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge weisen erhebliche fachliche Mängel auf. Die dargelegten Ergebnisse entsprechen nicht dem geforderten Mindestmaß an Untersuchungen, die dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (12.11.2013) zu entnehmen sind. Großenteils sind die Ergebnisse fachlich nicht fundiert und auch nicht nachvollziehbar dargestellt. So ist schon heute aufgrund der vorgelegten Unterlagen in jedem Fall davon auszugehen, dass der Bau weiterer WEAs in der aufgezeigten Art und Weise einen erheblichen Eingriff in den Naturraum darstellt, insbesondere für die lokalen Rotmilan- und bestimmte Fledermauspopulationen.

Auch die Kartierung der Biotopstruktur in den Plangebieten entspricht nicht dem geforderten Mindeststandard (Grünland muss differenzierter angesprochen werden; extensiv oder intensiv genutztes Grünland? Biotoptyp?). Ferner ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit ggf. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Schutz- und auch außerhalb von FFH-Gebieten vorkommen bzw. betroffen sind.

Artenschutz:

1. Avifauna

Es kann nicht nachvollzogen werden, wann die avifaunistischen Begehungen stattgefunden haben (Uhrzeit) bzw. wird nicht aufgezeigt, welche Witterungsverhältnisse (tabellarische Dokumentation? geeignete Witterungsbedingungen? S.Kap.6 des o.g. Leitfadens) zum Zeitpunkt der einzelnen Begehungen herrschten, so sind die graphischen Darstellungen, mit wie viel Prozentanteilen die verschiedenen Vogelarten beobachtet wurden, nicht nachvollziehbar und auch nicht aussagekräftig und spiegeln somit die Bedeutung der Untersuchungsräume für die Avifauna nicht objektiv wider.

Beide Plangebiete liegen in Schwerpunkträumen für WEA-empfindliche Brutvögel, die landesweit eine hohe Bedeutung haben (siehe Anhang 1 des o.g. Leitfadens). Für beide Planbereiche ist dieses der Rotmilan.

Hinzu kommt, dass die Art dem Schutz der EU-Vogelschutzlinie unterliegt. Wie bekannt, handelt es sich um eine Anhang I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Für diese Arten sind die europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen. Da das Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans in Deutschland liegt, Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art hat, und beide Vorhabenflächen in einem Schwerpunktraum liegen, entsprechen die vorgelegten Daten den Forderungen nicht ausreichend.

Eine Raumnutzungsanalyse ist in jedem Fall immer zwei Jahre durchzuführen (Anforderung an die Brutvogelkartierung im Rahmen einer Windparkplanung nach Sinning & Theilen 1999, zit.in Süßbeck et. al 2005). Die in den Fachbeiträgen dargestellten Raumnutzungsanalysen können nicht als Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Rotmilanpopulationen gewertet werden. Ferner ist für eine naturschutzfachlich gute Raumanalyse die Erfassung der Flugaktivitäten durch mind. zwei Beobachter, von zwei Beobachtungspunkten, die eine gute Einsehbarkeit des UG ermöglichen, notwendig. Dieser Aspekt lässt sich aus den Erhebungen in beiden Fachbeiträgen nicht ablesen.

Weiterhin sind die angegebenen Flughöhen für den Rotmilan zum einen aufgrund der nicht nachvollziehbaren Zeiten bei der Ermittlung der Daten nicht aussagekräftig und können in der dargestellten Art und Weise aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden, und zum anderen sind Flughöhenabschätzungen auch mit dem geübten Auge nur sehr grobe Schätzungen. Von diesen Schätzwerten ist kein Rückschluss auf ein hohes bzw. geringes Kollisionsrisiko bei höheren WEAs möglich.

Die mit den fachlich unzureichenden Daten durchgeführten vertiefenden Einzelprüfungen des Verbotstatbestands (Stufe II) für die Feldlerche, den Mäusebussard und den Rotmilan wird in zwei Aspekten verneint, was nach meiner Einschätzung in jedem Fall nicht zutrifft (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? § 44 (1) 1 BNatSchG und werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? § 44 (1) 2. BNatSchG). Hier liegt dann doch in jedem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei einer Errichtung weiterer und höherer WEAs vor. Auch haben Untersuchungen in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Rotmilan wie auch der Mäusebussard einem hohen Kollisionsrisiko mit WEAs unterliegt (14% Mäusebussard, 13% Rotmilan, Daten LANUV). Da es sich bei den Kollisionsopfern in den meisten Fällen um die Elterngeneration handelt, führt es dann unweigerlich auch zum Verlust der nachfolgenden Generation, was über einen längeren Zeitraum betrachtet zum Erlöschen der zurzeit dort noch vorhanden lokalen Populationen führen kann (Verschlechterungsverbot gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie wird somit nicht eingehalten).

Auf Seite 33 (UG Fürstenau) und Seite 9 (UG Bosseborn) in den Fachbeiträgen wird der Mäusebussard als „WEA-unempfindlich bezeichnet. Dies ist unzutreffend. In der von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Schlagopferkartei ist der Mäusebussard unangefochtener Spitzenreiter bei den WEA-Kollisionsopfern!

Die in den UGs nachgewiesenen Vogelarten sind neben dem Rotmilan der Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke, Kolkrabe, Kranich und Schwarzstorch (im Überflug). Insbesondere die genannten Großvögel werden nach LAG-VSW 2007 und 2012 nach Illner mit einem Kollisionsrisiko 4 (hoch) und 5 (sehr hoch) eingestuft. Dieses hohe bis sehr hohe Kollisionsrisiko rechtfertigt eine Ausweitung des Prüfbereiches.

Die Begehungen zur Erhebung der Rast-/Gast- und Zugvögel waren zu kurz, zumal das Jahr 2013 durch einen untypischen jahreszeitlichen Witterungsverlauf gekennzeichnet war und zeigte bundesweit einen untypischen Verlauf des Brutbeginns vieler Vogelarten. Eine Erfassung der Winterrastbestände fehlt. Die gelieferten Daten spiegeln somit nur einen sehr kleinen Teilaspekt der Bedeutung der Untersuchungsgebiete für die Avifauna wieder.

Detaillierte Aussagen zu dem seit Jahren in dem Gebiet Fürstenau beobachteten Schwarzstorch fehlen.

2. Fledermäuse:

Der Untersuchungsbereich für Fledermäuse ist für beide Plangebiete zu gering bemessen. Eine Abweichung von den Empfehlungen eines 3.000 m-Radius nach unten sollte begründet werden, da in beiden UG besonders gefährdete Fledermausarten vorkommen.

Aufgrund der Daten des Fachbeitrages ist nicht nachvollziehbar, wo sich Wochenstuben der angesprochenen Fledermausarten befinden (Lokalisation fehlt völlig). Für eine Prognose für die Untersuchungsgebiete ist jedoch eine Kartierung aller Quartierstandorte, d.h. Sommer-, Zwischen-, Balz- und Winterquartiere erforderlich. Somit ist eine Beurteilung, inwieweit eine Beeinträchtigung für die Lebensräume der lokalen Fledermauspopulationen gegeben ist, nicht möglich, weil Wechselbeziehungen zwischen Wochenstuben- und Jagdhabitat gar nicht abgeleitet werden können.

Weiterhin fanden keine 4 Detektorbegehungen (wie gefordert) vom 01.05. bis 31.07. über die ganze Nacht statt. Die gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen geforderten Detektorbegehungen zur Erhebung des Fledermauszugs im Herbst und Frühjahr haben keine Aussagekraft auf Grund des anormalen Witterungsverlaufes 2013 (Hinweis des Büros aufgrund des langen Winters 2013 wurde der Frühjahrszug nicht erhoben). Auch im Zeitraum vom 01.- 31.08 haben keine zwei Begehungen über die ganze Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) stattgefunden.

Der im Herbst zu kurz gewählte Zeitraum (Fürstenau: drei aufeinander folgende Tage) bzw. zu lang gewählte Zeitraum (Bosseborn: vier Wochen zwischen den Tagen der Datenermittlung) hat keine Aussagekraft, da für eine objektive und fachlich fundierte Bewertung der Daten in jeden Fall die einzelnen Begehungen mindestens bzw. nur 10 Tage auseinander liegen sollten und auch eine Darlegung der Witterungsverhältnisse für die Nachvollziehbarkeit der Fledermausaktivitäten erforderlich ist.

Die teilweise nur zweistündigen Begehungen um Mitternacht in Fürstenau (Bosseborn keine Angaben) zur Ermittlung der Fledermausaktivität in den Untersuchungsgebieten reicht keinesfalls aus, da einige Fledermausarten biphasisch jagen, also genau um die Zeit der Begehung ins Quartier zurückkehren, um ihre Jungen zu säugen.

Ein Vergleich der so ermittelten Daten mit Häufigkeitsklassen aus anderen Untersuchungen muss selbstverständlich die Untersuchungsdauer berücksichtigen, denn mit einer verkürzten Untersuchungszeit werden die Fledermausaktivitäten deutlich unterschätzt. Es ist daher zu vermuten, dass bei vollständigen Nächten als Erfassungszeitraum den Gebieten keine mittlere, sondern eine hohe Fledermausaktivität zugesprochen werden müsste.

Da der Herbst 2013 lange durch sehr warme Temperaturen charakterisiert war, sind die Fledermäuse nicht wie üblich nach den ersten Frostnächten in ihre Winterquartiere gezogen, sondern der Herbstzug erstreckte sich über einen längeren Zeitraum. Die Untersuchungen hätten bis November 2013 fortgesetzt werden müssen, bzw. es hätte eindeutig dargelegt werden müssen, dass bis Mitte November die Tiere nicht mehr in den Untersuchungsgebieten nachweisbar waren.

Die Fachbeiträge enthalten keine ausreichende Information über eine manuelle Nachbearbeitung der Batcorder-Daten. Die Nennung der mediterranen Art im UG Fürstenau (Weißbrandfledermaus) ist nicht nachvollziehbar.

Nach Meinung von Fachleuten lassen sich bei hoher Mikrofonempfindlichkeit Mücken- und Zwergfledermaus akustisch trennen. Mücken- und Zwergfledermaus werden hier in einer Gruppe namens „Phoch“ (s. Tabellen 6: Fürstenau und Tabelle 5: Bosseborn: Fußnote) aufgrund ihrer schwierigen akustischen Trennung genannt.

Für ein Gondelmonitoring wird für beide Untersuchungsgebiete ein zweijähriger Untersuchungsrythmus gefordert, wobei im ersten Jahr großzügig die WEAs abzuschalten

sind. Die Abschaltzeiten ergeben sich aufgrund der Witterungs- und Windverhältnisse vom 15. März bis Ende Oktober eines jeden Jahres. Es hat eine automatische Dauererfassung mit hochwertigen Geräten (Batcorder, ABnaBat, etc.), mit einer hohen Mikrofonempfindlichkeit (und hoher Reichweite für die Erfassung sämtlicher Frequenzbereiche der besonders kollisionsgefährdeten Arten zu erfolgen. Im Offenland sind mind. an jeder zweiten WEA zwei Detektoren anzubringen, ein Gerät an der Gondel und ein weiteres auf mittlerer Masthöhe, um den Luftraum um und unter der Gondel mit zu erfassen (BAG Fledermausschutz 2012, LFA Fledermausschutz 2013).

Dieses offenbar neu entwickelte Verfahren eines kombinierten Risikomanagements muss erprobt und evaluiert werden. Da in allen bestehenden Windparks Veränderungen durch Repowering zu erwarten ist, sollte schon zum jetzigen Zeitpunkt dafür Sorge getragen werden, dass solch eine vorsorgliche Ermittlung von Daten in den bestehenden Anlagen sichergestellt wird, um über längere Zeiträume verlässliches Material zu sammeln und ggf. bei Änderung der WEA Bewirtschaftung (Höhe, Abstände) darauf zurückgreifen zu können.

Die Untersuchungsgebiete Fürstenau und Bosseborn zeichnen sich noch durch reichstrukturierte Biotope aus und zeigen eine große Artenvielfalt von Singvögeln auf. Somit ist besonderes Augenmerk auf Vermeidungsmaßnahmen zu richten und dafür Sorge zu tragen, dass die ergänzten, vorgeschlagenen Maßnahmen zwingend festgeschrieben werden. (siehe Kapitel 8 Leitfaden MKULMV v. 12. Nov. 2013)

So werden zur Minderung des Kollisionsrisikos besonders zu Mahd- und Erntezeitpunkten im Bereich der WEAs im beschriebenen Nahrungshabitat der Vögel Betriebszeitenbeschränkungen notwendig sein.

Plangebiet Fürstenau:

Dem Kataster des Landes NRW ist zu entnehmen, dass ein Teil der Planfläche Fürstenau als schutzwürdige Biotopstruktur eingestuft ist (BK-4121-081). Auch hier wird nicht auf die Auswirkungen durch den Bau neuer und höherer WEAs und die damit verbundenen naturschutzfachlichen Auswirkungen auf die genannte Biotopstruktur eingegangen.

Die auf Seite 6 des Fachbeitrages dargestellte 500 m bzw. 1.500 m Abgrenzung des Plangebietes ist für die WEA Nr. 3 falsch. Die genannten Radien, die untersucht werden müssen, beziehen sich immer auf die einzelnen WEAs. Die kartographische Darstellung zeigt jedoch für WEA Nr. 3 keinen Untersuchungsabstand von 500 m in südlicher Richtung. Das gleiche gilt für den 1.500 m Abstand in östlicher Richtung bei WEA Nr. 8.

Auch ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht zu entnehmen, welche Entfernung die Rotmilanhorste im Heiligengeisterholz zu den geplanten WEAs haben, weshalb auch hier nicht nachvollzogen werden kann, ob die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgeschlagenen Abstandregelungen zu den Brutplätzen eingehalten werden. Insbesondere ist für das Untersuchungsgebiet in jedem Fall die Erweiterung des Untersuchungsgebietes anzuwenden, da der Fachbeitrag aufzeigt, dass der Rotmilan den Bereich auch als Nahrungshabitat nutzt (Anhang 2 des Leitfadens Erweitertes Untersuchungsgebiet 6.000 m).

Der Fachbeitrag schlägt zur Minimierung des Kollisionsrisikos ein Gondelmonitoring an lediglich einer Anlage vor, um hierdurch mögliche Abschaltalgorithmen ableiten zu können. Die geplanten WEA umschließen die vorhandenen kleineren WEA wie ein Ring. Sie treffen dabei auf unterschiedlichste Habitat- und vor allem Randstrukturen. Dadurch ist es nicht ausreichend, lediglich an einer Gondel zu untersuchen, vielmehr sollte an mindestens der Hälfte der WEA ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, weil ansonsten die Fledermausaktivität nicht korrekt eingeschätzt werden kann. Diese Maßnahme dürfte auch die Abschaltalgorithmen deutlich sicherer machen, da diese nur mit einem entsprechenden Datenumfang ausreichend bemessen werden können (siehe Gondelmonitoring zwei Jahre).

Der vorgelegte Fachbeitrag lässt kumulative Wirkungen von WEA (hier: vorhandene und

	<p>geplante Anlagen) auf Vögel und Fledermäuse völlig außer Acht.</p> <p><u>Plangebiet Bosseborn:</u> Für das Untersuchungsgebiet Bosseborn muss festgestellt werden, dass sich aus der Höhenverteilung der beobachteten Flüge des Rotmilans ergibt (s. auch Seite 2 in dieser Stellungnahme), dass sich dieser fast zur Hälfte der Flugzeit im UG auf Risikohöhe befindet, insbesondere im Bereich der WEA 2 und 5. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko muss hier festgestellt werden. Dieses erhöhte Risiko stellt aus meiner Sicht eine mittelbare Beeinträchtigung des Fortpflanzungshabitats dar, das eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges wahrscheinlich macht (Verschlechterungsverbot gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie wird somit <u>nicht</u> eingehalten).</p>
	<p>Abwägungsvorschlag Die BUND-Kreisgruppe Höxter erhebt Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Das Vorbringen betrifft die (zwischenzeitlich überholten) Potenzialflächen des seinerzeitigen Vorentwurfs und die hierfür vormalig geplante Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne. Zwei seinerzeitige potenzielle Vorhabenträger hatten für ihre Projektgebiete in diesem Zuge bereits vertiefte Artenschutzuntersuchungen erarbeiten lassen. Zu diesen Gutachten nimmt die BUND-Kreisgruppe Höxter detailliert Stellung und kritisiert das Vorgehen der Gutachter in zahlreichen Punkten.</p> <p>Die Aufstellung von Bebauungsplänen mit „Sonstigen Sondergebieten Wind“ in den Ortschaften Bosseborn und Fürstenau ist nicht mehr beabsichtigt. Stattdessen erfolgt eine Konzentrationszonenplanung mit sog. Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet allein auf Flächennutzungsplanebene.</p> <p>Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde daher für alle in Betracht kommenden potenziellen Windkonzentrationszonen eine auf Flächennutzungsplanebene angemessene Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Diese wertet auch Kartierungsergebnisse der von der BUND-Kreisgruppe angesprochenen Gutachten aus.</p> <p>Im Übrigen zeigt auch die Zustimmung des Kreises Höxter als untere Landschaftsbehörde (s. Stellungnahme Nr. 1a), dass in den beiden betreffenden Untersuchungsräumen trotz Vorkommen planungsrelevanter schlaggefährdeter Arten der potenzielle Artenschutzkonflikt im Zuge angepasster konkreter Vorhabenplanung auf Basis vertiefter Artenschutzprüfung grundsätzlich lösbar wären.</p> <p>Die vertiefte Artenschutzprüfung der Stufe II und ggf. der Stufe III ist durch den jeweiligen Windparkprojektierer im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG nachzuweisen und in der Antragsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen wird auf das Thema „Artenschutz“ im Themenfeld „Natur und Umwelt“ innerhalb der „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>i.4</p>	<p><u>Anmerkung:</u> Die „bewährte Praxis der Ersatzgeldzahlungen“ ist scharf zu kritisieren. Ersatzgeld ist das letzte Mittel bei Kompensationsmaßnahmen und bedarf einer speziellen Begründung. Das pauschale Einsetzen dieses Mittels verfehlt die Ziele der Ausgleichsregelung.</p>

Abwägungsvorschlag

Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen können erst im Rahmen der konkreten Ausgleichskonzeption für die Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG getroffen werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter kann hierzu keine abschließende Aussage treffen. Allerdings werden Aussagen zu Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen im Umweltbericht zur 8. Änderung formuliert.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. im Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ergebnis der erneuten frühzeitigen Beteiligung vom 31. März 2015 bis 15. Mai 2015

Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Kommunen vom 31. März 2015 bis 15. Mai 2015

Abwägungsvorschläge und Beschlussvorschläge der Verwaltung

j	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 07.04.2015
j.1	<p>Die Potentialflächen im Bereich Fürstenau, Bödexen, Brenkhausen, östlich von Fürstenau liegen teilweise innerhalb der westlichen Anflugfläche des Verkehrslandeplatzes Höxter-Holzminden.</p> <p>Mit einer genehmigten Startbahngrundlänge von 814 m handelt es sich um einen Landeplatz der Code-Zahl 2 nach den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 06.11.2011 (NfL I - 327/01).</p> <p>Die Länge der Anflugfläche beträgt (beginnend ab Ende Start-/Landebahn plus 60 m Streifen) 2500 m bei einer Neigung von 1:25 bis zu einer Höhe von 100 m über den Flugplatzbezugspunkt. Die Divergenz der Seitenbegrenzungen beträgt 10 %.</p> <p>Zur sicheren Durchführung des genehmigten Flugbetriebs sind (unter anderem) diese Flächen von Hindernissen frei zu halten. Windkraftanlagen mit einer Höhe von weniger als 100 m über Grund würden in dem betroffenen Planungsbereich bereits deutlich in die Freiflächen einragen.</p> <p>Daher werden hinsichtlich des bezeichneten Plangebiets Bedenken geltend gemacht. Zur Verdeutlichung der Situation sind die betroffenen Bereiche des Änderungsgebietes in beiliegender Übersichtskarte markiert.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, legt plausibel und konkret die für einen sicheren Flugbetrieb des Flugplatzes Höxter-Holzminden zusätzlich erforderlichen Flächen dar. Eine sichere Durchführung des Flugbetriebes des Flugplatzes Höxter-Holzminden sowie die damit in Verbindung stehende gesicherte Weiterführung des Flugplatzes sollen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht gefährdet werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Anforderungen der Bezirksregierung Münster entfallen Flächenteile der Potenzialfläche östlich von Fürstenau sowie weitere Restflächen der betroffenen Potenzialfläche, weil diese bis zum südlichen Waldgebiet verbleibenden Flächen für die Installation von drei Windenergieanlagen zu klein sind und somit für diese keine Konzentrationswirkung mehr erreicht werden könnte.</p> <p>Der größte Teil der für die Belange des Luftverkehrs zusätzlich freizuhaltenden Fläche entfällt bereits zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung – s. Stellungnahme 5.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	

j.2	Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass für alle Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ein Zustimmungsvorbehalt nach §§ 14 und 18 LuftVG besteht.
Abwägungsvorschlag Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
k	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a 33609 Bielefeld vom 27.04.2015
	Die vorläufige Prüfung des Vorentwurfs der 8. Änderung des FNP der Stadt Höxter: Darstellung von Windkonzentrationszonen, hat ergeben, dass folgende Ortsstellen von Wüstungen betroffen sind: Roddena, Elmershausen, Valhausen, Hildewardessen, Tenseke, Dudexen und Icanrode. Das Fachreferat für die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit prüft derzeit die Wertigkeit und Ausdehnung der Fundstellen und wird seinen Entwurf und die Pläne in der kommenden Woche mit ihrem Kollegen Andreas König von der Stadtarchäologie Höxter abstimmen. Wie bereits angedeutet, könnte der von Ihnen anberaumte Abgabetermin (15. Mai) geringfügig überschritten werden.
Abwägungsvorschlag Es handelt sich um eine Zwischennachricht. Es wird auf eine weitere Stellungnahme des Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen verwiesen (s. Stellungnahme Nr. 25 vom 11.05.2015).	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
l	Deutsche Flugsicherung, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen vom 30.04.2015
l.1	Die in der 8. Änderung des FNP der Stadt Höxter aufgeführten Gebiete für Windkraftanlagen befinden sich teilweise in unmittelbarer Nähe zu den veröffentlichten Platzrunden des Flugplatzes Höxter-Holzminden. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13), Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“, ist dieser Abstand nicht ausreichend. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solchen Hindernisse errichtet werden. Der entsprechende Tabubereich ist in der Anlage rot schraffiert dargestellt. Wir empfehlen dringend, die Planung entsprechend anzupassen.
Abwägungsvorschlag Die Deutsche Flugsicherung legt plausibel und konkret die für den Ausschluss von Gefährdungen beim Flugbetrieb des Flugplatzes Höxter-Holzminden zusätzlich zu den bereits berücksichtigten Platzrunden erforderlichen Flächen dar. Eine sichere Durchführung des Flugbetriebes des Flugplatzes Höxter-Holzminden sowie die damit in Verbindung stehende gesicherte Weiterführung des Flugplatzes sollen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht gefährdet werden. Eine Teilfläche der Potenzialfläche östlich von Fürstenau entfällt bereits aufgrund der	

Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, als obere Luftfahrtbehörde vom 07.04.2015 – s. Stellungnahme 3.	
Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.	
I.2	Darüber hinaus weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass, wenn die im FNP aufgeführten Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen sind und der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde bedürfen. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.
Abwägungsvorschlag Der Hinweis bezüglich der luftrechtlichen Zustimmung wie auch der Hinweis zur Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung betrifft jeweils das Genehmigungsverfahren nach dem BlmschG. Die Anlagenkennzeichnung für den Luftverkehr trägt erheblich zu den optischen Wirkungen der Anlagen bei, insbesondere nachts. Ein Erfordernis zur Tages- bzw. Nachtkennzeichnung ist in der Abwägung bereits berücksichtigt.	
Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
I.3	Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) gesondert zu beteiligen ist.
Abwägungsvorschlag Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits beteiligt worden. Die Stellungnahmeliegt vor – s. Stellungnahme Nr. 1 vom 01.04.2015.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
m	Bezirksregierung Detmold, Dezernate 33 sowie 32 und 54, Stapenhorststraße 62 33615 Bielefeld vom 30.04.2015

<p>m.1</p>	<p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAWS geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Eine Teilnahme am Scopingtermin wird für entbehrlich gehalten.</p> <p>Hinweis des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Ansprachpartner: Herr Speerschneider, Tel. 05231 - 713330</p> <p>Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur, wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen: Hierzu zählen im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten. 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW. 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen. 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden).
	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Belange der Agrarstruktur werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB im Verfahren berücksichtigt. Hierzu wurden in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Menschen/Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung untersucht und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Danach kommen in den verfolgten Potenzialflächen großenteils Braunerden vor. Die Schutzgutempfindlichkeit ist gering bis mittel. Durch die Windenergienutzung sind Schadstoffeinträge nicht zu erwarten, baustellenbetriebliche Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, Versiegelungen nur punktuell zu erwarten. Somit sind die planbedingten Auswirkungen bei durchweg geringen Auswirkungsintensitäten nicht erheblich.</p> <p>Weiterhin sind nach dem Umweltbericht die planbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich, zumal der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb in allen potenziellen Konzentrationszonen mit Ausnahme der durch die jeweilige Windenergieanlage entstandenen versiegelten Flächen weiter betrieben werden kann und es sich zudem um partielle Versiegelungen handelt, die auch zu einer verbesserten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen führen können.</p> <p>Zudem befindet sich die im Entwurf der 8. Änderung westlich von Ovenhausen dargestellte Konzentrationszone komplett und die südlich von Bosseborn dargestellte Konzentrationszone weitestgehend außerhalb der aus regionalplanerischen Gründen bedeutsamen landwirtschaftlichen Kernzone.</p>

Konkrete bzw. detaillierte Aussagen über die

1. Auswirkungen von konkreten Windenergieanlagen auf eine effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung,
2. die Eignungsqualität bestehender (landwirtschaftlicher) Wege zur Erschließung für Windenergieanlagen sowie
3. die Inanspruchnahme von Windenergieanlagen auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden.

Allerdings werden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt, indem gerade durch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die ansonsten nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Windenergie auf weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter ausgeschlossen und damit die landwirtschaftliche Nutzfläche geschont wird. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der übrigen Schutzgüter, insbesondere Menschen (Abstand zu Siedlungen und Einzelstandorten) sowie Kultur und Sachgüter (insbesondere Schutz des Welterbes Corvey) sowie dem notwendigen substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie soll aufgrund landwirtschaftlicher Belange keine weitere Reduzierung von Konzentrationszonen vorgenommen werden.

4. Dem Aspekt, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche so niedrig wie möglich zu halten wird ebenfalls auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die städtebauliche Steuerung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Rechnung getragen, indem aufgrund der Ausschlusswirkung weite Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter für eine Windenergienutzung nicht mehr zu Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

m.2

Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft)
Ansprechpartner Grundwasser: Herr Humcke, Tel. 05231 – 715443

Generell wird gefordert, dass die Wasserschutzgebietsschutzzonen I und II von der Ausweisung von Windenergievorrangflächen freigehalten werden.

Abwägungsvorschlag

Sauberes Wasser ist ein hohes Gut von elementarer Bedeutung für die Daseinsvorsorge. Bei den Schutzzonen I (unmittelbarer Fassungsbereich der Gewinnungsanlage) und II (nähere Umgebung der Gewinnungsanlage) handelt es sich um den Nahbereich der jeweiligen Trinkwasser- bzw. Heilwassergewinnungsanlage.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden daher Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I als harte bzw. der Zonen II als weiche Tabuflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

m.3

zusätzlicher Hinweis des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) Stand 20.04.2015
Ansprechpartner: Frau Rüdiger, Tel. 05231 - 713214

Das landesplanerische Anhörungsverfahren gem. § 34 LPIG ist hierzu noch anhängig und noch nicht abgeschlossen. Eine Fortsetzung der Bauleitplanung kann erst nach einem

	positiven Ausgang dieses Anhörungsverfahrens erfolgen. Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende landesplanerische Anpassung aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden kann.
Abwägungsvorschlag Es handelt sich um einen klarstellenden Hinweis. Die Landesplanerischen Antwort gem. § 34 LPlG liegt der Stadt Höxter zwischenzeitlich vor.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
n	Wald und Holz NRW, Stiftsstraße 15, 33014 Bad Driburg vom 08.05.2015
n.1	mit der 8. Änderung des FNP ist die Vergrößerung bestehender bzw. die Ausweisung neuer Windenergie-Konzentrationszonen geplant. Waldbereiche des Regionalplans sowie Waldflächen gemäß geltendem Flächennutzungsplanes wurden bei der vorgelegten Potentialflächenuntersuchung als harte bzw. weiche Tabuflächen gewertet. Nach der erfolgten Abschichtung werden im Vorentwurf potentielle Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt, es handelt sich dabei größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen befinden sich jedoch auch weitere kleinere Waldflächen, welche überwiegend inselartig in der Agrarlandschaft liegen: Gem. Ovenhausen Flur 16 Flurstück 61 tlw. 0,2177 ha Gem. Ovenhausen Flur 16 Flurstück 6 tlw. 0,2556 ha Gem. Ovenhausen Flur 16 Flurstück 7 tlw. 0,1295 ha Gem. Ovenhausen Flur 16 Flurstück 8 tlw. 0,0286 ha Gem. Ovenhausen Flur 16 Flurstück 9 tlw. 0,0322 ha Gem. Fürstenau Flur 13 Flurstück 9 tlw. 0,2416 ha Gem. Fürstenau Flur 13 Flurstück 84 tlw. 0,4155 ha Gem. Fürstenau Flur 2 Flurstück 4 0,6592 ha Gem. Fürstenau Flur 1 Flurstück 10 tlw. 0,1455 ha Gem. Fürstenau Flur 1 Flurstück 41 0,2385 ha Gem. Fürstenau Flur 9 Flurstück 89 1,1098 ha (Flächenangaben laut Kataster)
Abwägungsvorschlag Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die regionalplanerisch auf Basis des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ dargestellten Waldflächen als harte Tabuflächen. Darüber hinaus werden die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Höxter zusätzlich als Wald dargestellten Flächen als weiche Tabuflächen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um faktische Waldflächen ab einer Größe von 2.000 m ² . Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW liegen darüber hinaus Erkenntnisse zu weiteren faktischen Waldflächen vor. Den Bedenken sollte aus Gleichbehandlungsgründen entsprochen werden, soweit die betreffenden	

Flächen über der Darstellungsschwelle von 2.000 m ² (= 0,2 ha) liegen.	
Beschlussvorschlag Den Bedenken wird insoweit entsprochen, dass die von Wald und Holz NRW genannten Waldbereiche als weiche Tabufläche für die Windenergienutzung berücksichtigt werden, sofern sie über der Darstellungsschwelle von 2.000 m ² liegen.	
n.2	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald ist nur unter den im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“, MKULNV 2012 sowie die im „Windenergie-Erlass“ vom 11.07.2011 genannten Bedingungen zulässig.
Abwägungsvorschlag Windenergieanlagen sind nach Ziel 5 des Sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold in Waldbereichen nicht zulässig. Waldflächen auf regionalplanerischer Ebene stellen daher für die Stadt Höxter ein hartes, nicht abwägbares Tabukriterium dar. Zudem werden die Waldflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan dargestellt werden, sowie analoge Flächen, die von Wald und Holz aufgezeigt wurden, als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Der erwähnte Leitfaden sowie der Windenergieerlass zum Themenaspekt Wald sind daher diesbezüglich für das weitere Verfahren der 8. Änderung von keiner Relevanz.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
n.3	Sofern nicht bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung der Waldflächen vorgesehen ist, wird im immissions-schutzrechtlichen Verfahren über die Zulassung der Waldumwandlung entschieden. In die Abwägungsentscheidung fließen die Bewertungskriterien des vorgenannten Erlasses bzw. des Leitfadens ein.
Abwägungsvorschlag Von Seiten der Stadt Höxter ist nicht beabsichtigt, die konkreten Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen über Bebauungspläne festzusetzen. Überdies kommt es auch auf der der Flächennutzungsplanebene nachfolgenden Genehmigungsebene einer konkreten Windenergieanlage nach BImSchG im Gebiet der Stadt Höxter aus vorgenannten Gründen zu keiner Waldumwandlung.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
o	Landwirtschaftskammer NRW, Bohlenweg 3, 33034 Brakel vom 12.05.2015
o.1	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anmerkungen vorgetragen. Eine mögliche landwirtschaftliche Betroffenheit durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung kann sich im weiteren Verfahren durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und/oder durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur ergeben. Die vorgesehenen Sondergebiete für Windenergienutzung umfassen zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen, z. T. sind diese Bereiche im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen. Die Anordnung

	<p>der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den jeweiligen Standorten zumeist gering gehalten werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Belange der Agrarstruktur werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB im Verfahren berücksichtigt. Hierzu wurden in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Menschen untersucht und im Umweltbericht dargestellt. Danach sind die planbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich, zumal der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb in allen potenziellen Konzentrationszonen mit Ausnahme der durch die Windenergieanlage entstandenen versiegelten Flächen weiter betrieben werden kann und es sich zudem um partielle Versiegelungen handelt, die auch zu einer verbesserten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen führen können.</p> <p>Zudem befindet sich die im Entwurf der 8. Änderung westlich von Ovenhausen dargestellte Konzentrationszone komplett und die südlich von Bosseborn dargestellte Konzentrationszone weitestgehend außerhalb der aus regionalplanerischen Gründen bedeutsamen landwirtschaftlichen Kernzone.</p> <p>Grundsätzlich führt die Ausweisung von Windkonzentrationszonen entsprechend § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dazu, dass die ansonsten nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Windenergie auf weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet Höxter planungsrechtlich nicht mehr zulässig ist und somit auch die Auswirkungen für die Landwirtschaft verringert werden.</p> <p>Aussagen zur Erschließungsqualität und deren Auswirkungen auf die vorhandene landwirtschaftliche Struktur können infolge der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans im Rahmen der 8. Änderung nicht behandelt werden. Sie können erst im Zuge konkreter Windparkplanungen durch den jeweiligen Projektentwickler in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgen; dabei handelt es sich in der Regel um die betroffenen Landwirte.</p> <p>Sollten durch konkrete Planungen deutliche Missstände bezüglich der Agrarstruktur zu befürchten sein, besteht entgegen der bisherigen Absicht die Möglichkeit, in einzelnen Konzentrationszonen nähere Regelungen durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zu treffen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>o.2</p>	<p>Eine starke Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Planung sollte daher bereits in diesem vorbereitenden Stadium vorsehen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Ersatzgeldzahlungen bzw. durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie ausgeglichen werden können.</p> <p>Zu einem deutlichen Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche kann es durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kommen. Im gesamten Stadtgebiet ist mit dem Vorkommen geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Feldlerche) zu rechnen. Zur Optimierung der Verträglichkeit mit der Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und</p>

	<p>Civitas Corvey“ kann in manchen Bereichen eine Höhenbegrenzung erforderlich werden, dies kann ggf. zu einer Erhöhung des Konfliktpotentials für den Rotmilan u. a. gefährdete Arten führen.</p> <p>Das Vorkommen geschützter Arten und deren potentielle Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen stellt nach neuester Rechtsprechung kein Ausschlusskriterium auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mehr dar. Dennoch muss schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass für die Realisierung von WEA in Bereichen mit mittlerem und hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential vermutlich umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die Errichtung von WEA in Bereichen mit entsprechendem Konfliktpotential in großem Umfang Artenschutz-Maßnahmen erfordern wird. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA möglichst in Bereichen mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen“ vom 22.10.2010 so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen können und umgekehrt. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen geplant werden. Nach dem Prinzip der Multifunktionalität sind kumulierende Lösungen anzustreben, um den Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu senken.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um agrarstrukturelle Belange möglichst frühzeitig berücksichtigen zu können.</p>
	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Aussagen können erst im Rahmen der konkreten Ausgleichskonzeption für die konkreten Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach BlmschG getroffen werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter kann hierzu keine abschließende Aussage treffen. Allerdings werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des zu erwartenden Eingriffs und zu Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen im Umweltbericht zur 8. Änderung hinweisgebend formuliert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftsangepassten Ausgestaltung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>o.3</p>	<p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das weiche Tabukriterium „300 m – Abstand zur Außenbereichsbebauung“ nicht durchgehend berücksichtigt wird. So befindet sich die Hofstelle Schoppmeier (Heiligenholz 2) innerhalb der dargestellten Konzentrationszone südlich von Fürstenau / östlich von Brenkhausen, die landwirtschaftliche Hofstelle Kordisch (Bundesstraße 4) grenzt direkt an diese Zone. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>

<p>Abwägungsvorschlag Die von der Landwirtschaftskammer angeführten Außenbereichswohnbebauungen wurden überprüft. Danach bestätigte sich das Vorliegen schutzbedürftiger Außenbereichsnutzungen. Diese sollen daher im weiteren Verfahren der 8. Änderung entsprechend berücksichtigt werden und mit dem für derartige Nutzung vorgesehenen Vorsorgeabstand gepuffert werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>p</p>	<p>Luftsport Höxter e. V., Räuschenbergstr. 100, 37671 Höxter vom 12.05.2015</p>
	<p>hiermit beziehe ich mich auf die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter. Herr Dr. Müller, 1. Vorsitzender des Flugplatzbetreibervereins Luftsport Höxter e. V., verweilt derzeit in seinem Jahresurlaub. Als 2. Vorsitzender des Luftsport Höxter e. V. vertrete ich Herrn Dr. Müller und lege hiermit formlosen und fristgerechten Widerspruch bzgl. der Verbauung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung des Verkehrsflugplatzes Höxter-Holzminden ein. Ein entsprechendes Schreiben an Sie ist unterwegs.</p> <p>Begründung: aus sicherheitstechnischen Gründen können aus unserer Sicht keine Windkraftanlagen, die im An- und Abfluggebiet (selbst seitlich davon) eines Flugplatzes stehen sollen, verbaut werden. Wir haben diesbezüglich mit der zuständigen Behörde, RP Münster, Herrn Frank Brammert, Kontakt aufgenommen. Diese Behörde sieht dies genau so und kann derartige Vorhaben auch nicht logisch nachvollziehen. Es ist mehr als lebensgefährlich, wenn bei Windversatz oder niedriger Wolkendecke derartige Windkraftanlagen dort verbaut werden. Flugzeugkatastrophen sind vorprogrammiert. Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen als solches, aber eben nicht in unmittelbarer Nähe eines Verkehrslandeplatzes.</p>
<p>Abwägungsvorschlag Luftsport Höxter e. V. sieht bei Weiterverfolgung der im Vorentwurf der 8. FNP-Änderung vorgesehenen Potenzialflächen erhebliche Sicherheitsprobleme für den Flugverkehr am Flugplatz Höxter-Holzminden. Bedenken bestehen gegen eine unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen zum Verkehrslandeplatz.</p> <p>Eine sichere Durchführung des Flugbetriebes des Flugplatzes Höxter-Holzminden sowie die damit in Verbindung stehende Weiterführung des Flugplatzes sollen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Windenergienutzung nicht gefährdet werden.</p> <p>Die Sicherheitsproblematik ist auch in den Stellungnahmen der Fachbehörden angesprochen. Aus diesem Grund werden im Rahmen der 8. Änderung die Flächenkulisse der potenziellen Flächen für die Windenergie im Umfeld des Flugplatzes Höxter-Holzminden entsprechend den Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster als Obere Luftfahrtbehörde vom 07.04.2015 – s. Stellungnahme Nr. 3 sowie der Deutschen Flugsicherung vom 30.04.2015 – s. Stellungnahme Nr. 5 reduziert.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Den Bedenken wird gefolgt, indem die Anregungen der Bezirksregierung Münster als Obere Luftfahrtbehörde vom 07.04.2015 sowie der Deutschen Flugsicherung vom 30.04.2015 berücksichtigt werden.</p>	

q	Kreis Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter vom 11.05.2015
q.1	seitens des Kreises Höxter wird es für erforderlich angesehen, in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu den o.g. Bauleitplänen auf Folgendes einzugehen: Wasserwirtschaft Einige der Teilflächen auf Blatt 1 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Höxter-Schelpetal“. Die Schutzgebietsbestimmungen stehen der Planungsabsicht nicht entgegen. Mit nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ist nicht zu rechnen. Weitergehende Untersuchungen diesbezüglich werden nicht für erforderlich gehalten. Abwasserrechtliche Belange sind nicht betroffen.
Abwägungsvorschlag Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu den Planinhaltenen vorgebracht.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
q.2	Abfallwirtschaft: Einige Flächen des Plangebietes liegen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen. Dies ist bei der konkreten Planung einzelner Anlagen zu berücksichtigen. Im jetzigen Planungsstadium kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden.
Abwägungsvorschlag Die ermittelten Altlastenverdachtsflächen werden entsprechend im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu den Planinhaltenen vorgebracht.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Altlastenverdachtsflächen werden entsprechend im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet.	
q.3	Immissionsschutz Durch die derzeit bekannte Planungsabsicht der Stadt Höxter ergeben sich keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte, die im Zuge der weiteren Planung nicht gelöst werden könnten. Im jetzigen Planungsstadium kann daher auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden. Um Berücksichtigung der der Stadt bekannten Immissionsschutzrechtlichen Anträge in Fürstenau wird gebeten.
Abwägungsvorschlag Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu den Planinhaltenen vorgebracht. Die angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Anträge im Bereich der Gemarkung Fürstenau sind hinsichtlich der Sicherung des Bauleitplanverfahrens bereits durch Zurückstellungen nach § 15 Abs. 3 BauGB berücksichtigt.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<p>q.4</p>	<p>Landschaftsschutz und Artenschutz</p> <p>Grundlage der Prüfung ist ein Vorentwurf der textlichen Begründung des Flächennutzungsplanes mit Karten der ermittelten Potenzialflächen für die Windenergie vom März 2015 (Stadt Höxter) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vom März 2015 (Büro Terraplan/ Holzminden).</p> <p>Aus landschaftsrechtlicher Sicht wird seitens der unteren Landschaftsbehörde die geplante Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Bereich der Netheau sowie deren angrenzenden Hänge rund um die Ortschaft Ottbergen (s. Anlage) aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht befürwortet. Für die anderen Flächen kann eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Nordkreises Höxter vom 06.04.1965 in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der Kreis Höxter unterliegt mit über 80 % Landschafts- und Naturschutzgebieten einem vergleichsweise hohen Flächenanteil an Schutzgebieten. Im Vordergrund stehen hierbei der Schutz von Natur und Landschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung. Seit Beginn der Etablierung der Windenergienutzung in den 1990er Jahren im Kreisgebiet stand bei der Standortfindung die landschaftsgerechte Integration der seinerzeit noch relativ klein dimensionierten Windenergieanlagen im Vordergrund.</p> <p>Mit zunehmendem Ausbau der Windenergienutzung wurde in Folge der gezielten Ausweisung von 18 Windkonzentrationszonen dem annähernd flächendeckenden Landschaftsschutz im Kreisgebiet Rechnung getragen. Die im Jahre 2011 durch die Bundesregierung eingeleitete Energiewende und die stetig steigende Anzahl von Windenergieanlagen bewirkten einen zunehmenden Konflikt im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes. Während mit dem Repowering oder der Erweiterung bestehender Windparks (zumeist in Kuppenlagen) auch im Hinblick der Forderungen des Klimaschutzgesetzes des Landes NRW zumeist tragbare Eingriffe in das Landschaftsbild hingenommen werden konnten, finden sich nach Auffassung der unteren Landschaftsbehörde noch diverse Landschaftsräume im Kreisgebiet, denen ein sehr hoher Status im Hinblick auf das per Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Landschaftsplan geschützte Landschaftsbild zugesprochen werden muss. In erster Linie handelt es sich hierbei um die aktuell noch nicht mit Windenergieanlagen verstellten Landschaftsräume der Flussauen incl. deren angrenzenden Hänge von Weser, Nethe/Aa, Diemel und Emmer. In diesem Kontext wird auf Ziel 6 des Regionalplanes Paderborn-Höxter – Teilabschnitt Windenergie verwiesen, wonach in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt. Auf die per Regionalplan festgelegte Windenergie-„Tabuzone“ Eggekamm sei an dieser Stelle nur hingewiesen.</p> <p>Für das aktuell geplante Stadtgebiet von Höxter sind von den Planungsüberlegungen konkret auch das Weser- und das Nethetal betroffen. Bei der Weseraue handelt es sich hinsichtlich seiner landschaftlichen Ausstattung sowie seiner kulturellen Historie um einen Landschaftsraum von landesweiter Bedeutung (LWL 2007). Auch aus Sicht des stetig zunehmenden Inland-Tourismus wäre eine Beeinträchtigung in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit den Zielen einer überregionalen Erholung zu vereinbaren.</p> <p>So erfreut sich beispielsweise der Weserradweg R99 seit Jahren größter Beliebtheit und</p>
-------------------	---

nimmt im bundesweiten Fernradweg-Ranking stets Spitzenplätze ein. Im unmittelbaren Umfeld des Klosters Corvey verbietet die Integrität des Weltkulturerbes eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Weseraue zwischen Fürstenberg und Holzminden.

Der Landschaftsraum der Netheau und seiner angrenzenden Hänge ist durch eine kleinparzellierte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil geprägt. Der Mittelgebirgsfluss selbst sowie ein großer Teil seiner Aue ist als FFH-Gebiet ein naturschutzfachlicher Landschaftsteil von europaweiter Bedeutung. Gemäß den wasserrechtlichen Forderungen der EU muss die Nethe zudem bis zum Jahre 2027 dahingehend weiter entwickelt werden, dass ausreichend große Gewässerentwicklungskorridore bereitgestellt werden müssen, die der Erreichung des in § 27 WHG formulierten Ziele Rechnung tragen.

Auch die angrenzenden Hänge des Nethetals bei Ottbergen sind z.T. von größtem landschaftlichem Wert. So finden sich hier ausgedehnte Kalkmagerrasen, die als FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ unter europarechtlichem Schutz stehen.

Dieses Gebiet wurde seitens des Kreises Höxter im Rahmen des EU-Projektes „Erlesene Natur“ durch die Anlage eines Rundwanderweges touristisch erschlossen. Eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone an dieser Stelle widerspräche somit den grundsätzlichen Zielen des Kreises Höxter, wertvolle und unverbaute Landschaftsausschnitte der Erholung und dem Tourismus vorhalten zu wollen.

Aus den genannten Gründen kann somit eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Höxter Nord“ und „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ sowie von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ für die zuvor beschriebenen Landschaftsbereiche zur Nutzung der Windenergie nicht in Aussicht gestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Kreis Höxter äußert sich als untere Landschaftsbehörde in einer ersten Einschätzung zu einer möglichen Vereinbarkeit von potenziellen Windparks mit den Zielen des Landschaftsschutzes.

Dazu ist einerseits anzumerken, dass die Stellungnahme außerhalb eines förmlichen Verfahrens zur Inaussichtstellung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgte. Die Zuständigkeit im Rahmen dieses Verfahrens liegt mit Ausnahme einer nordöstlichen Teil-Potenzialfläche des Vorentwurfs bei der Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde. Lediglich die genannte nordöstliche Teilfläche, die zwischenzeitlich wegen fehlender Konzentrationswirkung ausgesondert wurde, befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Kreises Höxter als untere Landschaftsbehörde.

Das förmliche Verfahren zur Inaussichtstellung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Soweit darin die Inaussichtstellung ausgeschlossen wird, stellt dieses für die betreffenden Flächen ein hartes Tabukriterium für eine Windenergienutzung dar. Diese Flächen werden im Offenlegungsentwurf folglich ausgesondert. Die übrigen Flächen wurden im Verfahren weiterverfolgt.

Abgesehen davon werden vom Kreis zwei Bereiche besonders angesprochen:

- Landschaftsraum der Netheau mit angrenzenden Hängen

Hier wird auf die kleinparzellierte abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil hingewiesen sowie auf den Mittelgebirgsfluss der Nethe, der zusammen mit

großen Teilen seiner Aue europaweite Bedeutung hat und entsprechend FFH-Gebiet ist und aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften der EU weiter zu entwickeln ist. Auch die angrenzenden „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ stehen als FFH-Gebiet unter europarechtlichem Schutz. Ferner weist der Kreis auf die touristische Erschließung des Bereichs durch einen Rundwanderweg im Rahmen des EU-Projekts „Erlesene Natur“ hin.

Aus Sicht des Kreises Höxter widersprüche eine Windkonzentrationszone in diesem Bereich den grundsätzlichen Zielen des Kreises Höxter, wertvolle und unverbaute Landschaftsausschnitte der Erholung und dem Tourismus vorhalten zu wollen. Zudem verweist er auf Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“, wonach in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz die Windenergienutzung nicht in Betracht komme. Aus Sicht des (in diesem Bereich für Landschaftsschutzentlassungen nicht zuständigen) Kreises Höxter kann es für den Bereich der Netheau sowie deren angrenzenden Hänge rund um die Ortschaft Ottbergen deshalb auch keine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 06.04.1965 geben.

Aus Sicht der Stadt Höxter kann dem Vorbringen des Kreises grundsätzlich gefolgt werden. Die besondere Wertigkeit, die für Teilebereiche der genannten Flächen mit der Wertigkeitsstufe „hoch“ auch in dem Gutachten Landschaftsbild und Landschaftserleben/Tourismus im Kreis Höxter (UIH 2016) zum Ausdruck kommt, und die fortgeschrittene touristische Erschließung stehen einer Darstellung von Windkonzentrationszonen in dem Bereich entgegen.

Die förmliche Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zur Inaussichtstellung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz steht für diesen Bereich aber noch aus.

- Landschaftsraum der Weseraue mit angrenzenden Hängen

Der Kreis Höxter führt an, dass es sich bei der Weseraue um einen Landschaftsraum von landesweiter Bedeutung handelt (landschaftliche Ausstattung, kulturelle Historie). Der Bereich wäre für den stetig steigenden Inland-Tourismus mit dem Kloster Corvey und dem Weserradweg R 99 für die Windenergienutzung nicht geeignet. Gerade im unmittelbaren Umfeld des Weltkulturerbes Corvey verbiete dessen Integrität eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Weseraue zwischen Fürstenberg und Holzminden. Auch hierzu verweist der Kreis auf Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ (s. o.).

Das Wesertal nördlich von Stahle bis südlich von Beverungen ist bereits in einer Untersuchung 2007 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung - Grundlagen für Landesplanung“ vom LWL als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Weser-Höxter-Corvey“ identifiziert worden. Diese sind zwischenzeitlich in den Entwurf des Landesentwicklungsplans übernommen worden.

Aus Sicht der Stadt Höxter werden die Ausführungen des Kreises in Bezug auf das Baudenkmal und das Welterbe Corvey geteilt. Gerade zur Sicherung des unmittelbaren Umfelds von Corvey wurde ein 5 km-Puffer als weiches Tabukriterium definiert und für das darüber hinausgehende Umfeld die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität durch ein sog. Sichtfeldgutachten umfangreich überprüft und in der Planung berücksichtigt. Innerhalb der Weseraue gelegene Potenzialflächen haben sich in diesem Zuge als unverträglich in Bezug auf das Welterbe Corvey erwiesen – Näheres dazu s. Thema „Gefahr für das Welterbe Corvey“ im Themenfeld „Menschen und Wirtschaft“ innerhalb der „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte

<p>“</p> <p>Zu einer Vereinbarkeit des landschaftsorientierten Tourismus mit Windenergieanlagen wird auf den Abschnitt „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ III „Menschen und Wirtschaft“, „Tourismus“ verwiesen.</p> <p>Inwieweit entsprechend Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ Gebiete mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz vorliegen, für die eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen kann, ergibt sich aus der landesplanerischen Abstimmung sowie aus der Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ausklammerung der Nettheaue mit angrenzenden Hängen sowie der Weseraue mit angrenzenden Hängen <p>gefolgt.</p>	
<p>q.5</p>	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des NSG „Auf dem Berenbruch“ nördlich der K 59 zwischen Hohehaus und Fürstenau (s. Anlage) innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationszone Fürstenau Flächen ausgewiesen wurden, die nachweislich seit mehreren Jahren von Weißstörchen als Nahrungshabitat angefliegen werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass in diesem Landschaftsraum über eine detaillierte Raumnutzungsanalyse der Weißstörche sowie weiterer windschlaggefährdeter Arten die artenschutzkonforme Eignung der Flächen zur Nutzung von Windenergie umfassend nachzuweisen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich in diesem Bereich artenschutzrechtliche Konflikte vermutlich nur über weitreichende Abschaltregelungen potenzieller Windenergieanlagen vermeiden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange einschließlich der dokumentierten Weißstörchsichtungen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I für die im Vorentwurf enthaltenen Potenzialflächen durchgeführt.</p> <p>Für die genannte Fläche kam die artenschutzrechtliche Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtliche Situation auf Ebene des Flächennutzungsplans sich nicht so konfliktträchtig darstellt, dass sie nicht auf der nachfolgenden Genehmigungsebene im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II ggf. gelöst werden könnte. Somit stehen artenschutzrechtliche Belange der betreffenden Konzentrationszone nicht entgegen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>r</p>	<p>LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Fürstenbergstr. 15, 48133 Münster vom 15.05.2015</p>
<p>r.1</p>	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie zum Scopingtermin für den 06. Mai 2015 nach Höxter einladen. Leider war es uns nicht möglich daran teilzunehmen. Daher nehmen wir nun nach § 22 Abs. 3, Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) zur oben genannten Planung wie folgt schriftlich Stellung. Wir verweisen außerdem</p>

auf unsere Stellungnahme vom 14. April 2014.

Ohne sie zum derzeitigen Zeitpunkt im Einzelnen benennen zu wollen, befinden sich im Umfeld der geplanten WK-Zonen diverse raumwirksame Denkmäler, die im Einzelnen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Dazu gehören kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente, wie z.B. Warttürme, Kapellen und Bildstöcke. Eine vorläufige Liste der potenziell raumwirksamen Objekte könnten wir Ihnen in nächster Zeit zukommen lassen.

Angesichts der gravierenden Auswirkungen, welche die WKA auf die raumwirksamen Denkmäler und die historische Kulturlandschaft haben können, bedarf es im Weiteren daher einer intensiven Auseinandersetzung mit den Denkmälern und ihrer möglichen Beeinträchtigung. Dabei kann ggf. auch eine Darstellung und Analyse der Sichtbeziehungen wie für das Weltkulturerbe Corvey geschehen, zur Einschätzung der Intensität der Beeinträchtigung dieser Denkmäler notwendig werden.

Aus denkmalfachlicher Sicht kann die Errichtung der in Rede stehenden WKA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes und der städtebaulichen Wirkung dieser Baudenkmäler führen (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW und 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Die geplanten Windkraftanlagen (im folgenden WKA) im Norden befinden sich u.a. in der engeren Umgebung von bzw. in direktem Blickbezug zu folgenden Baudenkmälern:

1. ehem. Abtei Brenkhausen, Höxter-Brenkhausen
2. ehem. Abtei Corvey, Höxter-Corvey, Unesco-Weltkulturerbe unter dem Titel „DAS KAROLINGISCHE WESTWERK UND DIE CIVITAS CORVEY“;
3. ehem. Abtei Marienmünster, Marienmünster-Münsterbrock;
4. Schloss Vörden und Kirche St. Kilian, Marienmünster-Vörden.

Die ehemalige Abtei Kloster Marienmünster befindet sich etwa 5 km westlich der im Bereich Fürstenau geplanten WKA. Ein Repowering der nahegelegenen WK-Zone „Hohehaus“ auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster ist geplant. Jedes dieser Projekte könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der ehemaligen Abtei Marienmünster führen. Besonders die Fernwirkung der Abtei von Westen, hier vom sehr exponierten Lattberg sowie den Straßen nahe der Ortslagen Rolfzen (B 239), Sommersell (B239, L 886 und K 71) wären durch die geplanten WKA und das Repowering aufgrund von Überschneidungen oder unmittelbarer optischen Nachbarschaft betroffen. Die visuelle Integrität der ehemaligen Klosteranlage, die als stark den Raum bestimmend einzuordnen ist und von Westen gesehen von einem Kranz bewaldeter Bäume hinterfangen wird, wäre durch die geplanten WKA bedroht; eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und eine erhebliche Schwächung ihres dominierenden Raumbezuges ist zu befürchten.

Hier und anderswo sind also auch mögliche Kumulationswirkungen durch die Anhäufung verschiedener WK-Zonen auf engstem Raum bei der Beurteilung mit einzubeziehen.

Die in nur etwa 4 km Entfernung geplante WK-Zone Fürstenau droht auch den Prospekt Marienmünster-Vörden, Schloss Vörden und Kath. Kirche St. Kilian zu überragen und als technische Überfremdung zu erdrücken. Mehrere Ansichten von Künstlern besonders des 19. Jahrhunderts nehmen diese Ansicht über den Park und die Terrassenanlage hin zum Schloss und zur hinterfangenen Kirche in den Blick.

Um beurteilen zu können, inwiefern es durch die geplanten WKA zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmäler kommt, empfehlen wir die Erstellung aussagekräftiger Visualisierungen. Hierbei sollten sowohl die Blickwinkel vom jeweiligen Denkmal ausgehend in Richtung der geplanten WEA als auch die Kulissenwirkung der WEA beim Blick auf das Baudenkmal berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung nach erfolgter Visualisierung könnte sich an einem vom Internationalen Rat für Denkmalpflege ICOMOS entwickelten Stufenmodell orientieren, das von der Firma Grontmij GmbH 2013 für das Mittelrheintal angepasst und in dieser Form auch vom Büro Bioplan für die Blickbeziehungen auf Corvey verwandt wurde. Eine Übertragung der Bewertungskriterien auf die spezifische Topographie des Weserberglandes wäre erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen des für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter erstellten sog. Sichtfeldgutachtens wurden in Abstimmung mit dem LWL die Auswirkungen von (fiktiven) Windenergieanlagen im Stadtgebiet Höxter auf das Welterbe Corvey durch Visualisierungen untersucht und bewertet. Im Ergebnis der Visualisierungen kam es zum Schutz der Integrität des Welterbes Corvey zur Reduzierung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Höxter.

Der LWL führt als weitere raumwirksame Denkmäler die ehemalige Abtei Brenkhausen, die ehemalige Abtei Marienmünster und Schloss Vörden sowie die Kirche St. Kilian in Vörden an. Eine weitere Auflistung raumwirksamer Denkmäler wird angekündigt und liegt der Stadt Höxter zwischenzeitlich vor (LWL 08/2015). Dabei handelt es sich um

- in der Kernstadt: Evangelische Kirche St. Kiliani, ehemaliges Minoritenkloster, Katholische Pfarrkirche St. Nikolai, Mäuseturm auf dem Räuschenberg, Bismarckturm, Brücke über die Weser, Rodeneckturm, ehemaliges Petri-Stift, Pfarrkirche St. Peter und Paul, Wartturm im Brückfelde, Katholische Pfarrkirche St. Stephanus und Vitus mit barocker Klosteranlage, Kapelle St. Josef am Weinberg, Eisenbahnbrücke über die Weser
- in der Ortschaft Albaxen: Tonenburg, Pfarrkirche St. Dionysius
- in der Ortschaft Bödexen: Pfarrkirche St. Anna
- in der Ortschaft Bosseborn: Katholische Pfarrkirche St. Maria Himmelfahrt
- in der Ortschaft Brenkhausen: ehemaliges Benediktinerinnenkloster, Brenkhauser Turm, Johanniskapelle
- in der Ortschaft Bruchhausen: Evangelische Kirche, Katholische Pfarrkirche Marie Himmelfahrt, Schloss und Gutsanlage
- in der Ortschaft Fürstenau: Katholische Pfarrkirche St. Anna
- in der Ortschaft Godelheim: Katholische Pfarrkirche St. Johann Baptist, Gut Maygadessen, Papiermühle, Kuranlage Haus Brunnen
- in der Ortschaft Lühtringen: Pfarrkirche St. Johannes Baptist
- in der Ortschaft Lütmarsen: Gut Lütmarsen, Marienkirche
- in der Ortschaft Ottbergen: Katholische Pfarrkirche Kreuzerhöhung, Dreibogenbrücke über die Nethe, Ringlokschuppen
- in der Ortschaft Ovenhausen: Michaeliskapelle
- in der Ortschaft Stahle: Marienkapelle

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für diese vom LWL angeführten außerhalb des Stadtgebietes Höxter relevanten raumwirksamen Denkmäler wie auch für die im Stadtgebiet Höxter befindlichen raumbedeutsamen Denkmäler eine erste Einschätzung ihrer Empfindlichkeit auf potenziellen Windkonzentrationszonen vorgenommen.

Orientiert an einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg von Juli 2014 (AZ OVG 11 B 5.13) wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 8. Änderung ein Radius von zwei Kilometern um die zum damaligen Arbeitsstand verbleibenden acht potenziellen Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur ersten Einschätzung der Empfindlichkeit von raumwirksamen Denkmälern im Umfeld der potenziellen Konzentrationszonen gelegt. Im zuvor aufgeführten Urteil wird vom OVG Berlin-Brandenburg eine Windenergieanlage für zulässig befunden, die sich in zwei Kilometer Entfernung zu einem Schloss befindet. Der Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes führt aus, dass für die Zonen Fürstenau/Bödexen und Bosseborn-Süd eine erhebliche Betroffenheit von Baudenkmalern, für die Zonen Ovenhausen, Lütmarsen-Ovenhusen und Ovenhausen-Bosseborn und südlich von Bruchhausen keine erhebliche Betroffenheit der Baudenkmale zu erwarten ist.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden zudem Flächen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Es werden keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen auf dieser Planungsebene geplant. Die Prüfung hinsichtlich der Beeinträchtigung konkreter Windenergieanlagen auf die konkret in der Stellungnahme genannten raumwirksamen Denkmäler der ehemaligen Abtei Brenkhausen, der ehemaligen Abtei Marienmünster, des Schlosses Vörden und der Kirche St. Kilian in Vörden sowie aller übrigen o. a. raumwirksamen Denkmäler findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG statt. Im Zuge dieses Verfahrensschrittes muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass die beantragten Windenergieanlagen dem öffentlichen Denkmalschutzbelang nicht entgegenstehen.

Visualisierungen (wie für das Welterbe Corvey im Rahmen des sog. Sichtfeldgutachtens) für die Baudenkmäler Abtei Brenkhausen, die Abtei Marienmünster, das Schloss Vörden, die Kirche St. Kilian in Vörden werden auf Ebene der 8. Änderung des Flächennutzungsplans somit für nicht notwendig erachtet, da es bei diesen allein um die Denkmaleigenschaft, nicht jedoch um den Beibehalt des Welterbetitels geht.

Im weiteren wird auf die Stellungnahme vom LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 14. April 2014 (s. Stellungnahme Nr. 3a) verwiesen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen hinsichtlich einer vertieften Untersuchung der übrigen raumwirksamen Denkmäler analog dem Sichtfeldgutachten Corvey wird nicht gefolgt.

r.2

zu einzelnen Punkten in der „Begründung“
 Es fehlen als weiche Tabukriterien die „Baudenkmäler“ mit entsprechenden Pufferzonen. Eine Pufferzone von nur 300 m, wie er bei der Außenbereichsbebauung vorgesehen ist, halten wir aus folgenden Gründen jedoch für unzureichend: Die Entfernung zwischen dem Denkmal und der WKA mit einer zu erwartenden Höhe teils mehr als 200 m würde gerade einmal dem 1,5-fachen der Höhe entsprechen. Das OVG Münster hat hierzu in seiner richtungsweisenden Entscheidung festgestellt, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Höhe von einer „erdrückenden Wirkung“ der WKA auszugehen sei. Erst ab einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Höhe könne angenommen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Grundsätzlich ist jedoch der notwendige Abstand vom Einzelfall abhängig.

Abwägungsvorschlag

Der LWL empfiehlt einen generellen Puffer über 300 m um alle Baudenkmäler, ohne zwischen raumwirksamen und nicht raumwirksamen Denkmälern zu differenzieren. In Anlehnung an die OVG-NRW-Rechtsprechung zur erdrückenden Wirkung sei eine Beeinträchtigung erst ab einem Puffer entsprechend der dreifachen Anlagenhöhe auszuschießen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern als Referenzanlage ausgegangen. Daher wäre bereits bei der Wahl von 300 Meter Puffer um ein Denkmal eine erdrückende Wirkung nicht zwangsläufig gegeben, da entsprechend dem erwähnten Urteil des OVG Münster die Zweifache Anlagenhöhe als Abstand vorliegen würde. Überdies befinden sich alle raumbedeutsamen Denkmäler in einen Abstand von mindestens 900 Metern zur nächsten Konzentrationszone.

Die jeweilige Beeinträchtigung eines Baudenkmals kann nur im Einzelfall vor dem Hintergrund der jeweiligen Windparkkonfiguration abschließend geprüft werden. Ein genereller Puffer um alle Baudenkmäler, d. h. auch um die nicht raumwirksamen Denkmäler, würde eine unverhältnismäßige Einschränkung der Flächen für die Windenergienutzung nach sich führen und wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die konkrete erdrückende Wirkung von Windenergieanlagen auf Baudenkmäler sowie Bildstöcke kann zudem erst im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beurteilt werden, wenn insbesondere der jeweilige konkrete Standort und die jeweilige konkrete Anlagenhöhe bekannt sind.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

r.3

Die Konzentration potenzieller WK-Zonen um Fürstenau, aber auch um Bosseborn könnte zu einer sog. „Umfassungswirkung“ führen, also einer regelrechten Einkreisung der Ortschaften mit WKA. Dies könnte erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld bzw. im Sichtraum befindlichen Denkmäler hervorrufen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte deutlich weniger als die Hälfte der umgebenden Landschaft frei von technischer Überformung bleiben. Aufgrund der Tatsache, dass sich die WKA bereits heute, auch unter Berücksichtigung der Windparks benachbarter Kommunen, besonders im Nordwesten des Stadtgebietes konzentrieren, könnte es hier auch zu erheblichen Veränderungen des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft kommen.

Abwägungsvorschlag

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahre 2013 das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ im Rahmen der Regionalplanung erstellt. Das Gutachten arbeitet dabei mit dem Gesichtsfeld des Menschen als Beurteilungsmaßstab. Das Gesichtsfeld des Menschen entspricht 180°. Eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) wird als zumutbar bewertet. Hierdurch ergibt sich innerhalb des Gesichtsfeldes ein Freihaltekorridor von 60°. Diese 60° entsprechen zugleich dem Bereich, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist und wird auch Fusionsblickfeld genannt.

Im Rahmen der Städtebaulichen Einzelfallprüfung der 8. Änderung wurde für alle (betroffenen) Höxteraner Ortschaften die Umfassungswirkung von bestehenden sowie im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans potenziellen Windenergieanlagen entsprechend der oben erwähnten Parameter ermittelt. Zusätzlich flossen in diese Berechnung der Umfassungswirkung bestehende und zukünftige zusammenhängende Flächen mit einer gewerblich industriellen Nutzung ein. Im Übrigen wird auf den Abschnitt „Umfassungswirkung“ in „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen. Im Ergebnis dieses Prüfschrittes kommt es im Entwurf der 8. Änderung zu keiner Umfassungswirkung von Ortschaften bzw. für die Ortschaft Fürstenau zu einer vertretbaren Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen. Für weitere Informationen wird auf Kapitel 13 in der Begründung zur 8. Änderung verwiesen.

Die Forderung des LWL, die Hälfte der Umgebung, d. h. einen Sektor von 180°, freizuhalten ist demgegenüber noch weitergehend. Auch diese wird von den geplanten Windkonzentrationszonen

erfüllt.	
<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird insofern entsprochen, dass es in allen betroffenen Ortschaften zu keiner Umfassungswirkung und in einem Fall, für die Ortschaft Fürstenau zu einer vertretbaren Umfassungswirkung kommt.</p>	
r.4	<p>Auf S. 33 der Begründung werden auch Flächen als potenzielle WK-Zonen dargestellt, die nach dem Gutachten des Büros Bioplan in der Gesamtbewertung ein „mittel- hohes“ Konfliktpotenzial aufweisen. Entgegen der Aussage in der Begründung ist hier in Anlehnung an das der Beurteilung zugrunde liegende Grontmij-Gutachten die Eignung nicht „generell gegeben“, sondern „im Einzelfall zu prüfen“. Zu den Belangen der historischen Kulturlandschaft</p>
<p>Abwägungsvorschlag Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler in der Begründung. Der Fehler wird korrigiert.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
r.5	<p>Nach § 1 Abs. 6, Nr. 5 BauGB sind im Verfahren auch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen. Danach sollten sensible Landschaftsbereiche und Schutzgebiete von WK-Zonen möglichst frei gehalten werden. Im weiteren Verfahren sollten die möglichen Eingriffe in die historisch geprägte Kulturlandschaft, einschließlich der diese prägenden Elemente daher untersucht werden. Dies entspricht auch den Zielen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Ähnlich auch das in Kapitel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan (LEP) genannte Ziel: „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“ Im LEP-Entwurf werden außerdem folgende Grundsätze für historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten formuliert: „Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“</p> <p>Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten</p>

landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Um diesen Zielen gerecht werden zu können, bedarf es unseres Erachtens einer Erfassung und Bewertung dieser besonderen Strukturen im Untersuchungsraum bzw. im Bereich der geplanten WK-Zonen.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, gibt es hierzu wertvolle Hinweise.

Diese bedürfen jedoch einer Überprüfung und Präzisierung auf der aktuellen maßstabsebene.

Hilfreich ist auch die Broschüre "Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen", die beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz in Köln oder beim Unterzeichner als PDF bezogen werden kann.

Abwägungsvorschlag

Die Belange nach § 1 Abs. 6, Nr. 5 BauGB sowie entsprechende inhaltlich gleiche planerische Erfordernisse auf Regional- bzw. Landesplanungsebene (hierzu s. auch Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme 16, Unterpunkt 4) werden im Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Sie wurden dazu in der Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht dargestellt.

Auch die Erkenntnisse des vom LWL erstellten Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die 8. Änderung geprüft und im Umweltbericht dargestellt. Lediglich die Potenzialfläche Godelheim befindet sich in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich des Fachbeitrags (landesbedeutsamer Fachbeitrag Höxter-Weser-Corvey). Diese Fläche wird bereits aus Gründen des Landschaftsschutzes im Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt.

Zusätzlich wird im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die historische Kulturlandschaft in Höxter durch die Erkenntnisse des sog. Sichtfeldgutachten zum Schutz der Integrität des Welterbe Corvey vor Windenergieanlagen geschützt. Im Rahmen des Gutachtens wurde nicht nur der Blick von Corvey in die Landschaft, sondern auch von historischen Sichtachsen auf Corvey betrachtet. Windpotenzialflächen im Stadtgebiet Höxter, die im Ergebnis dieses Gutachtens über keine Verträglichkeit mit dem Welterbe verfügen, wurden im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Auch wurden keine Potenzialflächen weiter verfolgt, die im Ergebnis des Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ über eine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild verfügen und sich in Landschaftsschutzgebieten befinden.

Zudem wird die Stadt Höxter Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nur dort ausweisen, wo durch die zuständige Landschaftsbehörde eine Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgte.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt werden. Eine abschließende detaillierte Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die historische Kulturlandschaft kann daher erst auf der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG erfolgen. Die Stadt Höxter wird hierbei auf die Berücksichtigung der Broschüre "Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" bei der

Beurteilung der Genehmigung von Windenergieanlagen hinwirken.	
s	BUND e. V, Kreisgruppe Höxter, Abtei 2, 37696 Marienmünster vom 12.05.2015
s.1	<p>Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Stadtgebiet Höxter größere Flächenanteile betroffen, die in bestehenden Landschaftsschutzgebieten und dem Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ eingebunden sind, die teilweise direkt an FFH-Gebiete angrenzen und weiterhin eine besondere Bedeutung für den „Kulturland Kreis Höxter“ haben.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan das Kernstück jeder Zukunftsplanung ist und auf dieser Planungsebene eine Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Zielvorgaben erfolgt, sind soziale, wirtschaftliche und umweltplanerische Aspekte nachhaltig in Einklang zu bringen. In diesem Gesamtkonzept sollte insbesondere die Grundlage von Natur und Landschaft Berücksichtigung finden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der BUND stellt die Belange des Landschafts- und Naturschutzes infrage und regt an, in der Abwägung neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Grundlage von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Beachtung harter Tabukriterien sowie der Definition weicher Tabukriterien für die Windenergienutzung werden innerhalb der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter soziale, wirtschaftliche und umweltplanerische Aspekte berücksichtigt. Konkret bestehen sowohl innerhalb der harten und weichen Tabukriterien die Themenfelder Siedlung, Infrastruktur und Natur.</p> <p>Der Aspekt Natur und Landschaft wird im Rahmen der 8. Änderung durch folgende Tabukriterien hinreichend berücksichtigt: im Regionalplan dargestellte Waldflächen, Naturschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur, Naturdenkmale, im Regionalplan dargestellte stehende und fließende Gewässer, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone I, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotop gem. § 30 BNatschG, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, sonstige stehende und fließende Gewässer sowie sonstige Waldbereiche.</p> <p>Darüber hinaus wurden im weiteren Verfahren der 8. Änderung im Ergebnis der Auswertung der Äußerung der Bezirksregierung Detmold von Mai 2015 Windpotenzialflächen im Stadtgebiet auch regionalplanerisch gesicherte Bereiche zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE) aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Im weiteren Verfahren der 8. Änderung stellten diese Flächen Tabuflächen für die Windenergie dar.</p> <p>Zudem wurde für die Potenzialflächen „Bödexen“, „Lütmarsen-Ovenhausen“ sowie „Godelheim“ von den Landschaftsbehörden keine Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erteilt. Diese Flächen wurden im Rahmen der 8. Änderung ebenfalls nicht weiter verfolgt. Nicht weiter verfolgt wurden im weiteren Verfahren der 8. Änderung auch Windpotenzialflächen, die im Ergebnis des kreisweiten Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ über eine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild verfügen und sich in Landschaftsschutzgebieten befinden.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die Windpotenzialflächen im Stadtgebiet auf ihre artenschutzrechtliche Verträglichkeit im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I betrachtet. Ebenso wurden u. a. auch die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung für die 8. Änderung betrachtet und die</p>	

gewonnenen Erkenntnisse im Umweltbericht dargestellt.

Im Übrigen wird auf das Kapitel „II. Natur und Umwelt“ im Abschnitt „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

s.2

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuscentwicklung der Anlagen (auch die Belastung durch Infraschall) stellt zumindest in siedlungsnahen Bereichen und der unmittelbar angrenzenden Offenlandstruktur, die in den betroffenen Ortschaften kleinstrukturiert ist, sowie der Erholung in unmittelbarem Wohnumfeld ein zusätzliches Problem dar.

Abwägungsvorschlag

Der BUND beschreibt einerseits die optischen Veränderungen der Landschaft durch Windenergieanlagen, deren Ergebnis er bei großer Anlagenanzahl und –verdichtung als vergleichbar mit einer Industrielandschaft bezeichnet. Andererseits weist er auf Geräuscentwicklung und Infraschall von Windenergieanlagen hin.

1. Zu den Ausführungen zum Landschaftsbild ist anzumerken, dass die Bewertung der Veränderung der Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen einen subjektiven Aspekt darstellt. Die Energiewende ist dabei zweifellos mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Windenergieanlagen können als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Ferner ist anzumerken, dass sich die heutige Landschaft erst durch den Menschen zu der Landschaft entwickelt hat, die sich uns heute darstellt. Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft unterliegt und unterlag dabei einem ständigen Wandel.

Landschaft bedeutet aber auch immer Lebensraum und Lebensqualität. Gerade durch planerische Ausweisung von Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB wird ein Beitrag zum Schutz der Landschaft geleistet, indem hierdurch eine (ansonsten infolge des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 BauGB) räumlich unkontrollierte Realisierung von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich vermieden wird, d. h. Baurecht entzogen wird. Die 8. Änderung wirkt sich somit auch begrenzend auf etwaige Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen aus. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter soll gerade einer von Windenergieanlagen geprägten Industrielandschaft entgegengewirkt werden.

Dass auch auf exponierten Lagen Windenergieanlagen errichtet werden, kann infolge der Geländetopographie des Stadtgebietes Höxter nicht verhindert werden. Ebenso kann nicht vermieden werden, dass Windenergieanlagen in Offenlandschaften errichtet werden. Eine Charakterisierung der Topographie der im Rahmen des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Windkonzentrationszonen kann dem Umweltbericht in Kapitel 3.7 Schutzgut Landschaft entnommen werden.

Zudem wurden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dieser Problematik zusätzlich entgegengewirkt, indem Windpotenzialflächen, die im Ergebnis des kreisweiten Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ über eine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild verfügen und sich in Landschaftsschutzgebieten befinden, nicht weiter verfolgt werden.

Auch der bauhöhenbedingten Dominanz von Windenergieanlagen wurde entgegengewirkt, indem im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter für die dargestellten Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen zum Schutz der Integrität des Welterbes Corvey regelmäßig zur Darstellung von Höhenbegrenzungen auf 200, 150 oder 100 Meter kommt.

Durch die genannten Reduzierungen von Flächen zum Schutz der Landschaft kann dem Vorbringen zumindest teilweise entsprochen werden.

2. Bezüglich der von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärm und Infraschallemissionen auf siedlungsnahen Bereichen wird auf die Themen „Lärmbelästigung“, „Abstand zur Wohnbebauung“ sowie „Infraschall“ im Themenfeld Immissionsschutz innerhalb der „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ („Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“) verwiesen. Durch die im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans definierten Abstände zur (Außenbereichs-) Wohnbebauung kommt es zu keiner objektiven Gesundheitsgefährdung. Auch wird die Naherholung durch die dargestellten Konzentrationszonen nicht beeinträchtigt, da eine Nutzung der in den Konzentrationszonen verlaufenden Rad- und Wanderwege zum Zwecke der Naherholung weiterhin möglich ist.

3.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird hinsichtlich

- der möglichen Beeinträchtigung der Landschaft teilweise gefolgt,
- möglichen Problemen durch Geräusentwicklung und Infraschall nicht gefolgt.

s.3

Da bau- und anlagebedingt Windenergieanlagen weite Teile der Landschaft, ihrer Funktionen und die Werte der Natur negativ beeinträchtigen, sind insbesondere die nach dem Naturschutzgesetz geschützten Landschaftsbereiche (Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Flächen für planungsrelevante Arten, geologische Schutzobjekte und Baudenkmäler) von diesen freizuhalten bzw. nur sehr punktuell zu belasten.

Landschaftsschutzgebiete sind wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt worden. Charakteristisch für das gesamte Plangebiet ist eine kleinteilige Untergliederung in Ackerbau- und Grünlandflächen, Heckenstrukturen, Still- sowie Fließgewässer und kleineren Waldflächen, also Landschaftsstrukturen, die Lebensraumfunktionen in vielfältiger Weise erfüllen. Weiterhin ist der Naturpark „Teutoburger Wald und Eggegebirge“ durch die vorgelegte Planung sehr stark betroffen.

In den betroffenen Landschaftsschutzgebieten und auch im zuvor genannten Naturpark sollte beim Bau weiterer Windenergieanlagen ein Schwerpunkt auf das Landschaftsbild und die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte gelegt werden. Hier verweise ich auch auf meine Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in den Ortschaften Fürstenau und Bosseborn vom 14.04.2014, die bei den weiteren Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden muss.

Schon auf der Flächennutzungsplanebene sind die Landschaftsbildaspekte in jedem Fall zu bewerten, hier kommt zum einen der in der Verordnung für den Naturpark beschriebene

Naturgenuss, der durch 200 m hohe Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird, und zum anderen auch die Zerschneidung von beispielsweise sehr sensiblen Landschaftsstrukturen wie bei Ovenhausen (Kessellage von Ovenhausen), die Hochebene von Fürstenau und Bosseborn und auch die überregional bedeutsamen Fernrad- und Fernwanderwege (R1, R1b, Jakobsweg, etc.) zum Tragen.

Insgesamt sind 75% der Schutzgebietsfläche der betroffenen Landschaftsschutzgebiete zu erhalten. Dieser Flächenanteil sollte auch nicht negativ durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag

Der BUND führt diverse weitere Bedenken zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz an. Zudem regt er an 75% der betroffenen Landschaftsschutzgebiete zu erhalten.

Zum Aspekt „zusätzliche Freihaltung geschützter Landschaftsbereiche“:

Schutzwürdige Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 60 LG NRW stellen bereits im Rahmen der 8. Änderung harte Tabukriterien für die Windenergienutzung dar.

Zum Aspekt „Planungsrelevante Arten“:

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch potenzielle Konzentrationszonen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 hinreichend behandelt worden. Für die im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Konzentrationszonen bestehen danach insofern keine artenschutzrechtlichen Konflikte, als diese voraussichtlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach BlmschG gelöst werden können.

Zum Aspekt „Geologische Schutzobjekte“:

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde im Zuge der Umweltprüfung die Empfindlichkeit von Geologischen Schutzobjekten in den betreffenden Bereichen geprüft und im Umweltbericht dargestellt.

Zum Aspekt „Baudenkmäler“:

Hinsichtlich des Schutzes von Baudenkmälern wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen Nr. 17 und 29 verwiesen.

Zum Aspekt „Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge“

Die im Rahmen des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen befinden sich flächendeckend im Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“. Allerdings gilt für Naturparks nach § 27 BNatSchG kein ausdrückliches Verbot der Veränderung bzw. der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. Dies ergibt sich bereits aus der Großflächigkeit des Naturparks Teutoburger Wald und Eggegebirge. Nach Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie“ sind lediglich die Kammlagen u. a. von Teutoburger Wald und Eggegebirge von Ausweisungen von Windenergieflächen freizuhalten.

Zum Aspekt „Landschaftsschutzgebiete“:

Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb des Stadtgebietes Höxter flächendeckend ausgewiesen. Eine Überplanung dieses Schutzgebietes mit Flächen für die Windenergienutzung ist somit auf Grund ihrer Flächenmäßigkeit rechtlich gegeben. Allerdings müssen hierfür auf Ebene des Flächennutzungsplans Anträge auf Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz beim Kreis Höxter als untere Landschaftsschutzbehörde bzw. der Bezirksregierung Detmold als obere Landschaftsschutzbehörde gestellt werden.

Der Antrag auf Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde von Seiten der Stadt Höxter im Dezember 2015 für die damalige Kulisse der Windpotenzialflächen bei diesen beiden Behörden gestellt und im Mai 2016 ergänzt. Inzwischen ist das Verfahren abgeschlossen. Für die Potenzialflächen „Bödexen“, „Lütmarsen-Ovenhausen“ sowie „Godelheim“ wurde von den Landschaftsbehörden keine Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erteilt. Diese Flächen werden im weiteren Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt.

Nicht weiter verfolgt wurden im weiteren Verfahren der 8. Änderung auch Windpotenzialflächen, die im Ergebnis des kreisweiten Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ über eine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild verfügen und sich in Landschaftsschutzgebieten befinden.

Darüber hinaus wurden im weiteren Verfahren der 8. Änderung im Ergebnis der Auswertung der drei Äußerungen der Bezirksregierung Detmold regionalplanerisch gesicherte Bereiche zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE) aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Im weiteren Verfahren der 8. Änderung stellten diese Flächen Tabuflächen für die Windenergie dar.

Insgesamt wird durch planerische Ausweisung von Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ein Beitrag zum Schutz der Landschaft geleistet, indem hierdurch Baurecht entzogen wird und dadurch eine (ansonsten infolge des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 BauGB) räumlich unkontrollierte Realisierung von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich vermieden wird. Die 8. Änderung wirkt sich somit auch begrenzend auf etwaige Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen aus.

Dabei sind die angeführten Einzelbelange jeweils angemessen zu berücksichtigen. Eine pauschale Quote zur Ausparung von Landschaftsschutzgebieten lässt sich insoweit nicht begründen.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken hinsichtlich des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wird nicht gefolgt. Der Anregung, bei der Planung eine Quote von 75% für die Schonung betroffener Landschaftsschutzgebiete zu Grunde zu legen, wird nicht gefolgt.

s.4	<p>Meines Erachtens ergibt sich hier die Frage, ob der Katalog der harten und weichen Tabukriterien geeignet ist, diese zuvor dargestellten naturräumlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Folgendes sollte demzufolge als hartes Tabukriterium eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es fehlen geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG (letztere stehen unter „weiche Tabukriterien Natur“, S. 10).- Es fehlen Puffer- und Schutzabstände zu NSG, BSN, FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützte Biotopen. Als „Vorsorgeschutzabstände“ wird ein Puffer von 300 m aus naturschutzfachlicher Sicht für die genannten Gebiete gefordert.- Landschaftsschutzgebiete sind weder als hartes noch weiches Kriterium genannt. LSG sind flächendeckend zwar kein hartes Tabukriterium, es sollten m.E. aber wertvolle Kulturlandschaften, wertvolle Erholungsgebiete und landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung – wie oben für das Plangebiet benannt - als Teile der LSG als Tabubereiche gewertet werden.- Wasserschutzgebiete Zone I und II sind als harte Tabukriterium zu werten, einschließlich der Zone IIIa.
------------	---

Abwägungsvorschlag

Der BUND bemängelt das Fehlen von diversen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien sowie Schutzabständen sowie eine fehlende Zuordnung des Landschaftsschutzes zu harten bzw. weichen Tabukriterien.

Zum Aspekt „zusätzliche harte Tabuflächen“:

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da für diese genannten naturschutzfachlichen Schutzkategorien der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) und der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG Ausnahmen und/oder Befreiungen für eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich sind und somit kein rechtliches oder tatsächliches hartes Tabukriterium vorliegt.

„Geschützte Landschaftsbestandteile“ stellen ferner bereits im Vorentwurf der 8. Änderung ein weiches Tabukriterium dar.

Zum Aspekt „300-Meter-Abstand um Schutzgebietsflächen“

300-Meter-Abstände um die genannten Schutzgebietsflächen (zu NSG, BSN, FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützte Biotop) sind gesetzlich nicht erforderlich und werden auch von der unteren bzw. höheren Landschaftsschutzbehörde nicht gefordert. Vor dem Hintergrund, dass bereits der konkrete Schutzzweck der Windenergienutzung nicht generell entgegensteht und der Windenergienutzung angemessen Raum zu belassen ist (s. „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III, Kap. 11) sollte dem Anliegen des BUND nicht entsprochen werden.

Zum Aspekt „besonders schutzwürdige Landschaftsschutzgebiete als Tabufläche festlegen“:

Diesem Anliegen wird bereits insofern entsprochen, als die Potenzialflächen „Bödexen“, „Lütmarsen-Ovenhausen“ sowie „Godelheim“ aufgrund der von den Landschaftsbehörden abgelehnten Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz als harte Tabuflächen berücksichtigt werden. Nicht weiter verfolgt werden zudem Flächen, die im Ergebnis des kreisweiten Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ über eine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild verfügen und sich in Landschaftsschutzgebieten befinden. Auch diese Flächen sind aufgrund der fehlenden Inaussichtstellung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz als harte Tabuflächen berücksichtigt worden.

Darüber hinaus wurden im weiteren Verfahren der 8. Änderung im Ergebnis der Auswertung der Äußerung der Bezirksregierung Detmold von Mai 2015 regionalplanerisch gesicherte Bereiche zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE) aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Im weiteren Verfahren der 8. Änderung stellen diese Flächen harte Tabuflächen für die Windenergienutzung dar.

Zum Aspekt „Wasserschutzgebiete Zone I, II und IIIa als harte Tabuflächen festlegen“:

Diesem Anliegen wird zum Teil entsprochen. Wasserschutzgebiete der Zone I stellten schon im Vorentwurf der 8. Änderung ein hartes Tabukriterium dar. In Wasserschutzgebiete der Zone II soll die Errichtung von Windenergieanlagen aus Vorsorgegründen für den näheren Bereich um die jeweilige Wassergewinnungsanlage grundsätzlich ebenfalls nicht in Betracht kommen. Durch die grundsätzliche Möglichkeit einer Einzelfallprüfung können Wasserschutzgebiete der Zone II nicht als hartes Tabukriterium definiert werden. Daher besitzen Wasserschutzgebiete der Zone II im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans aus Vorsorgegründen den Status eines weichen Tabukriteriums.

Ein entsprechender Vorsorgebedarf wird für Wasserschutzgebiete der Schutzzone IIIa infolge ihrer Großflächigkeit und der hier in der Regel geringen wasserschutzbedingten Anforderungen nicht

gesehen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen

- hinsichtlich Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG als harte Tabukriterien wird nicht gefolgt;
- hinsichtlich Berücksichtigung eines 300 m-Puffers zu NSG, BSN, FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützte Biotopen wird nicht gefolgt;
- hinsichtlich Berücksichtigung der LSG als Tabubereiche wird nicht gefolgt;
- hinsichtlich Berücksichtigung der Zonen I, II und IIIa der Wasserschutzgebiete als harte Tabuflächen wird hinsichtlich der Zone I gefolgt, hinsichtlich der Zone II durch Berücksichtigung als weiche Tabufläche teilweise gefolgt und hinsichtlich der Zone IIIa nicht gefolgt.

s.5

Landschaftsschutz ist auch hinsichtlich der Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Windenergie, von Bedeutung. Nach dem Ziel 3 des Regionalplans kommen Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Grundsatz für WEA-Bereiche in Betracht, wenn sie geeignete natürliche/technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In den Erläuterungen zu diesem Ziel heißt es: Ausweisungen von WEA-Bereichen sind in BSLE z.B. in den Teilbereichen mit weniger hochwertiger Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und/oder mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung möglich.

Bei den Zielen des Regionalplans handelt es sich um strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung. Für den FNP würde das heißen, dass diese „weniger hochwertigen“ Teilbereiche der BSLE-Flächen auch ermittelt und im Umkehrschluss wertvollere/schutzwürdigere Teilflächen als Tabukriterium im Plankonzept beachtet werden.

Abwägungsvorschlag

Der BUND fordert im Hinblick auf das Ziel 3 des „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ eine Ermittlung der wertvolleren und der weniger wertvollen der Bereiche zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und die Berücksichtigung der wertvolleren Flächen als Tabuflächen.

Die Ermittlung der Wertigkeit der betreffenden Flächen ist aufgrund diverser Betrachtungen erfolgt. Durchgeführt wurden

- die Artenschutzprüfung der Stufe I
- das Gutachten „Landschaftsbild/Landschaftserleben /Tourismus im Kreis Höxter (UIH 2016)“ (s. „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld II, Kap. 3)

Ferner wurden landesplanerische Anfragen bei der Bezirksregierung Detmold sowie Anträge auf Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz bei der Bezirksregierung Detmold sowie beim Kreis Höxter gestellt. Weiterverfolgt werden daraufhin lediglich die Windpotenzialflächen, die sowohl regionalplanerisch als auch aus Sicht des Landschaftsschutzes für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird

- hinsichtlich der Ermittlung der Wertigkeit der Flächen in Bezug auf Artenschutz und Landschaftsbild/Landschaftserleben/Tourismus gefolgt

- hinsichtlich der Berücksichtigung der wertvolleren Flächen als Tabuflächen insoweit gefolgt, als diese nach Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und den Landschaftsbehörden für eine Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen können.

s.6

Dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2013) ist zu entnehmen, dass eine Artenschutzrechtliche Prüfung I auf Flächennutzungsplanebene ausreicht, wenn im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dieses ausführlich dargestellt und begründet wird. Dieses liegt leider den mir überlassenen Unterlagen nicht bei.

Ferner entnehme ich den Unterlagen, dass auf allen Windvorrangflächen planungsrelevante und Anhang IV-Arten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Rotmilan, Schwarzstorch, Feldlerche, Uhu und zahlreiche Fledermausarten) vorkommen und in ihren Funktionsräumen betroffen sind, weshalb die beigefügte Artenschutzrechtliche Prüfung für die großräumige Beurteilung der Windvorrangzonen im Gemeindegebiet Höxter nicht ausreicht. Es ist somit unabdingbar, eine nachvollziehbare, detaillierte Wirkungsprognose aller Faktoren aufzustellen. Das Entwicklungspotenzial von Naturräumen und Landschaft muss gesichert und bewahrt, sowie die Lebensräume für Arten, die der Vogelschutz- und/oder Arten der FFH-Richtlinie unterliegen, besonders geschützt werden.

Der tiefergehende Artenschutz sollte nicht in die Genehmigungsverfahren geschoben werden. Avifaunistische Kartierungen sollten zumindest im Bereich der potenziellen Konzentrationszonen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können sich auf eine gezielte Kartierung der besonders gefährdeten Arten beschränken.

Folgende Anforderungen an einen neu aufzustellenden Flächennutzungsplan halte ich für gerechtfertigt:

1. Da in fast allen vorgesehenen Windvorrangzonen im Stadtgebiet Höxter Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan bekannt sind, sollten insbesondere für diese beiden hochgradig kollisionsgefährdeten und stöempfindlichen Arten schon auf Flächennutzungsplanebene die Brutplätze erfasst werden, um ggf. entsprechende Schutzabstände zu den betroffenen Biotopen einzuplanen oder die Ausweisung im Bereich dieser Biotope zurückzunehmen.

2. In den Bereichen Bosseborn und Fürstenau, wo schon heute Windenergieanlagen stehen, sollte schon in der ASP I auf die kumulative Wirkung eingegangen werden. So ist für diese beiden Bereiche in jedem Fall eine UVP-Vorprüfung ggf. auch eine UVP durchzuführen.

3. Die derzeit in der Planung befindlichen Windvorrangzonen reichen planerisch/zeichnerisch teils bis an sensible Lebensräume heran (FFH-Gebiete, zusammenhängende Waldregionen). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten schon auf Flächennutzungsplanebene, nach einer detaillierten Darlegung und einer aussagekräftigen Arten- und Biotopschutzprüfung die Auswirkungen der Windenergieanlagen durch eine Pufferzone verringert werden (Vorsorgeprinzip).

4. Weiterhin ist auch auf der Flächennutzungsplanebene in jedem Fall eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Diese ist den mir vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Grünland muss differenzierter angesprochen werden - extensiv oder intensiv genutztes Grünland?, Biotoptyp? - inwieweit sind eventuell FFH-Lebensraumtypen, beispielweise LRT 6210 – Hangbereich Köterberg?, LRT 6510 auf extensiv genutzten Weiden oder Mähweiden, außerhalb von Schutz- und auch außerhalb von FFH-Gebieten

betroffen?

Abwägungsvorschlag

Der BUND erhebt Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Begründung der Beschränkung auf die Artenschutzprüfung I und fordert diverse Erhebungen zum Biotop- und Artenschutz, die über die durchgeführte Artenschutzprüfung I hinausgehen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG („Zugriffsverbote“) besteht die Pflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend europäischer Bestimmungen zu prüfen. Zu den Zugriffsverboten gehört 1. das Verletzen oder Töten von Individuen, 2. die Störung der Population sowie 3. die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Jedoch ist die Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel zu grobmaschig, um das mögliche Eintreten dieser drei Verbotstatbestände abschließend beurteilen zu können. Zwar sind die in BNatschG verankerten Ausnahmetatbestände auf Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, jedoch darf die Kommune (wie auch sonst in der Bauleitplanung) entsprechend des Gebots der planerischen Zurückhaltung auch bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist das Vorliegen (voraussichtlich lösbarer) artenschutzrechtlicher Konflikte kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Erst bei der Genehmigung der einzelnen Windenergieanlagen müssen alle artenschutzrechtlichen Probleme konkret gelöst sein. Erst auf dieser Ebene können somit abschließende Aussagen zu möglichen Auswirkungen konkreter Windenergieanlagen auf die jeweilige Tierwelt getroffen werden.

Die Artenschutzbelange wurden für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I durch das Büro Terra-Plan aus Holzminden begutachtet. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW aus dem Jahre 2010 sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 2013 und der Beachtung des Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30.07.2009 („Gefahr für die Population von Rotmilanen bei der Errichtung einer Windenergieanlage“) durchgeführt. Somit wurden die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz, insbesondere die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und das BNatschG entsprechend der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt. Daher ist von einer fehlerhaften Abwägung nicht auszugehen, da die Artenschutzprüfung der Stufe I entsprechend der vorgenannten Verwaltungsvorschrift und des Leitfadens erstellt wurde.

Konkret soll im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums auf Grund von bereits bestehendem Datenmaterial durchgeführt werden, durch die festgestellt werden soll, ob europäisch geschützte Arten gegenwärtig im Plangebiet bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung sowie des Habitatsangebotes im Plangebiet zu erwarten sind. In einem nächsten Schritt ist dann zu prüfen, bei welchen Arten es auf Grund der verschiedenartigen Wirkungen von Windenergieanlagen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Diese Prüfschritte wurden ebenfalls im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Naturschutzfachliche Belange wurden somit ausreichend berücksichtigt.

Die Begründung und auch der Bericht der Artenschutzprüfung I wurden hinsichtlich der Vorgehensweise zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt.

Für die im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Höxter vorgesehenen Konzentrationszonen bestehen nach den Ergebnissen der Artschutzprüfung I keine artenschutzrechtlichen Konflikte, die nicht auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach BlmschG gelöst werden können. Hierzu ist von den jeweiligen Antragstellern bezogen auf die konkret beantragten Anlagen in der Regel eine Artschutzprüfung der Stufe II vorzulegen, die auch die relevanten Biotope und deren Wechselwirkungen mit den jeweils geschützten Arten näher betrachtet. Durch verschiedene Variablen der einzelnen Windenergieanlage bzw. des einzelnen Windparks wie insbesondere Anlagenanzahl, -standorte und -höhe, Rotordurchmesser, ggf. Abschaltalgorithmus oder Vergrämsungsmaßnahmen kann durch Modifizierung der Planung in vielen Fällen eine Verträglichkeit erreicht werden.

Somit findet erst auf der Genehmigungsebene eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der konkreten Windenergieanlage mit den jeweiligen Vorkommen geschützter Arten statt. Hierbei werden auch die vom BUND genannten Arten nochmals im Detail betrachtet.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird

- hinsichtlich der Ergänzung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zur Vorgehensweise bei der Artschutzprüfung gefolgt;
- hinsichtlich einer über die Stufe I hinausgehenden Artschutzuntersuchung bereits auf Flächennutzungsplanebene nicht gefolgt;
- hinsichtlich Durchführung einer über die Umweltprüfung hinausgehenden Umweltverträglichkeitsvorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gefolgt;
- hinsichtlich Berücksichtigung eines Puffers zu FFH-Gebieten und zusammenhängenden Waldregionen nicht gefolgt;
- hinsichtlich der Durchführung einer Biotoptypenkartierung bereits auf Flächennutzungsplanebene nicht gefolgt.

s.7

Da der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter für die einzelnen Zonen keine Windpotenzialanalyse beiliegt und somit keine berechenbare Prognose für einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen zulässt, sollten in den besonders sensiblen und strukturreichen Naturräumen der Stadt Höxter keine weiteren Windvorrangzonen ausgewiesen werden, zum Beispiel Kessellage Ovenhausen, Hochebene Fürstenau und Bosseborn, Hangflächen am Köterberg und unmittelbar angrenzende Waldbereiche bei Ottbergen.

Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen durch Abschaltzenarien ist denkbar, würde aber in stark von WEA-sensiblen Fledermausarten genutzten Räumen zu starken Betriebseinschränkungen führen. Kommen zu diesen nächtlichen Abschaltzeiträumen noch weitere Abschalterfordernisse tagsüber hinzu, stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage sowie des letztlich am Standort noch möglichen Energieertrags. Werden weitergehende Einschränkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich, kann ein solcher Standort nicht mehr unter Berücksichtigung aller städtebaulich zu berücksichtigenden Belange der geeignete Bereich für eine Windkraftkonzentrationszone sein.

Abwägungsvorschlag

Der BUND äußert Bedenken an der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in den Potenzialflächen des Vorentwurfs der 8. FNP-Änderung vor dem Hintergrund artenschutzrechtlich gebotener Abschaltzeiten. Er regt zudem an, in den besonders sensiblen und strukturreichen

Naturräumen der Stadt Höxter keine weiteren Windkonzentrationszonen auszuweisen, zum Beispiel in der Kessellage Ovenhausen, auf den Hochebenen Fürstenau und Bosseborn, auf den Hangflächen am Köterberg und unmittelbar angrenzende Waldbereiche bei Ottbergen.

Eine Überprüfung der Windhöffigkeit wurde mit Hilfe der Windpotenzialuntersuchung des LANUV (Potenzialstudie Windenergie NRW des LANUV aus dem Jahre 2012) durchgeführt. Flächen, die danach unter Berücksichtigung der weiterbeverträglichen Höhe sich nicht als hinreichend windhöffig darstellten, wurden entsprechend reduziert. Für alle im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter verbliebenen Konzentrationszonen ist ein wirtschaftlicher Betrieb unter dem Aspekt der Windhöffigkeit möglich.

Die Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass der Standort nicht objektiv völlig ungeeignet ist. Ab einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s kann nach Auswertung mehrerer Potenzialstudien ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich sein. Aus diesem Grund werden Flächen, die unterhalb dieser Wirtschaftlichkeitsschwelle von 5,5 m/s liegen, im weiteren Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt.

Diese ausreichende Windhöffigkeit der Konzentrationszonen ist trotz der teilweise vorgesehenen Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 100, 150, 200 bzw. 210 Metern innerhalb einer Konzentrationszone gegeben (LANUV (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 Windenergie). Die im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen potenziellen Konzentrationszonen stehen somit auch nicht im Widerspruch zum sog. Büren-Urteil des OVG Münster vom 01.06.2014, nachdem Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit harte Tabuzonen darstellen.

Überdies ist eine Kommune auf Ebene des Flächennutzungsplans nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2002 innerhalb der Abwägung nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Fläche verpflichtet und auch nicht in der Lage. Lediglich der jeweilige Investor kann abschließend über die Wirtschaftlichkeit (auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Konflikte, Grunderwerbs- oder -anpachtkosten, der Förderkulisse, der Einspeisevergütung, der Netzanbindungskosten und weiterer Faktoren) einer Windenergieanlage entscheiden. Auf Ebene der Bauleitplanung genügt nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2001 eine überschlägige rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse, z. B. anhand einer Wetterkarte des Kreises oder eben einer Studie des LANUV.

Des Weiteren stellt nach einem Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage das unternehmerische Risiko eines Betreibers dar. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2012 genügt es zudem, wenn ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, dieses mit Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Der Nachweis der Rentabilität des Vorhabens ist dabei nicht erforderlich.

Die im Entwurf dargestellten Konzentrationszonen sind somit hinreichend hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit betrachtet. Sie verfügen danach über eine ausreichende Windhöffigkeit. Im Übrigen s. „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III, Kap. 6.

Die im Vorentwurf der 8. FNP-Änderung enthaltenen Potenzialflächen am Köterberg und bei Ottbergen wurden zwischenzeitlich ausgesondert. Die Gründe hierfür lagen nicht im Bereich der Wirtschaftlichkeit. In weiteren strukturreichen Naturräumen der Stadt Höxter können Flächen nur ausgesondert werden, soweit dieses nach den in die Abwägung eingestellten Belangen schlüssig (z. B. aufgrund des Sichtfeldgutachtens Corvey) bzw. geboten (z. B. Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftschutz) ist.

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Anregungen hinsichtlich einem Verzicht auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen in den besonders sensiblen und strukturreichen Naturräumen der Stadt Hörter wird insoweit gefolgt, wie dies auf Grundlage aller in die Abwägung eingestellten Belangen schlüssig bzw. geboten ist.</p> <p>Den Bedenken hinsichtlich einer mangelnden Wirtschaftlichkeit einer Windenergienutzung auf den vorgesehenen Konzentrationsflächen wird nicht gefolgt.</p>	
<p>s.8</p>	<p>Durch ein massives Ausweisen von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans, auch auf wirtschaftlich nicht rentablen Flächen, wird das von der EU geforderte und umzusetzende Ziel, die Biodiversität bis 2020 zu erhalten bzw. zu fördern, unterlaufen. Der Gesetzgeber fordert, Windkraftanlagen bevorzugt dort aufzustellen, wo es genügend Wind gibt und die Windenergieanlagen im Sinne der Energiegewinnung wirtschaftlich betrieben werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Inwieweit durch gesetzeskonforme Windenergienutzung ggf. die von der EU geforderte Erreichung von Biodiversitätszielen erschwert wird, kann nicht auf Ebene der kommunalen Planung beantwortet werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf den vorherigen Abwägungsvorschlag Nr. 19.7 verwiesen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Bedenken hinsichtlich einer Erschwernis bei der Erreichung von EU-Biodiversitätszielen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, Windkonzentrationszonen dort auszuweisen, wo Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, wird hingegen gefolgt.</p>	
<p>s.9</p>	<p>Meines Erachtens scheint die Beschränkung des Plangebietes nur auf die Gemeindefläche der Stadt Hörter nicht sachgerecht, da die als ein weiches Tabukriterium definierte 5 km Zone um das Weltkulturerbe Corvey nicht nur das Plangebiet Hörter betrifft, sondern auch in den Landkreis Holzminden reicht (Niedersachsen). Nicht nur über die Stadtgrenze hinausgehende Aspekte des Kultur- und Denkmalschutzes, sondern auch Aspekte des Biotop- und Artenschutzes müssen Berücksichtigung finden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Hierzu ist zu sagen, dass zum Schutz des Welterbes Corvey bereits mit dem Landkreis Holzminden als Regionalplanungsbehörde auf planungsfachlicher Ebene Abstimmungsgespräche stattgefunden haben und weitere Abstimmungsgespräche vorgesehen sind. Auf planungsfachlicher Ebene besteht zwischen dem Landkreis Holzminden und der Stadt Hörter grundsätzliche Einigkeit über den notwendigen Schutz des Welterbes Corvey. Im Rahmen der begonnenen Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Holzminden ist beabsichtigt den Schutz des Welterbes Corvey entsprechend im Kreisgebiet Holzminden zu berücksichtigen. Die Stadt Hörter geht davon aus, dass bei der Neuaufstellung des RROP auch Aspekte des Biotop- und Artenschutzes einfließen.</p> <p>Letztlich kann die Stadt Hörter entsprechend der aus Artikel 28 GG abgeleiteten kommunalen Planungshoheit die Integrität des Welterbes Corvey gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen nur innerhalb ihres Stadtgebietes schützen. Auf die Ausweisung von Windvorrangflächen bzw. der Errichtung von konkreten Windenergieanlagen in benachbarten Kommunen oder Kreisen, die den Welterbestatus Corveys gefährden könnten, kann die Stadt Hörter</p>	

auf Grund ihrer dann nicht vorhandenen Planungshoheit aber im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gem. § 2 BauGB Einfluss nehmen.

Bechlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

s.10

Weiterhin sind auch die historischen Sichtachsen zu Corvey zu hinterfragen, da durch diesen Bewertungsmaßstab ggf. Flächen mit einer höheren Windhöffigkeit und naturschutzfachlich unbedenklicheren Biotop- und Artenausstattung als Tabubereiche gewertet und dafür wesentlich sensiblere Flächen als Windvorrangzonen ausgewiesen werden. Flächen, die aufgrund der beiden genannten weichen Tabukriterien mit einer Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen belegt werden sollen, sind darum nicht weiter als Windvorrangzonen zu verfolgen. Wie oben beschrieben, handelt es sich hierbei um naturschutzfachlich bedenkliche Bereiche: beide Flächen bei Ovenhausen – Fläche grenzt an FFH-Gebiet 301 und Tallage der Grube mit angrenzendem Grünlandkomplex - FFH LRT 6430? 6510?.

Abwägungsvorschlag

Der BUND bemängelt, dass naturräumlich unempfindliche Flächen aufgrund der Belange des Welterbes Corvey nicht für die Windenergienutzung dargestellt werden bzw. durch die wegen des Welterbes wegfallenden Potenzialflächen ein erhöhter Darstellungsdruck für naturräumlich sensible Bereiche entstehen könnte.

Mit der Eintragung Corveys als Welterbe ist für die Stadt Höxter mit dem Schutz der Integrität des Welterbes einschließlich der historischen Sichtachsen von, auf und über Corvey ein sehr bedeutsamer Belang hinzugekommen. Durch das sog. Sichtfeldgutachten des Büro Bioplan, welches in Zusammenarbeit mit dem LWL erstellt wurde, wurde die Verträglichkeit von Potenzialflächen für die Windenergienutzung innerhalb des Höxteraner Stadtgebietes nach objektiven und subjektiven Bewertungskriterien unter der Annahme von fiktiven Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 207 Metern (im Jahre 2014 noch höchste an Land gebaute Windenergieanlage) beurteilt.

Potenzialflächen, die sich unter Berücksichtigung dieser objektiven wie subjektiven Kriterien als neutral oder mit geringen Auswirkungen erwiesen, konnten ohne weitere Prüfung aus Sicht des Welterbes im Rahmen der 8. Änderung weiterverfolgt werden. Hingegen besaßen Untersuchungsflächen, die nach diesen Kriterien ein „mittleres bis hohes“ oder „hohes bis sehr hohes“ oder „sehr hohes“ Konfliktpotenzial aufwiesen, im ersten Ergebnis keine Verträglichkeit mit dem Welterbe Corvey.

In einem zweiten Arbeitsschritt wurde dann geprüft, inwiefern durch Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen auf 200 Meter, auf 150 Meter und auf 100 Meter (jeweils einschließlich des Rotors) doch noch eine Verträglichkeit mit der Integrität des Welterbes Corvey erzielt werden kann. Zum anderen wurde geprüft, inwiefern eine Verträglichkeit mit dem Welterbe Corvey über eine Flächenreduzierung der Potenzialflächen realisiert werden kann – im Übrigen s. „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III, Kap. 4.

Für die im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen besteht auch trotz entsprechender Höhenbegrenzungen zum Schutz des Welterbes Corvey eine ausreichende Windhöffigkeit. Für weitere Informationen hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag Nr. 19.8 verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Belange des Kulturgüterschutzes und des Tourismus selbstverständlich mit anderen Belangen konkurrieren. Es ist verständlich, dass der BUND seine

Belange bevorzugt berücksichtigt sehen möchte, ein Verzicht auf die Sicherung des Welterbes wäre jedoch nach planerischer Abwägung auf Basis der vorliegenden Erkenntnislage nicht sachgerecht.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

t Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster
vom 12.05.2015 bzw. 18.05.2015

t.1 mit Schreiben vom 31.03.2015 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden um Stellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stadt Marienmünster begrüßt Ihre Planungen den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets von Höxter auf das Potenzial für Windkraft zu überprüfen und einheitliche Kriterien für die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Steuerung der Windkraft anzulegen.

Das Stadtgebiet von Höxter grenzt südöstlich an das Stadtgebiet von Marienmünster an. Unmittelbar der Stadtgrenze zwischen den Ortschaften Hohehaus und Fürstenau ist im derzeitigen Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konzentrationszone für Windenergie dargestellt. Wie Ihnen bekannt ist, wird die Stadt Marienmünster in Kürze (voraussichtlich im Herbst) einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden fassen.

Die entsprechenden Unterlagen zur Bauleitplanung sind Ihnen mit Schreiben vom 04.02.2015 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zugeleitet worden. Ziel der Bauleitplanung ist ein Repowering des Windparks Großenbreden/Hohehaus im Westen der Ortschaft Hohehaus.

Ich bitte die o.g. Bauleitplanung der Stadt Marienmünster für den Windpark Großenbreden/Hohehaus bei der auf Ihrem Stadtgebiet geplanten Ausweisung einer Konzentrationszone zwischen Fürstenau und Hohehaus, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Schall und Schatten, zu berücksichtigen.
Eine überproportionale Belastung für die Ortschaft Hohehaus sollte vermieden werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Niemann und ich gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Auf der nachfolgenden konkreten Genehmigungsebene von Windenergieanlagen nach BImSchG müssen die entsprechenden Windprojektierer die Verträglichkeit ihrer Anlagen hinsichtlich Schall und Schattenwurf nachweisen. Dabei sind hinsichtlich Schall und Schattenwurf alle anderen bereits vorhandenen Anlagen zu berücksichtigen. Eine überproportionale Belastung von Ortschaften ist somit rechtlich nicht möglich

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

t.2 mit Schreiben vom 12.05.2015 wurde seitens der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Vorentwurf der 8. Änderung des

	<p>Flächennutzungsplanes abgegeben. Diese muss ich nach neuen Erkenntnissen noch ergänzen.</p> <p>Im vergangenen Jahr wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung zu Wohnzwecken für die „Hohehäuser Mühle“ (Gemarkung Hohehaus, Flur 1, Flurstück 26) beim Kreis Höxter eingereicht. Dieser Antrag wurde vom Kreis Höxter negativ beschieden. Neuste Erkenntnisse der vergangenen Woche führen nun dazu, dass eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken eventuell doch genehmigt werden muss.</p> <p>Ich bitte daher vorsorglich die „Hohehäuser Mühle“ (Flurstück s.o.) bei der Ermittlung der Potenzialflächen als Wohngebäude im Außenbereich mit entsprechenden Abstandsflächen anzunehmen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag Die Stadt Marienmünster regt entgegen vorangegangener Äußerung an, die westlich von Fürstenau gelegene Hohehäuser Mühle als Wohngebäude im Außenbereich zu berücksichtigen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat sich der Sachverhalt aufgrund einer aktuellen Abfrage bei der Bauaufsicht des Kreises Höxter konkretisiert. Die Hohehäuser Mühle wurde daher im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter als Außenbereichswohnbebauung mit dem hierfür anzulegenden Vorsorgeabstand berücksichtigt.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>	
<p>u</p>	<p>Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Ringstr. 144, 33378 Rheda-Wiedenbrück vom 13.05.2015</p>
<p>u.1</p>	<p>Bei der durchgeführten Untersuchungen der möglichen Standorte wurde nicht berücksichtigt, dass sich Teile des Flächenbereichs dargestellt in Blatt 1 „Flächen für die Windenergienutzung im Umfeld der Ortschaften Fürstenau, Bödexen und Brenkhausen“ innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Höxter-Schelpetal befinden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter sind Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Stufe I und II als hartes bzw. weiches Tabukriterium für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Nach Durchsicht der Schutzgebietsverordnung für das Schutzgebiet III B Höxter-Schelpetal sind Windenergieanlagen dort nicht verboten. Allerdings besteht nach der Verordnung für bauliche Anlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Genehmigungsvorbehalt. Dieser ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu beachten.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>u.2</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass für den Betrieb der Windkraftanlagen große Mengen an wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen benötigt werden. Ferner werden beim Bau der Anlage tief gründende Fundamente errichtet, die zu einer temporären Gewässergefährdung führen können. Im Rahmen der Umweltprüfung ist daher die vorgesehene FNP-Änderung auf Konflikte mit der Nutzung des Flächenbereiches zur Wassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu untersuchen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich Flächen, sog. Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Windenergienutzung dargestellt. Die Prüfung der (wasserrechtlichen) Zulässigkeit der einzelnen Windenergieanlage erfolgt auf der Genehmigungsebene nach dem BImSchG.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

v **Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld**
vom 11.05.2015

Seitens der LWL-Archäologie für Westfalen bestehen unter Beachtung folgender Vorbehalte keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

Es gibt eine Reihe von archäologischen Fundplätzen unbekannter Ausdehnung in den Planungsflächen. Einige Fundplätze liegen zwar außerhalb der Planungsflächen, doch können sie bis dort hinein reichen. Mehrere betroffene mittelalterliche Wüstungen stehen unter Schutz und sollten von einer Bebauung mit Windkraftanlagen ausgenommen werden. Vor der Errichtung von Windkraftanlagen ist auf den archäologischen Fundplätzen und in einem Umkreis von mindestens 100 m in jedem Fall zuvor eine archäologische Untersuchung durchzuführen, die mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, abzustimmen ist. Die Kosten der Untersuchungen gehen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes NRW zu Lasten des Bauträgers.

Archäologische Fundplätze (s. Anlagen):

DKZ 4121,014 Jungsteinzeitliche Fundstelle des 5. Jahrtausends v. Chr.

DKZ 4121,028 Mittelsteinzeitlicher Fundplatz.

DKZ 4121,064 Mittelalterliche Wüstung „Roddena“.

Bei Roddena handelt es sich um einen ehemaligen Kleinweiler, der maximal drei Höfe umfasst hat. Die Rodungssiedlung ist erst relativ spät, und zwar im 10. Jahrhundert, begründet worden. Ein Siedlungsabbruch des im Bereich einer Quellmulde angelegten Ortes erfolgte in der 1. Hälfte oder in der Mitte des 13. Jahrhunderts. In dem Ort wurde mittelalterlich Eisen produziert; zu erwarten sind archäologisch erhaltene Strukturen von Rennöfen. In oder am Rand der Fundfläche befindet sich bereits eine Windkraftanlage (Altanlage). Das Gelände wird als Dauergrünland und als Ackerland genutzt.

DKZ 4121,079 Mittelalterliche Wüstung „Elmenhagen“

Die Ortswüstung ist nach Unterlagen des Fachreferats bislang nicht exakt lokalisiert. Ihre Lage überliefert der Flurbereich „Auf Elmerhausen“ südlich von Fürstenu.

DKZ 4122,120 Bronzezeitliche Grabhügel.

DKZ 4221,014 Angebliche Burganlage „Herrenburg“.

DKZ 4221,042 Mittelalterliche Wüstung „Dudexen“ (unter Schutz gestellt).

Der Ort ist um oder vor 800 n. Chr. oberhalb einer Quellmulde gegründet worden. Er umfasst mehrere Hofsiedlungsareale. Die Aufgabe der ländlichen Siedlung erfolgte sukzessive. Sie setzte um 1200 n. Chr. ein und erstreckte sich bis in das 13. Jahrhundert. Hochmittelalterlich überliefert ist Corveyer Besitz in dem Ort, der vom Haupthof

	<p>Godelheim abhängig gewesen ist. Für den Ort ist von 10 bis 20 bäuerlichen Höfen zu rechnen. Das Gelände wird als Ackerland genutzt.</p> <p>DKZ 4221,052 Mittelalterliche Wüstung „Ikenrode“ (unter Schutz gestellt). Die Thematik der bedeutenden mittelalterlichen Siedlung, deren Fundfläche sich über ein größeres Gebiet erstreckt, das durch Bundesstraße und die Bahnlinie künstlich in drei Teilbereiche untergliedert ist, braucht an dieser Stelle nicht erneut aufgegriffen werden. Eine ausführliche Begründung des Denkmalwertes des Objekts liegt der Stadt vor. Die besondere Bedeutung der Ortswüstung resultiert u. a. aus dem intensiven Vorhandensein von Kumpferkeramik des frühen Mittelalters. Das Gelände wird als Ackerland genutzt.</p> <p>DKZ 4221,053 Mittelalterliche Wüstung „Tenske“ (unter Schutz gestellt). Die mittelalterliche Siedlung war nach der Verbreitung von Oberflächenfunden zu urteilen mindestens 40 m x 150 m groß. Die Ausdehnung ist jedoch erheblich größer, da hierin nur die Ackerlandflächen der Fundstelle berücksichtigt sind, nicht jedoch die angrenzenden Dauergrünlandflächen, die ebenfalls Siedlungsareal sind. In dem ländlichen Ort wurde Eisenerz verhüttet. Eisenluppenfunde verweisen auf eine Rennofenverhüttung. Die Existenz von Tenske erstreckt sich vom 9. bis in das 14. Jahrhundert. Der Ort umfasste mindestens vier oder fünf Höfe, darunter jedoch zwei außergewöhnlich große Haupthöfe (curia, curtis).</p> <p>DKZ 4221,063 Mittelalterliche Wüstung „Valhusen“ Der Ort lag an der Grube und nimmt eine schwach geneigte Geländeterrasse ein. Es kann zwischen mehreren räumlich voneinander getrennten Fundflächen differenziert werden (A1, A2, B, C). Der Ort war seit dem 7./8. Jahrhundert entstanden. Seine Aufgabe erfolgte sukzessive im Verlauf des 12. bis 14. Jahrhunderts. Valhusen ist unter den frühen Schenkungen an das Reichskloster Corvey erstbezeugt. Bis auf Besitz, der unter dem Corveyer Abt Warin an die regionale Pfarrkirche auf dem Heiligenberg (bei Ovenhausen) gelangte, gehörte Valhusen dem Kloster Corvey. Das Gelände wird als Ackerland genutzt.</p> <p>DKZ 4221,082 Mittelalterliche Wüstung „Hildewardessen“. Hildewardessen ist nach dem Ausweis archäologischer Funde im 9./10. Jahrhundert angelegt worden und war noch im 14. Jahrhundert bewohnt. Ein besonderer Fund verweist darauf, dass der ländliche Ort in einer Beziehung zur Stadt Höxter gestanden hat (Siegelstempelfund eines Bürgers der Stadt Höxter vom Ende des 13. Jahrhunderts. Die Siedlungsstelle befindet sich größtenteils im Wald (von der Planung nicht betroffen), ragt jedoch (siehe Plan) in das Offenland vor (Offenland von der Planung betroffen). Auch für diesen Ort sind grundherrschaftliche Besitzrechte der Abtei Corvey fassbar.</p>
	<p>Abwägungsvorschlag Die angeführten archäologischen Fundplätze werden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter innerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet. Der Hinweis, dass dort für den jeweils betroffenen Bereich sowie im Umkreis von 100 Metern um den jeweiligen Fundplatz archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen durchzuführen sind, wird auf den Plan übernommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Dem Vorbringen wird durch Aufnahme von Kennzeichnungen sowie eines Hinweises gefolgt.</p>
<p>w</p>	<p>Kirchgemeinde St. Maria Salome Ovenhausen, Bosseborner Str. 1, 37671 Höxter vom 06.05.2015</p>

<p>w.1</p>	<p>der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria Salome, Ovenhausen, hat sich in seiner Sitzung am 22. April 2015 mit den Planungen der Stadt Höxter zur Darstellung von Windkonzentrationszonen befasst und mich beauftragt, als geschäftsführender Kirchenvorstand die folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Die Planungen der Stadt Höxter beeinträchtigen Grundstückseigentum der Kirchengemeinde Ovenhausen erheblich. Die Kirchengemeinde Ovenhausen hat mit der Stadt Höxter 1970 einen Erbbaurechtsvertrag über eine Laufzeit von 75 Jahren für das Grundstück Gemarkung Ovenhausen, Flur 12, Flurstück 309 (Sportplatzanlage Ovenhausen), abgeschlossen. Dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend erwartet die Kirchengemeinde Ovenhausen, dass seitens der Stadt Höxter keine Planungen erfolgen, die die Werthaltigkeit von Grundstücken der Kirchengemeinde in Frage stellen. Die Planungen von Windenergieanlagen im näheren Umfeld des Grundstückes westlich unserer Ortschaft stellen nach Auffassung der Kirchengemeinde allerdings einen derartigen Eingriff dar.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit dem Tennisplatzgrundstück Gemarkung Ovenhausen, Flur 12, Flurstück 308. Hier hat die Kirchengemeinde Ovenhausen zugunsten des TC 86 Ovenhausen im Jahre 1987 einen Erbbaurechtsvertrag über die Laufzeit von 33 Jahren abgeschlossen. Auch in diesem Fall ist die Kirchengemeinde Ovenhausen der Auffassung, dass die Planung von Windenergieanlagen den Wert dieses Grundstückes negativ beeinflusst.</p> <p>Weiterhin verfügt die Kirchengemeinde Ovenhausen im Westen der Ortschaft über das Grundstück Gemarkung Ovenhausen, Flur 12, Flurstück 281, mit einer Fläche von knapp 20.000 qm. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Höxter als Wohnbaufläche ausgewiesen, was zwar aktuell noch kein Baurecht bedeutet, jedoch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung den einzig verbleibenden Entwicklungsbereich unserer Ortschaft für Wohnbebauung darstellt. Niemand kann aktuell vorhersagen, wie sich der Wohnungsbau in den nächsten Jahren entwickelt; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch weiteren Zuzug von Flüchtlingen/Asylbewerbern sich die Notwendigkeit der Ausweisung von Neubauflächen ergibt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen westlich unserer Ortschaft in nur geringer Entfernung von diesem Grundstück setzt seinen Wert massiv herab und hemmt sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten unserer Ortschaft. Die Kirchengemeinde Ovenhausen erwartet daher, dass seitens der Stadt Höxter keine Planungen vorgenommen werden, die zum einen den Wert ihrer Grundstücke herabsetzen und zum anderen die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Ortschaft vollständig hemmen.</p>
	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Katholische Kirchengemeinde Ovenhausen äußert Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes ihrer Grundstücke sowie hinsichtlich einer Hemmung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Ovenhausen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Ortschaft Ovenhausen.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Wertverlustes wird auf das Thema „Wertverlust von Immobilien“ unter „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III „Menschen und Wirtschaft“, (Kap. 1) verwiesen.</p> <p>Die von der Kirchengemeinde angesprochene Entwicklungsmöglichkeit der dargestellten und noch ungenutzten Wohnbaufläche im Westen der Ortschaft Ovenhausen wurde im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Erst ab dem westlichen Rand der Wohnbaufläche beginnt der entsprechende Immissionsvorsorgeabstand zwischen dieser</p>

Wohnbaufläche und der Konzentrationszone. Die Entwicklungsmöglichkeit im Westen der Ortschaft Ovenhausen ist somit weiterhin gegeben. Ein Wertverlust dieser Entwicklungsfläche ist nicht belegbar (s. o.). Im Übrigen wird derzeit für die betreffende Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Grundstückspreise durch die Windenergieplanungen reduzieren.

Ein darüber hinausgehender Bedarf von Wohnbauflächen ist (auch vor dem Hintergrund von Flüchtlings-/Asylbewerberzugängen) nicht erkennbar. Auch in Zukunft werden innerörtliche bebaute Grundstücke auf den Immobilienmarkt kommen, die durch Wiedernutzbarmachung und ggf. Nachverdichtungen Bedarfe abdecken können. Es ist damit nicht zu erwarten, dass über die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zusätzliche Wohnbauflächen benötigt werden.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken hinsichtlich

- eines Wertverlustes von Grundstücken wird nicht gefolgt
- einer Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten wird nicht gefolgt.

w.2

Die Kirchengemeinde Ovenhausen begrüßt ausdrücklich die Erhebung Corveys zum Weltkulturerbe. Der Schutz der historisch verbürgten Sichtachsen mag dabei ein wichtiges städtebauliches Kriterium zur Ausweisung von Windenergiepotentialflächen sein. Daraus darf allerdings nicht folgen, dass sämtliche anderen Flächen im Stadtgebiet Höxter „um jeden Preis“ in den Blick genommen werden müssen. Nach Auffassung der Kirchengemeinde Ovenhausen ergibt sich daraus nur die eine logische Konsequenz, dass im Stadtgebiet Höxter eben nur sehr wenige Flächen für Windenergieanlagen verbleiben können.

Insofern wird daher dringend angeregt, die Ausweisung Corveys und den Schutz seiner Sichtachsen in einer restriktiven Windenergieplanung umzusetzen, die sich an den bereits vorhandenen und dadurch vorbelasteten Windenergieflächen in Bosseborn und Fürstenau orientiert.

Abwägungsvorschlag

Die Katholische Kirchengemeinde Ovenhausen regt an, das Welterbe Corvey im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zu schützen, auch wenn dadurch nur sehr wenige Flächen für die Windenergienutzung verbleiben. Weiterhin regt die Kirchengemeinde an, die vorhandenen Windparks bevorzugt auch für die künftige Windenergienutzung heranzuziehen.

Im Entwurf der 8. Änderung werden Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB im planerischen Außenbereich privilegiert zulässig sind. Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter ist die planerische Steuerung der Windenergie im gesamten Höxteraner Stadtgebiet durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen. Außerhalb dieser Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Konzentrationszonendarstellung basiert auf einem Katalog von zu beachtenden harten Tabukriterien sowie definierten weichen Tabukriterien für die Windenergienutzung. Dieser Katalog an harten und weichen Tabukriterien gilt für das gesamte Stadtgebiet einheitlich und fungiert im Rahmen der 8. Änderung als Plankonzept.

Auch der Schutz der Integrität des Welterbe Corvey vor Windenergieanlagen ist innerhalb dieses Planungskonzeptes ein bedeutender Planungsapekt. Dennoch stellt der Schutz Corveys und seiner Sichtachsen im Rahmen der 8. Änderung lediglich ein weiches Tabukriterium dar. Im Ergebnis des Sichtfeldgutachtens für das Welterbe Corvey wurden insgesamt rund 577 ha Windpotenzialfläche auf Grund ihrer fehlenden Vereinbarkeit mit der Integrität des Welterbe Corvey im weiteren Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt. Verbleibende Potenzialflächen wurden zum Schutz

der visuellen Integrität des Welterbes mit Höhenbegrenzungen auf 100 m bzw. 150 m bzw. 200 m in den Entwurf übernommen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit mit der visuellen Integrität des Welterbes Corvey nachgewiesen wird. Der Schutz des Welterbes ist somit im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. – im Übrigen s. „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III, Kap. 4.

Aus dem Sichtfeldgutachten zum Welterbe Corvey ist erkennbar, dass der vorhandene Windpark Bosseborn mit dem Schutz der visuellen Integrität des Welterbes Corvey insgesamt nicht vereinbar ist und im Bereich des vorhandenen Windparks Fürstenau nur teilweise und unter Höhenbegrenzung vereinbar ist. Eine Orientierung an den vorhandenen Windparks ist somit – gerade unter dem Gesichtspunkt des Welterbeschutzes nicht möglich.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird

- hinsichtlich einer Berücksichtigung des Schutzes des Welterbes Corvey gefolgt;
- hinsichtlich einer Orientierung an den vorhandenen Windparks nicht gefolgt.

w.3

Die in den Planunterlagen vorgefundenen Abstände von 700 m zur Wohnbebauung und lediglich 300 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich sind deutlich zu gering. Die Kirchengemeinde Ovenhausen bemängelt, dass hier dem Schutzgut Mensch zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Es wird daher angeregt, diese Abstände bei den Vorausplanungen auf mindestens 850 bzw. 450 m zu erhöhen.

Abwägungsvorschlag

Die Kirchengemeinde regt an, die Schutzabstände zu Wohnsiedlungen/Wohnbebauung im Außenbereich von 700 m/300 m im Vorentwurf auf 850 m/450 m zu erhöhen.

Im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das weiche Kriterium der Vorsorgeabstände zu den Wohnsiedlungen bzw. Wohnbebauung im Außenbereich von 700 m/300 m bewusst ein an immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen orientierter und damit eher geringer Abstand gewählt worden, da noch nicht absehbar war, welche Flächenkulisse nach weiteren Abklärungen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird. Nach Auswertung aller für die Planung relevanten Gutachten, Stellungnahmen und Berücksichtigung aller Belange ist ein Variantenvergleich hinsichtlich einer Veränderung der Abstände vorgenommen worden und vor dem Hintergrund des erforderlichen sog. substanziellen Raumes abgewogen worden. Im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wird ein Abstand zu Wohnsiedlungen/Wohnbebauung im Außenbereich von 1.000 m/600 m vorgeschlagen, wodurch unter Berücksichtigung aller Belange und des notwendigen „substanziellen Raums“ für die Windenergienutzung eine verbesserte Vorsorge zum Schutz der Wohnbevölkerung sichergestellt werden kann, der über die an immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen orientierten Abstände hinausgeht. Hierdurch werden rund 2,2% des Stadtgebietes nach Abzug der harten Tabuflächen für die Windenergienutzung bereitgestellt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung hinsichtlich eines vergrößerten Vorsorgeabstandes zu den Wohnsiedlungen bzw. Wohnbebauung im Außenbereich wird insoweit gefolgt, dass Abstände zu Wohnsiedlungen/Wohnbebauung im Außenbereich von 1.000 m/600 m berücksichtigt werden.

w.4

Die Kirchengemeinde Ovenhausen weist darauf hin, dass in den Planunterlagen der jüdische Friedhof westlich der Ortschaft Ovenhausen nicht berücksichtigt wurde. Es wird

	angeregt, diesen Bereich aus Pietätsgründen mit mindestens 300 m zu puffern.
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Alle Friedhöfe in der Stadt Höxter stellen Tabuflächen für die Windenergienutzung dar. Der jüdische Friedhof Ovenhausen wird daher in der 8. FNP-Änderung nicht weiter überplant. Die Konzentrationszone westlich der Ortschaft Ovenhausen verringert sich dadurch marginal um ca. 210 m².</p> <p>Ein Schutzabstand von 300 Metern erfolgt hingegen nicht. Ein Schutzabstand zwischen Konzentrationszone und Friedhöfen als zusätzliches Tabukriterium wird grundsätzlich nicht definiert. Ein Schutzabstand für den jüdischen Friedhof würde somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Zudem wird auch ohne einen entsprechenden Abstand die Totenruhe nicht berührt. (s. auch Punkt 8 - Stellungnahme des Landesverbands der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe)</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird insoweit gefolgt, dass der jüdische Friedhof Ovenhausen in der 8. Änderung nicht als Windkonzentrationszone überplant wird.</p>	
w.5	<p>Die Ortschaft Ovenhausen selbst und die umliegende Landschaft bilden eine im Kreisgebiet Höxter einzigartige Kessellage und Gebietskulisse, die u. a. auch dazu beigetragen hat, dass unsere Ortschaft 1977 als Bundesgolddorf ausgezeichnet wurde. Gerade die noch unberührten und intakten Landschaftsbereiche des Grubetals zwischen Lütmarsen, Ovenhausen und Eilversen und die Tallagen in Richtung Bökendorf bzw. in Richtung Bosseborn/Heiligenberg sind besonders schützenswerte und schutzbedürftige landschaftliche Elemente und Strukturen von hoher Wertigkeit. Ergänzt und noch weiter aufgewertet werden diese Bereiche durch eine Reihe von Naturschutzgebieten und Biotope, die unserem Dorf und seinem Umfeld eine besondere Prägung verleihen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Für die Potenzialfläche Ovenhausen-Lütmarsen ist seitens der Landschaftsbehörden die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt worden.</p> <p>Der nördliche Teil der Potenzialfläche Ovenhausen wird aufgrund der landesplanerischen Äußerung der Bezirksregierung Detmold von Mai 2015 nicht weiter verfolgt. Konkret handelt es sich hierbei um solche Bereiche zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung (sog. BSLE-Flächen), die mit einer Windenergienutzung gem. Ziel 3 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ für den Regierungsbezirk Detmold als zu beachtendes raumordnerisches Ziel nicht zu vereinbaren sind.</p> <p>Für die verbleibenden Potenzialflächen um Ovenhausen wurde ferner unter Berücksichtigung des Gutachtens „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ des Kreises Höxter im Wesentlichen keine hohe bzw. sehr hohe Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes festgestellt. Abgesehen von einem Teil der Potenzialfläche Bosseborn-Ovenhausen hat der Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde für die verbleibende Potenzialfläche keine besondere Schutzwürdigkeit der dortigen Landschaft im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erkannt und daher eine Befreiung vom Bauverbot gem. § 2 Abs 3 Nr. 1 der geltenden Landschaftsschutzverordnung für das der 8. Änderung des Flächennutzungsplans folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Diesem hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige höhere Landschaftsbehörde im Juli 2016 entsprochen.</p>	

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird insoweit gefolgt, als die Potenzialflächen des Vorentwurfs im Bereich der Ortschaft Ovenhausen reduziert werden, soweit diese aus Landschaftsschutzgründen entsprechend den Äußerungen der Landschaftsbehörden nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen können.

w.6

Der Radweg R 1- auch Europaradweg R 1 genannt - führt durch Ovenhausen und das Grubetal. Der Jakobs-Pilgerweg von Corvey nach Dortmund führt von Corvey kommend über Lütmarsen, den Heiligenberg, Ovenhausen nach Brakel und berührt ebenfalls die von den Windenergieanlagen betroffenen Bereiche.

Die Umsetzung der vorliegenden Planungen belastet Natur und Landschaft erheblich und lässt ungestörte Erholung als Radwanderer, Pilger und Fußwanderer nicht mehr zu. Ehrenamtliche Arbeiten über lange Zeiträume, beispielsweise des Heimat- und Schützenvereins und anderer Gremien durch die Ausschilderung der Wanderwege, die Erstellung von Wanderkarten und den Bau von Schutzhütten, werden zunichte gemacht. Eindrucksvolle Aussichtspunkte von den Hanglagen werden durch Windenergieanlagen beeinträchtigt und unerträglich gestört. Die Kirchengemeinde Ovenhausen erwartet, dass die Stadt Höxter ihre Planungen insgesamt so gestaltet, dass in Ovenhausen und Umgebung auch künftig sanfter Tourismus und familienfreundliche Erholung in einem „Kulturland“ möglich sind und konsequenterweise die Planungen von Windenergiepotentialflächen um Ovenhausen aufgegeben werden.

Die Kirchengemeinde weist zusätzlich darauf hin, dass die Beherbergungsbetriebe in Ovenhausen sich in schwieriger Lage befinden. Der Betrieb Venken ist seit Jahren insolvent; der neue Besitzer hat bislang noch nicht Fuß fassen können. Der Betrieb Hesse wurde kürzlich verkauft; ein neuer Besitzer ist seit Anfang Mai d. J. vor Ort. Die Schenkenküche und der Kükenkrug sind nur an Wochenenden geöffnet. Angesichts dieser bedenklichen Entwicklung vormals prosperierender Gastronomiebetriebe würden Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld der Ortschaft die Marktchancen der noch existierenden Betriebe vollends zunichtemachen.

Abwägungsvorschlag

Die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wirkt sich nachweislich nicht negativ auf den Tourismus aus. Für weitere Informationen wird auf das Thema „Tourismus“ im Themenfeld „Menschen und Wirtschaft“ innerhalb der „Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen. Zudem wird durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der Landschaft zu (Nah-)Erholungszwecken nicht eingeschränkt.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

w.7

Zu diesen genannten Argumenten kommen noch folgende weitere Aspekte, die es zu würdigen gilt:

Im Bereich des Grubetals sind artenschutzrechtliche Probleme und Konflikte absehbar und vorprogrammiert. Hinzu kommt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen in diesen Bereichen aufgrund der Topografie nicht möglich ist und schlussendlich „Abschreibungsprojekte“ von Investoren durch kommunale Planungen begünstigt werden. Die Schneisenlage von lediglich 250 m Breite zwischen den umliegenden Wäldern lässt den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen schlichtweg nicht zu.

Abwägungsvorschlag

Die Kirchengemeinde bezieht sich in diesem Punkt auf das recht schmale Grubetal nordwestlich der Ortschaft Ovenhausen, wofür im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes noch eine Potenzialfläche enthalten war. Dieser Bereich konnte aus regionalplanerischen Gründen nicht weiterverfolgt werden – s. Punkt 27.5. Insofern stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit für diesen Bereich nicht.

Soweit die Kirchengemeinde artenschutzrechtliche Themen in Bezug auf das Grubetal anspricht, ist festzustellen, dass auch die im Grubetal gelegene Potenzialfläche Ovenhausen-Lütmarsen nicht weiterverfolgt werden kann, da seitens der Landschaftsbehörden die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Die artenschutzrechtlichen Fragen bedürfen hier insoweit keiner weiteren Betrachtung.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird insofern gefolgt als die angesprochenen Flächen aus regionalplanerischen bzw. Landschaftsschutzgründen nicht weiterverfolgt werden.

w.8

Für den Bereich Tallagen in Richtung Bökendorf bzw. in Richtung Bosseborn ist anzumerken:

Die Planung von Anlagen mit Höhenbegrenzungen im Bereich Spannbett, Breitenberg und Totenkopf erscheint aus Sicht der Kirchengemeinde unsinnig und fordert Klageverfahren von Investoren geradezu heraus, die auf volle Höhenausnutzung klagen werden. Ob in diesem Fall der Schutz der historisch verbürgten Sichtachsen vom Weltkulturerbe Corvey als städtebauliches Argument einem Klageverfahren standhalten wird, sei dahin gestellt; jedenfalls birgt eine Höhenbegrenzung enorme Gefahren und Risiken. Es fehlt zudem in den Planungen eine exakte Definition der Höhenbegrenzung; somit sind die Pläne in dieser Hinsicht mangelhaft da nicht hinreichend bestimmt. Außerdem sind auch in diesen Bereichen Konflikte mit dem Artenschutz jetzt bereits absehbar und vorprogrammiert; die Wirtschaftlichkeit sämtlicher Anlagen ist in diesem Bereich nicht gegeben. Teilweise sind die Anlagenstandorte für Schwertransporte überhaupt nicht zugänglich bzw. zu erreichen. Das gilt insbesondere für den Bereich Fuchsloch und Breitenberg. Zusammenfassend kann die Kirchengemeinde der Stadt Höxter den Vorwurf nicht ersparen, sehenden Auges in Konfliktlagen hinein zu planen.

Abwägungsvorschlag

Die Kirchengemeinde hält die vorgesehenen Höhenbegrenzungen für die Flächen westlich und südlich von Ovenhausen für nicht hinreichend bestimmt und sieht darin Risiken für die Rechtssicherheit der Planung. Ferner sieht sie dort Artenschutzkonflikte und eine mangelnde Wirtschaftlichkeit. Zudem sieht sie die Erreichbarkeit der Flächen für Schwertransporte als nicht gegeben an.

Für die im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Konzentrationszone westlich von Ovenhausen sind differenziert konkrete Höhenbegrenzungen von 210, 200, 150 oder 100 Meter gem. § 16 Abs. 1 BauNVO für Windenergieanlagen zum Schutz des Welterbe Corvey als öffentlichen Belang bestimmt worden. Bezüglich der Höhenbegrenzungen ist die Formulierung einschließlich der vorgesehenen Ausnahmeregelung zwischenzeitlich erfolgt.

Zum Aspekt des Artenschutzes wird auf die Ausführungen in den „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld III, Kap. 2 „Artenschutz“ verwiesen, die auch für die hier angesprochenen Bereiche zutreffen.

Der Aspekt der Erschließung von Windkonzentrationszonen kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nur überschlägig behandelt werden, da die konkrete Erschließungssituation von der Konfiguration des letztlichen Windparks abhängt. Für die Konzentrationszonen westlich und südlich von Ovenhausen ist nach überschlägiger Überprüfung die Erschließung möglich.

Zu der bezweifelten Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in den „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“: Themenfeld II, Kap. 6 „Wirtschaftlichkeit“ verwiesen.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

w.9

Die Kirchengemeinde Ovenhausen regt an, dass die bereits existierenden immissionsschutzrechtlichen Vorbelastungen bei den Planungen der Stadt berücksichtigt werden. Die Planunterlagen lassen zumindest bisher die durch Sportplatz, Tennisplatz, Festplatz und Schützenhaus vorhandenen immissionsrechtlichen Vorbelastungen außer Betracht. Die Kirchengemeinde fordert daher die Berücksichtigung dieser Sportstätten bereits bei der Ausweisung von Flächenpotentialen; denn ein Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung entfaltet zumindest annähernd die Rechtswirkung eines Bebauungsplans, was im Grunde dazu führen sollte, die Planungen an der Stelle entweder massiv einzugrenzen oder vernünftigerweise ganz aufzugeben.

Abwägungsvorschlag

Im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wird ein Abstand zwischen Windkonzentrationszone und Wohnbebauung von 1.000 Metern bzw. 600 Metern zur Außenbereichswohnbebauung definiert. Durch diese definierten Abstände kommt es objektiv zu keinen Gesundheitsgefährdungen für den Menschen. Zudem muss auf der der Bauleitplanung nachfolgenden Genehmigungsebene für die konkrete Windenergieanlage nachgewiesen werden, dass die für Wohnbebauung bzw. Außenbereichswohnbebauung bestehenden Nachrichtwerte der TA Lärm durch die Lärmemissionen eingehalten werden. Dabei werden im Genehmigungsverfahren neben den Geräuschen durch die zu genehmigenden Windenergieanlagen die Vorbelastungen auf einen Immissionsort durch bestehende Windenergieanlagen sowie andere bereits bestehende gewerbliche und industrielle Quellen betrachtet.

Nicht Teil der Beurteilung nach TA Lärm zur Genehmigung einer Windenergieanlage sind dabei andere Lärmarten u. a. Straßenverkehrslärm, Fluglärm, Sportlärm, Freizeitlärm oder genehmigungsfreie landwirtschaftliche Anlagen, da die einzelnen Lärmarten separat zu betrachten sind. Für weitere Informationen wird auf die Themen „Lärmbelästigung“, „Abstand zur Wohnbebauung“ sowie „Infraschall“ im Themenfeld Immissionsschutz in den „Aussagen Bedeutsamer Abwägungsaspekte“ verwiesen.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

w.10

Zusammenfassend werden die Windenergieplanungen der Stadt Höxter durch die Kirchengemeinde Ovenhausen entschieden abgelehnt. Die Kirchengemeinde Ovenhausen erwartet von der Stadt Höxter, dass sie im Rahmen ihrer Planungshoheit Flächen für Windenergieanlagen im Zuge dieses Planverfahrens nur sehr zurückhaltend ausweist, wozu der Schutz der historischen Sichtachsen des Weltkulturerbes Corvey ein städtebaulich gewichtiges Argument liefert. Im Hinblick auf die Ortschaft Ovenhausen wird dringend angeregt, angesichts der geschilderten Bedenken und Anregungen auf die Ausweisung von Potentialflächen im Umfeld unserer Ortschaft zu verzichten.

Abwägungsvorschlag

Die Kirchengemeinde wiederholt einzelne Argumente und regt an, auf die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung zu verzichten. Es wird auf die vorherigen Abwägungsvorschläge zu Stellungnahme Nr. 27 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

x	LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Freiherr-von-Stein-Platz 1, 48133 Münster vom 06.05.2015
----------	---

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie zum Scopingtermin für den 7. Mai 2015 nach Höxter einladen. Leider ist es uns bei einer Vorlaufzeit von einer Woche nicht möglich, persönlich zu erscheinen, weshalb wir hiermit schriftlich Stellung beziehen. Erschwert wird diese Stellungnahme dadurch, dass uns keine Printversion der Unterlagen gesandt wurde, sondern Dateien mit Großformaten und in Farbe, für deren Druck unsere Büroausstattung nicht ausgelegt ist. Üblich ist es, dass uns seitens der Unteren Denkmalbehörde beurteilungsfähige Unterlagen gesandt werden. Wir bitten darum, uns künftig ein ausgedrucktes Exemplar der Unterlagen zu senden.

Die geplanten Windenergieanlagen (im folgenden WEA) befinden sich in der engeren Umgebung von bzw. in direktem Blickbezug zu folgenden Baudenkmalern:

1. ehem. Abtei Brenkhausen, Höxter-Brenkhausen
2. ehem. Abtei Corvey, Höxter-Corvey, Unesco-Weltkulturerbe unter dem Titel „DAS KAROLINGISCHE WESTWERK UND DIE CIVITAS CORVEY“;
3. ehem. Abtei Marienmünster, Marienmünster-Münsterbrock;
4. Schloss Vörden und Kirche St. Kilian, Marienmünster-Vörden.

Außerdem könnten weitere raumwirksame Denkmäler und kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente, wie zum Beispiel Warttürme, Kapellen und Bildstöcke existieren, die von der Planung betroffen sein könnten. Diese sind zu erfassen und auf mögliche Beeinträchtigungen hin zu untersuchen.

Aus der hier maßgeblichen sachverständigen Perspektive (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NRW) ist die geplante Ansiedlung von WEA geeignet, eine Beeinträchtigung der raumwirksamen Baudenkmalern, der Klosteranlagen Brenkhausen, Corvey und Marienmünster, von Schloss und Kirche Vörden sowie evtl weiterer Denkmäler herbeizuführen, weil dadurch die Wirkung der heute dominierenden Bauten auf die umliegende Landschaft erheblich gestört werden könnte. An der Erhaltung der Integrität dieser Wirkung besteht aus denkmalfachlicher Sicht großes Interesse.

Auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht – in Ansehung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB – kann die Errichtung der Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben, da die landschaftsprägende Wirkung der genannten und weiterer Baudenkmalern in Mitleidenschaft gezogen wird. Windkraftanlagen sind hinsichtlich ihres Standortes im Außenbereich flexibel, die landschaftsprägenden Klöster sowie Schloss und Kirche Vörden sind jedoch an ihren historischen Standort gebunden und können nur von dort aus ihre städtebauliche Wirkung entfalten. Wir verweisen auf die durch das BVerwG (Beschluss v. 26.06.2014 – 4 B 47/13 –, juris) bestätigte Argumentation des VGH München (Urteil v. 18.07.2013 - AZ: VGH 22 B 12.1741).

1. ehem. Abtei Brenkhausen, Höxter-Brenkhausen

Im weitläufigen, von einer Mauer umgebenen und der Schelpe durchflossenen Areal liegen die Klosterkirche als Pfeilerbasilika des 13. Jahrhunderts mit asymmetrischem Westturm und das Quadrum der Klostergebäude aus dem 14. bzw. 18. Jahrhundert. Die Abtei wurde wohl 1234 von Corvey aus in Ottbergen gegründet und 1246/47 nach Brenkhausen verlegt.

Die ehem. Abtei Brenkhausen liegt lediglich 3 km vom geplanten Standort der WEA entfernt. Die geplante WEA könnte vom Westhang des Räuschenbergs über die Abtei hinweg ins Blickfeld rücken und dieses erheblich dominieren. Zu prüfen wäre, ob der Höhenzug des Mönchsholz hier eine Abschirmung des Blicks bewirkt. Besonders eine Ansicht der Höxteraner Künstlerin Marie Bartels vom 1854 zeigt diesen Blick von Osten und die raumbestimmende Wirkung des Klosters im Kranz der bewaldeten Berge.

2. ehem. Abtei Corvey, Höxter-Corvey, Unesco-Weltkulturerbe unter dem Titel „DAS KAROLINGISCHE WESTWERK UND DIE CIVITAS CORVEY“

Für die Neugründung der Reichsabtei Corvey im Jahr 822 waren vor allem wirtschaftliche, infra-strukturelle und verteidigungsstrategische Gründe ausschlaggebend. Diese Überlegungen der früh-mittelalterlichen Klostergründer zu städtebaulichen und naturräumlichen Umgebungsfaktoren werden durch die unversehrte Einbettung der baulichen Zeugnisse der karolingischen Reichsabtei und ihrer Nachfolgebebauung im Weserbogen in herausragender Weise dokumentiert. Die mit der Standortwahl bewusst intendierte visuelle Exponiertheit Corveys als raumprägende Bezugsgröße ist durch die überlieferten Sichtachsen und Blickbeziehungen zu den angrenzenden Berghängen bis heute nachvollziehbar. Diese Bezüge machen nicht nur die räumliche Ausdehnung des kirchlichen und territorialen Einflussgebietes der ehemaligen Reichsabtei ablesbar, sondern verdeutlichen auch den Ausbau dieses Herrschaftsanspruches seit dem Frühmittelalter. Bereits seit dem 18. Jahrhundert erkannten Künstler und Schriftsteller die durch den starken Orts- und Raumbezug der Klosteranlage entfaltete, landschaftsprägende Wirkung und dokumentierten diese in ihren Werken. Mit der Aufnahme des Karolingischen Westwerks und der Civitas Corvey in die Liste der UNESCO Weltkulturerbestätten kommt der ehemaligen Reichsabtei Corvey und ihrer kulturhistorischen Prägung der umgebenden Kulturlandschaft eine außergewöhnliche, überregionale und von internationalen Fachgremien anerkannte Bedeutung zu.

Die geplante WEA könnte den von den Künstlern des 19. Jahrhunderts mehrfach aufgesuchten und wiedergegebenen Blick vom östlichen Weserufer über Corvey hinweg erheblich beeinträchtigen und damit eine der wesentlichen Sichtachsen auf das Baudenkmal Corvey und auf die Welterbestätte des karolingischen Westwerks sowie seiner Pufferzone, der mittelalterlichen Stadt Corvey, bei einer Entfernung von etwa 8 km empfindlich stören. Damit wären die Integrität des Denkmals und der Welterbestätte unmittelbar bedroht.

3. ehem. Abtei Marienmünster, Marienmünster-Münsterbrock;

Die 1128 durch Graf Widukind I. von Schwalenberg und seine Frau Lutrudis mit Unterstützung des Paderborner Bischofs Bernhard I. als Familienkloster gestiftete Abtei wurde von Corvey aus besiedelt. Nach schweren Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg erfolgte in der 2. Hälfte des 17. Jh. der Wiederaufbau. Die abgeschieden auf einer Anhöhe gelegene Abtei wird geprägt durch eine weithin sichtbare Silhouette aus drei Türmen. Die Anlage aus Kirche, ehem. Klausur und ausgedehnter Ökonomie mit mehreren Scheunen, Taubenturm und Klosterkrug mitsamt Ringmauer und Portal ist in bemerkenswerter Vollständigkeit erhalten. Die ehem. Klosterkirche wurde nach 1150 als Querhausbasilika mit Vierungsturm begonnen und im 17. Jh zur Halle umgestaltet. Der prägnante, doppeltürmige Westbau wurde 1854 neu aufgeführt.

Die ehemalige Abtei Kloster Marienmünster befindet sich etwa 7,5 km westlich der geplanten WEA. Ein Repowering der nahegelegenen Windenergie-Konzentrationszone „Hohehaus“ auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster ist geplant. Jedes dieser Projekte könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der ehemaligen Abtei Marienmünster führen. Besonders die Fernwirkung der Abtei von Westen, hier vom sehr exponierten Lattberg sowie den Straßen nahe der Ortslagen Rolfzen (B 239), Sommersell (B239, L 886 und K 71) wären durch die geplante WEA und das Repowering aufgrund von Überschneidungen oder unmittelbare optische Nachbarschaft betroffen. Die visuelle Integrität der ehemaligen Klosteranlage, die als stark den Raum bestimmend einzuordnen ist und von Westen gesehen von einem Kranz bewaldeter Bäume hinterfangen wird, wäre durch die geplante WEA bedroht; eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und eine erhebliche Schwächung ihres dominierenden Raumbezuges ist zu befürchten. Bei der herausragenden Bedeutung der Abtei für das Selbstverständnis der Stadt Marienmünster, die die Türme der Abteikirche in ihrem Stadtsignet trägt, wäre dies eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

4. Marienmünster-Vörden, Schloss Vörden und Kath. Kirche St. Kilian

Anstelle einer ehem. Burg wurde 1730 das barocke Herrenhaus mit Mittelrisalit, Eckpavillion, Garten-parterre sowie einem Vorhof mit Ökonomiegebäuden errichtet. Unmittelbar benachbart befindet sich die 1319 gegründete Kirche St. Kilian, eine kreuzförmige Saalkirche aus verputztem Bruchstein, die 1899–1901 unter Einbeziehung des im Kern mittelalterlichen Westturms und von Resten des alten Langhauses neu errichtet wurde. Beide einander benachbarten Denkmäler prägen den Blick von Westen auf den Ort Vörden, der Verwaltungssitz der Stadt Marienmünster ist.

Die in etwa 6 km Entfernung geplante Anlage droht diesen Prospekt zu überragen und als technische Überfremdung zu erdrücken. Mehrere Ansichten von Künstlern besonders des 19. Jahrhunderts nehmen diese Ansicht über den Park und die Terrassenanlage hin zum Schloss und zur dieses hinterfangenden Kirche in den Blick.

Anforderungen an Unterlagen zur Beurteilung der Denkmalverträglichkeit

Um beurteilen zu können, inwiefern es durch die geplanten WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m, damit einer Gesamthöhe von etwa 205 m zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmäler kommt, empfehlen wir die Erstellung aussagekräftiger Visualisierungen. Anhand dieser können die möglichen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Erscheinungsbild bzw. die Wahrnehmung der genannten Objekte und ihres jeweiligen Umfeldes abgeschätzt werden. Hierbei sollten sowohl die Blickwinkel vom jeweiligen Denkmal ausgehend in Richtung der geplanten WEA als auch die Kulissenwirkung der WEA beim Blick auf das Baudenkmal berücksichtigt werden.

Die Sichtbereichsanalysen können z.B. mit Hilfe des Programms WindPro (aktuellste Version) / Modul ZVI (Zones of Visual Influence) der Firma EMD unter Verwendung eines digitalen Gelände-modells berechnet werden, in das neben den Geländehöhendaten auch die Höhe der digitalisierten sichtverschattenden Landschaftselemente eingehen (z.B. Siedlung 9 m, Wälder 20 m hoch). Die zulegende Betrachterhöhe beträgt 1,70 m über Grund. Die Ermittlung und Darstellung der Einwirkungsbereiche sollten in einem Umkreis von mindestens 10 km erfolgen. Bei der Sichtbereichsanalyse sollte auch die geplante Repoweringzone Hohehaus einbezogen werden.

Ergebnisse dieser Untersuchungen wären unter anderem die Darstellung der Sichtbarkeit der geplanten WKA in der Karte, in Visualisierungen und in Tabellenform.

Die Visualisierungen dienen als Hilfsmittel zur Beurteilung der optischen Auswirkungen der geplanten WKA. Diese Visualisierungen können z.B. mit dem o.g. Modul ‚Visual‘ des Softwarepaketes WindPRO der dänischen Firma EMD erstellt werden. Dabei können die Windenergieanlagen aus einem vorgegebenen Katalog ausgewählt werden, die dann in den aufgenommenen Fotos für den gewünschten Standort dargestellt werden können.

Die Fotosimulationen erfolgen mit Tageskennzeichnung, z.B. mit roten Flügelspitzen sowie mit einem Farbring am Mast und an der Gondel. Es ist eine dynamische Visualisierung zu bevorzugen, bei der eine durchschnittliche Umdrehungszahl des Rotors von z.B. 10 U/min und eine Hauptwind-richtung von Südwesten in den Fotomontagen simuliert werden. Das Programm ermittelt unter Berücksichtigung der Kameraeinstellung, der topografischen Koordinaten sowie der Höhenlage der Betrachtungspunkte und der Standorte die realistische Größe mit den angemessenen Proportionen der WEA.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Fotos mit einer Brennweite von ca. 45 mm und einer Höhe von ca. 1,70 m über Grund zu erstellen sind, sodass ein annähernd realistisches menschliches Sehempfinden simuliert wird. Das zugrunde liegende Fotomaterial sollte an zwei unterschiedlichen Terminen erstellt werden, z.B. im Sommer vormittags bei sonnigem Wetter und im Herbst am Nachmittag bei jahreszeitlich typisch trübem Wetter.

Eine entsprechende Studie wird seit einigen Monaten durch das Höxteraner Büro Bioplan für die Blickachsen und Sichtbeziehungen auf die Welterbestätte Corvey erarbeitet. Die Ergebnisse aus dieser im Vorfeld der geplanten FNP-Änderung erstellten Studie wären auch für eine Beurteilung des jetzigen BimSch-Antrages in seinen Auswirkungen auf Corvey verwendbar. Vergleichbare Studien erscheinen uns für die Beurteilung der potentiellen Beeinträchtigung der anderen genannten raumwirksamen Objekte und eventuell weiterer zu ermittelnder Denkmäler unentbehrlich.

Die Bewertungsskala zur Beurteilung der Beeinträchtigung nach erfolgter Visualisierung kann sich an einem vom Internationalen Rat für Denkmalpflege ICOMOS entwickelten Stufenmodell orientieren, das von der Firma Grontmij GmbH 2013 für das Mittelrheintal angepasst und in dieser Form auch von BioPlan 2015 für die Blickbeziehungen auf Corvey verwandt wurde. Eine Übertragung der Bewertungskriterien auf die spezifische Topographie des Weserberglandes wäre erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde für das Welterbe Corvey das sog. Sichtfeldgutachten des Büros Bioplan entsprechend den fachlichen Anforderungen des LWL erstellt. Im Ergebnis dieser Visualisierungen wurden Potenzialflächen zum Teil reduziert, zum Teil mit einer Höhenbegrenzung gem. § 16 Abs. 1 BauNVO weiterverfolgt, sodass relevante Beeinträchtigungen der visuellen Integrität des Welterbes ausgeschlossen werden.

Die im Entwurf der 8. FNP-Änderung verfolgte Konzentration von Windenergieanlagen wirkt sich überdies auch positiv auf die Denkmäler Abtei Brenkhausen, Abtei Marienmünster sowie Schloss Vörden und Kirche St. Kilian in Vörden aus. Visualisierungen (wie für das Welterbe Corvey) werden für diese Baudenkmäler auf Ebene des Flächennutzungsplans allerdings für nicht notwendig erachtet, da der Schutz der Integrität des Welterbe Corvey vor Windenergieanlagen ein hervorgehobenes Planungsziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter darstellt. Entsprechende Sichtfeldgutachten für die genannten Baudenkmäler sind zudem für die Stadt Höxter nicht leistbar.

Allerdings wurde für diese Baudenkmäler sowie für alle übrigen im Stadtgebiet Höxter befindlichen

raumbedeutsamen Denkmäler eine erste Einschätzung ihrer Empfindlichkeit auf die potenziellen Windkonzentrationszonen durchgeführt. Für die Potenzialfläche Fürstenau wurde im Ergebnis dieses Prüfschrittes eine hohe Empfindlichkeit festgestellt. Im Rahmen der Genehmigung von konkreten Windenergieanlage nach dem BImSchG in Fürstenau ist die Verträglichkeit mit der Abtei Brenkhausen, der Abtei Marienmünster, des Schlosses Vörden, der Kirche St. Kilian in Vörden sowie allen übrigen raumwirksamen Baudenkmalern nachzuweisen. Im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen müssen auch die Auswirkungen auf Warttürme, Kapellen und Bildstöcke nachgewiesen werden.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen Nr. 4a und Nr. 18 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Welterbes Corvey wird nicht gefolgt.

Den Anregungen hinsichtlich einer vertieften Untersuchung der übrigen raumwirksamen Denkmäler analog dem Sichtfeldgutachten Corvey wird nicht gefolgt.